

	Seite
A	Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen
1	Vorwort (Ziele der Landschaftsplanung in Oberhausen) 7
2	Verfahrensübersicht 8
3	Planbestandteile 13
4	Räumlicher Geltungsbereich 14
5	Rechtsgrundlagen 15
6	Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes 16
B	Textliche Darstellungen und Erläuterungen (Entwicklungsziele für die Landschaft)
1	Entwicklungsziel 1 19 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
2	Entwicklungsziel 2 49 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
3	Entwicklungsziel 3 55 (nicht dargestellt)
4	Entwicklungsziel 4 57 Ausbau der Landschaft für die Erholung
5	Entwicklungsziel 5 59 Ausstattung der Landschaft zum Zweck des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
6	Entwicklungsziel 6 61 Weitgehende Erhaltung von natürlichen Landschaftselementen sowie landschaftsgerechte Gestaltung des Stadtbildes bei der Realisierung der Ziele der Bauleitplanung
7	Entwicklungsziel 7 67 Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen

	Seite
C Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen	
1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	79
1.1 Naturschutzgebiete	83
1.2 Landschaftsschutzgebiete	99
1.3 Naturdenkmale	141
1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	159
2 Zweckbestimmungen für Brachflächen	163
2.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	165
2.2 Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Brachflächen	167
3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	173
3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten	175
3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	177
3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	181
4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	187
4.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	189
4.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Gehölzen)	209

Landschaftsplan Oberhausen

Abschnitt A

Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

1 Vorwort (Ziele der Landschaftsplanung in Oberhausen)

Gemäß Landschaftsgesetz ist der Landschaftsplan "Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne".

Die mit der Verabschiedung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1975 und mit den Planaufstellungsbeschluss des Rates der Stadt in die Landschaftsplanung gesteckten Erwartungen haben sich sicherlich nicht alle erfüllt. Es traten zahlreiche zunächst so nicht vorhergesehene Schwierigkeiten im Umgang mit dem neuen Planungsinstrument Landschaftsplan auf, das seinen Platz im Kräftefeld der raumbezogenen Planungen erst finden musste. Es bedurfte zahlreicher zeitaufwendiger Abstimmungsgespräche, um Landschaftsplanung, Bauleitplanung, andere städtische Planungen sowie die Planungsleitlinien der vielen Fachplanungsbehörden miteinander auszulotsen.

Mehrere Gesetzesnovellierungen sowie neue Durchführungsverordnungen und klarstellende Erlasse trugen zwar zu einer Straffung der Planung bei, führten aber jeweils auch zu meist zeitaufwendigen Planänderungen.

Trotz der vielen eingetretenen Verzögerungen hat der gesamte Planungsprozess letztlich in der Diskussion mit dem Ziel des Erhaltens der natürlichen Lebensgrundlagen weitergeführt.

Umfangreiche Erörterungen der Planungsinhalte mit anderen Fachplanungsbehörden, mit den Trägern öffentlicher Belange und mit betroffenen Bürgern haben dazu beigetragen, den Realitätsbezug der Planung zu erhöhen und werden ihre Realisierung erleichtern. Für die intensive Mitarbeit und das Engagement sei den zahlreichen Beteiligten besonders gedankt.

Für Oberhausen bestand das Hauptziel der Planung darin, die Flächen im städtischen Ballungsraum zu bestimmen, die zukünftig frei von baulichen Nutzungen bleiben sollen und die – sinnvoll miteinander vernetzt – wegen ihrer Funktionen im Landschafts- und Naturhaushalt weitgehend als Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschützt, gepflegt und weiterentwickelt werden sollen.

Neben der Bedeutung dieser "Freiräume" für den Arten- und Biotopschutz und neben ihren Funktionen im Klimahaushalt der Stadt lag ein wesentlicher Schwerpunkt der Planung auch darin, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die naturnahe Erholung der Bürgerinnen und Bürger Oberhausens nachhaltig zu sichern und künftig veränderten Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Der Beigeordnete

L. S.
Kolter

2 Verfahrensübersicht

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes in der Fassung vom 10.01.1990 wurde erstellt durch den Kommunalverband Ruhrgebiet auf Antrag der Stadt Oberhausen. Er wurde vor seiner ersten öffentlichen Auslegung überarbeitet durch die Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz. Im Anschluss an die erste öffentliche Auslegung erfolgte eine weitere Überarbeitung des Planentwurfes durch Dipl. Ing. Elisabeth Broicher-Wachter, Köln und durch die Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Essen, 24.11.95	Köln, 27.11.95	Oberhausen, 23.11.95
Kommunalverband Ruhrgebiet Der Verbandsdirektor In Vertretung	Freiberufliche Planerin	Stadt Oberhausen Der Oberstadtdirektor Im Auftrage
L. S. Bürklein	L. S. Broicher-Wachter	L. S. Czichy

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1975 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG laut Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen am 12.09.1977 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) und der Neuen-Ruhr-Zeitung (NRZ) bekanntgemacht.

Oberhausen, 23.11.95

Der Oberbürgermeister	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
L. S.	L. S.
van den Mond	Kolter

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 in Verbindung mit § 2a Abs. 2 BBauG in der Zeit vom 16.06.1986 bis 08.07.1986 öffentlich dargelegt und erörtert (Anhörung) worden.

Oberhausen, 24.11.95

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L. S.
Kolter

Der Rat der Stadt Oberhausen hat den Entwurf dieses Landschaftsplanes in der Fassung vom 10.01.1990 am 26.03.1990 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser Entwurf des Landschaftsplanes vom 10.01.1990 hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.04.1990 bis 25.05.1990 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde am 14.04.1990 in der Westdeutschen Allgemeinen (WAZ) und Neuen-Ruhr-Zeitung (NRZ) bekanntgemacht.

Oberhausen, 23.11.95

Der Oberbürgermeister

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L. S.

L. S.

van den Mond

Kolter

Der Rat der Stadt Oberhausen hat den geänderten Entwurf des Landschaftsplanes am 25.04.1994 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes beschlossen.

Dieser Entwurf des Textes des Landschaftsplanes (Entwurf 2. öffentliche Auslegung) vom 25.04.1994 hat gemäß § 27 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.1993 in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.05.1994 bis 24.06.1994 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 16.05.1994 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen bekanntgemacht.

Oberhausen, 23.11.95

Der Oberbürgermeister

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L. S.

L. S.

van den Mond

Kolter

Der Rat der Stadt Oberhausen hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen, über deren Behandlung am 10.07.1995 Beschlüsse gefasst wurden, diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung (einschließlich der in rot eingetragenen Änderungen) gemäß § 16 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW 2023) am 10.07.1995 als Satzung beschlossen.

Oberhausen, den 23.11.95

Der Oberbürgermeister	Stadtverordneter	Schriftführer
L. S.	L. S.	L. S.
van den Mond	Pithan	Habrechtsmeier

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.94 mit Verfügung vom 27.02.96, Az.: 51.2.2.01.07 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde unter Auflagen gem. § 28 Abs. 3 LG erteilt.

Düsseldorf, 27.02.96

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

L. S.

Die Genehmigung wurde gem. § 28 Abs. 3 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 unter den Auflagen

1. zum Geltungsbereich und
2. zu den Landschaftsschutzgebieten

lt. Verfügung vom 27.02.1996, Az.: 51.2.2.01.07 erteilt.

Dieser genehmigte Landschaftsplan mit Erläuterungen liegt ab 02.05.1996 im Bereich Umweltschutz, Ökologische Planung / Untere Landschaftsbehörde, Essener Str. 99, Zimmer 205, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 28 a LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1995 sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie seine Genehmigung am 02.05.1996 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Oberhausen, 02.05.1996
Der Oberbürgermeister

L. S.

van den Mond

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L. S.

Kolter

Mit In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 Abs. 1 LG folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Stadtkreis Oberhausen vom 16.03.1965. In Kraft getreten am 15.04.1965.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hiesfelder Wald" in der Gemarkung Sterkrade-Nord, kreisfreie Stadt Oberhausen vom 22.10.1957. In Kraft getreten am 22.10.1957, GV.NW.57 S. 279.
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Oberhausen vom 12.07.1973. In Kraft getreten am 13.07.1973.

Folgende Verordnungen sind mit In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes gemäß § 42 a Abs. 1 LG aufzuheben.

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsteiles "Im Fort" im Gebiet der Stadt Oberhausen als Landschaftsschutzgebiet vom 22.06.1983. In Kraft getreten am 23.06.1983.

Oberhausen, 02.05.1996

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

L. S.

Czichy

3

Planbestandteile

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (35 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen (siehe Abschnitte B und C) sowie
- ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in der Karte nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben. Der Text enthält in diesen und anderen Fällen ebenfalls Maßangaben.

Die durch Festsetzungen dieses Landschaftsplanes betroffenen Flurstück sind im Text mit Stand vom 05.07.1993 angegeben. Dabei sind auch die lediglich teilweise betroffenen Flurstücke aufgeführt.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan sind zwei Übersichtskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000 beigelegt. Die Übersichtskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit des Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinen Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte lagemäßig abgegrenzt. Er ist ebenfalls in den Übersichtskarten dargestellt. Dabei verläuft die Grenze entlang der inneren Kante der Abgrenzungslinie.

5 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1994 (GV.NW S. 710 / SGV NW 791) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NW S. 683 / SGV NW 791) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NW. S. 934) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617) zuletzt geändert durch Art. 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) sowie den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz Satzung der Stadt Oberhausen.

6 Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes

Die Darstellung der Entwicklungsziele sowie der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes wurden gemäß § 17 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1975 erarbeitet auf der Grundlage

- einer Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
- der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und
- der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden (Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Naturhaushalt).

Gemäß § 27 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1975 wurden zur Vorbereitung des Landschaftsplanes durch den Kommunalverband Ruhrgebiet in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein ökologischer Fachbeitrag, durch die Landwirtschaftskammer Rheinland ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag und durch das Forstamt Wesel ein forstbehördlicher Fachbeitrag erstellt.

Aufgrund der langen Bearbeitungszeit wurden bei der Ausarbeitung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes 1988, 1991 und 1993 ergänzende Grundlagenermittlungen und Geländebegehungen durchgeführt.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden der Stadt Oberhausen vom Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Schreiben vom 30.11.1982 mitgeteilt. Weitere Konkretisierungen erfolgten durch ein Rundschreiben des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 18.07.1986, sowie durch den Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 – IV B 4 – 1.06.00 –.

Dem Landschaftsplan sind gemäß § 37 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt I §§2, 16 und 17) und die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt II § 20 und Abschnitt III §§ 27, 29 und 32) zugrunde gelegt worden, soweit sie für die Landschaftsentwicklung bedeutsam sind.

Mit Verfügung vom 22.06.1994 stellte die Bezirksregierung fest, dass der Landschaftsplan-Entwurf Oberhausen (Entwurf für die 2. öffentliche Auslegung) mit seinen geplanten Schutzgebietsfestsetzungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist (AZ 62.6.2.1-17).

Die Darstellungen der Landesentwicklungspläne, des Gebietsentwicklungsplans, des Flächennutzungsplans sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden wurden gem. § 16 Abs. 2 LG beachtet.

Landschaftsplan Oberhausen

Abschnitt B

**Textliche Darstellungen
mit Erläuterungen
(Entwicklungsziele für
die
Landschaft)**

Erläuterungen

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.

Sie werden flächendeckend für das Plangebiet dargestellt. In Oberhausen sind insgesamt 7 Entwicklungsziele ausgewiesen.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele sind somit behördenverbindlich, sie richten sich nicht direkt an Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

Erschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Innerhalb eines Entwicklungszieles werden unterschiedliche Entwicklungsräume ausgegrenzt. Diese sind durch gleichartige naturhaushaltliche Leistungen, gleiche Landschaftsstruktur und gleiche öffentliche oder wirtschaftliche Zweckbestimmung gekennzeichnet.

In den einzelnen Entwicklungsräumen sind "Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung" ausgeführt. Diese sollen deutlich machen, welche Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft notwendig sind.

1 **Entwicklungsziel 1**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Es sollen insbesondere

- **Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in ihrem naturnahen Zustand erhalten und, soweit möglich, naturnah ausgebaut bzw. rückgebaut werden,**
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität im Rahmen der Gewässerunterhaltung getroffen werden,**
- **Veränderungen des Grundwasserflurabstandes verhindert werden,**
- **die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände, vor allem Althölzer, erhalten, gepflegt und ergänzt werden**
- **die derzeitigen Laubholzanteile der Waldbestände beibehalten bzw. erhöht werden,**
- **bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie Gehölzpflanzungen standortgerecht-heimische und landschaftsraumtypische Gehölze verwendet werden,**
- **Waldmäntel und Waldsäume erhalten, gepflegt und entwickelt werden,**
- **die derzeitigen Grünlandanteile in Fluss- und Bachniederungen beibehalten und ggf. erhöht werden,**
- **Lebensstätten besonders geschützter und gefährdeter Arten erhalten, gepflegt und entwickelt werden,**
- **naturnahe Lebensräume in ihrer Funktion für den Biotop- und Artenschutz erhalten, entwickelt und zu einem Biotopverbund vernetzt werden,**
- **geomorphologische Besonderheiten, wie Terrassenkanten, Dünen, Geländestufen, Siepen und Altarme erhalten werden,**
- **die Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden nachhaltig erhalten werden,**
- **weitere Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermieden und unvermeidbare und vorrangige Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden,**
- **weitere Inanspruchnahmen von Freiraum durch bauliche Vorhaben möglichst unterbleiben,**
- **durch den Bergbau bedingte Veränderungen an Gewässern, Wald- und Gehölzbeständen in ihren Auswirkungen durch rechtzeitige Planung minimiert werden.**

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 1 wird dargestellt, wenn ein Landschaftsraum aufgrund naturnaher Lebensräume und vielfältiger Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz und die naturnahe Erholung von Bedeutung ist und deshalb erhalten werden soll.

In diesen Räumen werden i. d. R. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Erhaltung der Landschaft soll jedoch nicht ausschließlich deren Konservierung bedeuten. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die mit dem Entwicklungsziel 1 belegten einzelnen Entwicklungsräume befinden sich überwiegend in der "Freien Landschaft". Es handelt sich um zusammenhängende Waldflächen, gut strukturierte überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume, besonders schutzwürdige Feuchtgebiete, Brachen und ähnliche Biotope.

Das Entwicklungsziel 1 beinhaltet aber auch den Erhalt von naturnahen oder vielfältig strukturierten Grünflächen wie Parkanlagen. Neben den im Flächenutzungsplan dargestellten öffentlichen Aufgaben sind diese für den Naturhaushalt, den Arten- und Biotopschutz sowie für die naturnahe Erholung von Bedeutung.

Geplante Grünflächen werden ebenfalls dem Entwicklungsziel 1 zugeordnet, wenn der Erhalt des bereits vorhandenen Naturpotentials für den Arten- und Biotopschutz im Vordergrund steht. Die Gestaltung und Pflege der Parkanlagen ist zulässig, soweit sie naturnah durchgeführt und die ökologische Funktion der Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Sofern aufgrund des Entwicklungszieles Maßnahmen festgesetzt werden, die bestehende landwirtschaftliche Nutzungen beeinträchtigen, strebt die Stadt Oberhausen einvernehmliche Regelungen auf vertraglicher Grundlage an (siehe auch Erläuterungen unter Abschnitt C 4).

Entwicklungsraum 1.1 **Hiesfelder Wald**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln von Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Entwicklung der kleinflächigen Erlen- und Birkenbrüchen**
- **Lenkung des Erholungsverkehrs, insbesondere zum Schutz wertvoller Bereiche entlang der Bäche**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitiger Maß**
- **Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Wasserqualität**
- **Sicherung des Wasserhaushaltes, insbesondere in den feuchten Wald-bereichen**

Erläuterungen

Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberhausens mit besonderer Schutzwürdigkeit und gleichzeitig hoher nachhaltiger Nutzbarkeit für die Erholung.

Der Landschaftsraum wird geprägt durch eine artenreiche Baum-, Strauch- und Krautschicht und weist einen hohen Anteil Althölzer auf. An den zum Teil mäandrierenden Bächen befinden sich kleinflächige Erlen- bzw. Birkenbrüche. Eine kleine Grünlandfläche liegt inmitten des Waldes. Der Wald besitzt ein gut ausgebautes Wegenetz.

Starker Erholungsdruck beeinträchtigt ökologisch besonders empfindliche Bereiche.

Arten- und Biotopschutz sowie Naturerlebnis und Erholung sind hier konkurrierende Raumansprüche, auf die durch geeignete Maßnahmen ausgleichend einzuwirken ist.

Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert. Er zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt, eine hohe Artenvielfalt, botanisch und zoologisch wertvolle Waldbestände und Fließgewässer aus.

Der Wald ist auch in seiner Immissionsschutz- und Klimaausgleichsfunktion erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.2

Landschaftsraum im Bereich Neuköln und der Tüsselbeck in Sterkrade-Nord

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung und Wiederherstellung von Grünland, insbesondere in den Bachtälern**
- **Extensivierung der Landbewirtschaftung und Beschränkung des Biozid- und Düngemittleinsatzes entlang der Bäche**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen im Bereich Schlägerheide**
- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Verhinderung der Erstaufforstung in den Bachtälern**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Pflege der Kopfbäume**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **weitestgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**
- **Erhaltung und Pflege von Obstwiesen**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestatteten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Entwicklungsraum.

Die Gliederung erfolgt durch Bäume, Hecken, Feldgehölze, Kopfbäume, Obstwiesen, Bäche, Gräben und Kleingewässer. Kleine Laub- und Mischwaldflächen befinden sich im Bereich der Schlägerheide, östlich der Autobahnausfahrt Dinslaken-Süd und südlich der Tüsselbeck.

Insbesondere der Norden des Entwicklungsraumes und der Bereich der Tüsselbeck wird von Grünland geprägt.

Entlang der Franzosenstraße und der Hünenbergstraße bestimmt eine lockere bis nahezu geschlossene Wohnbebauung das Landschaftsbild. Eine weitere Siedlungsentwicklung würde zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.

Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum erhaltenswert.

Er weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf und ist vor allem aus zoologischer Sicht wertvoll (Amphibien, Vogelwelt). Als wertvolle Abstandsfläche zum Hiesfelder Wald weist er wichtige Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope auf.

Auch im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert.

Er hat eine hohe bis mittlere Bedeutung für das Naturerleben, weist jedoch derzeit nur eine mittlere bis geringe Nutzbarkeit auf.

Entwicklungsraum 1.3

Grünland-Acker-Komplex in Sterkrade-Nord, beiderseits der Fortstraße an der Stadtgrenze zu Dinslaken

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung entlang der Vellenfurth**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Extensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Beschränkung des Biozid- und Düngemiteleinsatzes, insbesondere entlang der Vellenfurth**
- **Verhinderung der Erstaufforstung**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Pflege der Kopfbäume**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**
- **Sicherung des Wasserhaushaltes**
- **Erhaltung und Pflege von Obstwiesen**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen reich und vielfältig strukturierten Acker-Grünlandkomplex mit besonderer Schutzwürdigkeit.

Der Landschaftsraum wird überwiegend landwirtschaftlich als Wiese und Weide genutzt. Diese sind im direkten Randbereich zur Vellenfurth stark grundwasserbeeinflusst. Das Landschaftsbild ist geprägt durch Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Kopfbäume, Obstwiesen, Kleingewässer, Bäche und Gräben.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Es weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf und ist aus zoologischer Sicht wertvoll für Amphibien, Vögel und Kriechtiere. Der Raum hat einen hohen bis mittleren Erholungswert. Nicht zuletzt im Hinblick auf die derzeitige geringe Nutzbarkeit für Erholungszwecke (Zäune, Grünland) sollte auch in Zukunft kein Ausbau für die Erholung erfolgen.

Entwicklungsraum 1.4

Bereich Nassenkamp im Oberhausener Norden, nördlich der Hühnerheide

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- Erhaltung und Pflege der Brachflächen**
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Entwicklungsraum, der durch drei Waldparzellen mit einer großen Anzahl z. T. ganzjährig wasserführender Mergelkullen und einer gut strukturierten Grünlandbrache mit z. T. verlandeten Wiesentümpeln bestimmt ist.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Die Waldparzellen weisen eine hohe Artenvielfalt und einen hohen Altholzanteil auf. Der lokal bedeutungsvolle Biotopkomplex bietet Lebensraum für Amphibien, Insekten und Höhlenbrüter.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert.

Aufgrund seiner Klimaausgleichs- und Immissionsschutzfunktion ist der Wald ebenfalls erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.5

Ringofenteich mit Umland in Oberhausen-Sterkrade-Nord

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Unterlassung von Erstaufforstungen**
- **Ersatz standortfremder Gehölze**
- **Erhaltung und Pflege der Brachflächen**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- **Ausschluss der fischereilichen Nutzung**
- **Beibehaltung der bisherigen Nichtbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine besonders schutzwürdige von landwirtschaftlichen Flächen umgebene, wassergefüllte ehemalige Tongrube mit Gehölz- und Gebüschsaum, einigen kleinen Waldstücken, eine von Gehölzen gesäumte Rinne wie eine Grünlandbrache.

Im Zuge der 1989 durchgeführten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gewässers wurden zwei weitere Kleingewässer angelegt. Eines der Kleingewässer führt ebenfalls ganzjährig Wasser.

Müll, Gartenabfälle und wilde Komposthaufen beeinträchtigen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Er weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Die insgesamt seltene Lebensgemeinschaft mit einem für Amphibien wertvollen Gewässer hat als Inselbiotop Bedeutung.

Auch im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert. Er hat eine hohe Bedeutung für das Naturerleben und weist eine hohe bis mittlere Nutzbarkeit auf.

Entwicklungsraum 1.6

Landschaftsraum nördlich von Königshardt

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beschränkung des Umfanges forstlicher Endnutzungen**
- **Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung**
- **Extensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Beschränkung des Biozid- und Düngemittleinsatzes**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Pflege der Kopfbäume**
- **Erhaltung und Pflege von Obstwiesen**
- **weitgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume und natürlicher Landschaftselemente vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst z. T. landschaftlich gut strukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen mit kleinen Waldkomplexen.

Im Norden überwiegt Grünlandnutzung mit guter Ausstattung an Bäumen, Kopfbäumen und Hecken. Weiter südlich wird der Ackeranteil größer. Hier befinden sich auch einige Höfe mit Obstwiesen. Zum Teil ganzjährig wasserführende Gräben durchziehen die Landschaft. Kleine Mischwaldkomplexe grenzen an den Hiesfelder Wald und die Abelheide. Entlang der Everslohstraße, Revierstraße und Ebersbachstraße bestimmt eine lockere bis nahezu geschlossene Wohnbebauung das Landschaftsbild. Bei einer außerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglichen Arrondierung der Wohnbauflächen sind die vorhandenen natürlichen Landschaftselemente weitgehend zu schonen, und es ist eine dem Landschaftscharakter angepasste Bauweise zu bevorzugen.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum erhaltenswert.

Er weist eine relativ hohe strukturelle Vielfalt auf und stellt eine wertvolle Abstandsfläche zwischen Hiesfelder Wald und den angrenzenden Siedlungsbereichen dar.

Im Hinblick auf das Naturerlebnis hat der Raum hohe bis mittlere Bedeutung und ist wegen seiner mittleren nachhaltigen Nutzbarkeit erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.7

Landschaftsraum in der Umgebung des Waldgebietes Hühnerheide

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung**
- **Anpflanzungen von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzung auf die Waldflächen westlich der Hühnerheide**
- **Pflege der Kopfbäume**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Erhaltung und Pflege von Obstwiesen**
- **weitgehende Erhaltung und Schutz verbliebender Freiräume und natürlicher Landschaftselemente vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen, das Waldgebiet der Hühnerheide umgebenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, der insbesondere im östlichen Teil durch Wohnbebauung zergliedert ist.

Er ist gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, wie Bäumen, Gehölzen, Hecken, Kopfbäumen, Obstwiesen und einigen kleinen Tümpeln ausgestattet.

Östlich der Hühnerheide prägt ein Mosaik von Grünlandflächen und Wohnbebauung das Landschaftsbild (insbesondere entlang der Waldhuckstraße, der Bremenkampstraße und der Nassenkampstraße).

Nördlich der Hühnerheide befindet sich eine ehemalige Baumschule. Westlich der Hühnerheide wechseln sich landwirtschaftliche Flächen und einige junge Aufforstungen ab.

Südlich und südwestlich des Waldgebietes liegen zwei Brachflächen mit mehreren Kleingewässern.

Der Landschaftsraum stellt eine wertvolle Abstandsfläche zwischen Autobahn und dem Waldgebiet "Hühnerheide" dar.

Bei einer außerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglichen Arrondierung der Wohnbauflächen im Bereich der Waldhuckstraße, sind die vorhandenen natürlichen Landschaftselemente weitgehend zu schonen, und es ist eine dem Landschaftscharakter angepasste Bauweise zu bevorzugen.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum erhaltenswert.

Die vielfältig strukturierte Landschaft ist Nahrungsraum für viele Singvögel. Die Brachen stellen eine seltene Lebensgemeinschaft mit hoher Artenvielfalt dar und bieten Lebensraum für Amphibien und zahlreiche Insekten.

Der Raum hat wegen seiner geringen Nutzbarkeit nur einen mittleren realen Erholungswert.

Entwicklungsraum 1.8

Waldgebiet Hühnerheide (einschließlich Mülldeponie)

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- **Ersatz standortfremder Gehölze**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln von Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst einen größeren Waldkomplex mit überwiegend jungem Baumbestand und einem stark geometrisch angeordneten Wegenetz.

Der Wald ist geprägt durch Monokulturen mit überwiegend nicht standortgerecht-heimischen Gehölzen, wie Roteichen und Pappeln, zwei Altholzbestände (Buchen) und ca. 145 z. T. ganzjährig wasserführende Bombentrichter.

Durch starke Bergsenkungen hat sich innerhalb des Waldes ein hoher Wasserstand entwickelt, der insbesondere in den Roteichenbeständen Beeinträchtigungen hervorgerufen hat.

Bei der Rekultivierung der Deponie "Hühnerheide" soll lt. Planfeststellung den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Entwicklung von Lebensräumen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sowie den Erholungsbelangen ausreichend Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum sehr erhaltenswert.

Er weist einen hohen realen Erholungswert auf und ist für die Erholung nachhaltig nutzbar.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum erhaltenswert. Der Waldbestand hat als Lebensraum für die Pflanzen und Tiere Bedeutung und weist zwei wertvolle Altholzbestände auf.

In seiner Immissionsschutz- und Klimaausgleichsfunktion ist der Wald erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.9

Teich an der Flachsstraße mit Umgebung

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Erhaltung und Entwicklung des Gewässers**
- **Verhinderung der Erstaufforstung**
- **Erhaltung und Pflege der Brachflächen**
- **Einschränkung der fischreichen Nutzung**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst einen sehr schutzwürdigen Teich mit naturnaher Ufervegetation aus Röhricht, Schilf und Weidengebüsch. Nordöstlich des Teiches befindet sich ein artenreicher, gemischter Gehölzbestand aus Weiden, Eichen, Holunder sowie eine z. T. sumpfige Verlandungszone. Nördlich und südlich des Teiches liegt eine gut strukturierte Brache mit Gehölzen. Das Gewässer wird in unregelmäßigen Abständen beangelt. Der gesamte Landschaftsraum wird immer wieder durch Müll und Gartenabfälle beeinträchtigt. Der Wasserstand ist in den letzten Jahren durch Sperren eines Zuflusses und Absenkung des Grundwasserstandes gesunken, so dass das Gewässer schneller zu verlanden droht.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Die seltene Lebensgemeinschaft hat eine hohe Arten- und Strukturvielfalt, ist wertvoller Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten und hat als Inselbiotop Bedeutung.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.10

Teil des Sterkrader Waldes, nördlich des Autobahnkreuzes Oberhausen

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln von Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Lenkung des Erholungsverkehrs, insbesondere im Bereich des Quellmoores**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Wasserqualität**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitiger Maß**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um den besonders schutzwürdigen Teil des Sterkrader Waldes, der überwiegend aus Resten von Eichen-Hainbuchenwald und alten Buchen besteht. Prägende und die Schutzwürdigkeit bestimmende Bestandteile des Waldes sind der Handbach, der von Ost nach West über die Mittelterrasse zur Emscher fließt, ein durch Quellaustritt entstandenes Quellmoor mit naturnah erhaltenen Erlen-Buchenwald, mehrere z. T. wassergefüllte Mergelkuhlen und eine größere Anzahl von schutzwürdigen alten Buchen.

Der Wald besitzt ein gut ausgebautes Wegenetz mit starkem Erholungsverkehr auch im Bereich der besonders empfindlichen Bereiche.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Waldkomplex mit seiner seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaft, bzw. Pflanzengesellschaft und seiner Artenvielfalt sehr erhaltenswert. Er ist ebenfalls wegen seiner hohen Bedeutung für das Naturerleben, seines hohen Erholungswertes und wegen seiner Immissionsschutz-, Lärmschutz- und Klimaausgleichsfunktion erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.11

Komplex aus Feldern, Wiesen und Weiden im Nordosten des Sterkrader Waldes

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- Beibehaltung und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, insbesondere im Bachtal des Handbaches**
- Verhinderung von Erstaufforstungen im Bachtal des Handbaches**
- Anpflanzungen von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- Pflege der Kopfbäume**
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- Anlage von Gewässerrandstreifen**
- Erhaltung und Pflege von Obstwiesen**
- Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- weitestgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten und gut mit Bäumen, Kopfbäumen, Baumreihen und Bachläufen strukturierten Raum, angrenzend an den Sterkrader Wald. Er ist als Abstandsfläche zwischen Sterkrader Wald und der angrenzenden Wohnbebauung von großer Bedeutung.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum erhaltenswert.

Er stellt eine seltene Lebensgemeinschaft mit im Bestand bedrohten Tierarten dar und ist Nahrungs- und Brutrevier für Vögel.

Auch im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert, jedoch zzt. kaum für diesen Zweck nutzbar.

Entwicklungsraum 1.12 **Sterkrader Wald**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln von Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Pflege von Brachflächen**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer, insbesondere im Quellmoorbereich**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst ein durch das Autobahnkreuz Sterkrade in vier Bereiche gegliedertes Laubmischwaldgebiet mit jüngeren und alten Eichen- und Buchenbeständen. Nordwestlich des Autobahnkreuzes wird der Wald vom fast durchgehend begradigten Handbach durchzogen, hier treten Erosionsschäden auf. Im Bereich einer Hochspannungsleitung befindet sich eine Brachfläche. Der Wald wird von Erholungssuchenden stark frequentiert und grenzt mit allen Seiten an Wohnbebauung.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum sehr erhaltenswert.

Der reale Erholungswert ist sehr hoch.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Wald erhaltenswert, vor allem in botanischer Hinsicht. Der Sterkrader Wald ist als Inselbiotop wertvoll.

Darüber hinaus ist der Wald aufgrund seiner Immissionsschutz-, seiner Lärmschutz- und seiner Klimaausgleichsfunktion erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.13

Landschaftsraum in Oberhausen-Sterkrade, nördlich der A2

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung im Bachtal**
- **Verhinderung der Erstaufforstung im Bachtalbereich**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang des Alsbaches**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Wasserqualität**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen kleinen landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, der vom Alsbach durchflossen wird und durch kleinere Waldparzellen, Baumreihen und Gehölze gut gegliedert ist. Er stellt eine wertvolle Abstandsfläche zwischen Siedlung und Autobahn dar. Die Fläche ist grundwasserprägend, wird jedoch entwässert.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum wegen seiner vielfältigen Landschaftsstruktur mit hoher Artenvielfalt erhaltenswert.

Seine Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung ist zwar potentiell gegeben, wegen der geringen Nutzungsmöglichkeiten aber nur als gering bis mittel anzusehen.

Entwicklungsraum 1.14

Landschaftsraum am Autobahnanschluss Sterkrade-Nord

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung**
- **Erhaltung und Pflege der Brachfläche südlich der Autobahn**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen kleinen Landschaftsraum, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und durch die BAB 2 und eine Autobahnausfahrt zergliedert ist. Er ist mit Einzelbäumen und Gehölzen gut ausgestattet und als Abstandsfläche zwischen Autobahn und der schutzwürdigen Sterkrader Heide von Bedeutung.

In Teilbereichen hat der Raum Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und erfüllt Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen.

Der Flächennutzungsplan stellt Grünfläche, Parkanlage, Schutzstreifen und im nördlichen Teil eine Fläche für die Forstwirtschaft dar.

Entwicklungsraum 1.15

”Eisenbruch” nordwestlich von Holten an der Stadtgrenze zu Duisburg

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Pflege der Kopfbäume**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen kleinen gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Baumreihen, Hecken und Kopfbäumen ausgestatteten Landschaftsraum, der im östlichen Teil von Wohnbebauung umgeben ist.

Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der vielfältig strukturierte Raum erhaltenswert.

Für die Erholung ist er nur bedingt von Bedeutung.

Entwicklungsraum 1.16

Park am Kastell Holten

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Erhaltung einzelner Althölzer über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Extensivierung der Pflegemaßnahmen in Teilbereichen**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine kleine gepflegte Parkanlage mit verschiedenartigen Bäumen und Baumgruppen. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum wegen seines hohen Erholungswertes und der hohen nachhaltigen Nutzbarkeit sehr erhaltenswert.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist er vor allem wegen der alten Einzelbäume innerhalb des vielfältig strukturierten Parkes erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.17

Landschaftsraum südwestlich von Holten angrenzend an den Revierpark Mattlerbusch in Duisburg

Folgender Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung wird angestrebt:

- **Pflege der Kopfbäume**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen kleinen landwirtschaftlich genutzten und mit Baumreihen, Hecken, Kopfbäumen und einem Teich gut strukturierten Landschaftsraum, der als Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und dem Intensiverholungsraum "Mattlerbusch" von Bedeutung ist. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der vielfältig strukturierte Raum als "grüne Achse" zum Revierpark Mattlerbusch erhaltenswert.

Für das Naturerlebnis hat er eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Entwicklungsraum 1.18

Freiflächen und Volkspark in Oberhausen-Sterkrade, nördlich und südlich der A 516

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfanges forstlicher Endnutzungen**
- **Verhinderung der Erstaufforstung im nördl. Alsbachtalbereich**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwicklung einzelner Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Pflege der Brachfläche und der Feuchtstandorte**
- **Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftungsform**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer insbesondere im feuchten Waldbereich südl. des Alsbaches und der Feuchtwiese**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst vielfältig strukturierte innerstädtische Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung, die entlang des Alsbaches in einem schmalen Band in die Wohnbebauung hineinragen.

Nördlich der A 516 befinden sich ein ca. 1 ha großer von Gehölzen umgebener Weiher, eine trockene bis feuchte mit Gehölzen angereicherte Grünlandbrache (z. T. extensive Weidennutzung erkennbar: Schaf- und Pferdehaltung), kleine wechselnahe Bereiche mit entsprechender Vegetation sowie südlich des Alsbaches ein schmaler Waldsaum, der nördlich des Freibades sehr feucht ist und einen hohen Erlenanteil aufweist.

Die Brache und der südliche Waldbereich sind für die Erholung durch Wege erschlossen.

Südlich der A 516 verläuft der Alsbach mit z. T. abgepflanzten Wegrandbereichen und angrenzenden Rasenflächen mit Einzelbäumen.

Südlich davon liegt ein kleiner Feuerlöschteich mit relativ naturnaher Uferrandvegetation. Im weiteren Verlauf liegt der Volkspark mit seinen naturnah belassenen Teilstücken, einem Teich mit reich strukturiertem Uferrand, an einem naturbelassenen Waldstück und gärtnerisch gepflegten Rasenflächen.

Der gesamte Bereich zeichnet sich durch eine intensive Erholungsnutzung aus.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum sehr erhaltenswert.

Der reale Erholungswert ist ebenso wie die Nutzbarkeit des Raumes sehr hoch.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum wegen seiner hohen biologischen Vielfalt mit seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaft und vor allem als Lebensraum für Amphibien erhaltenswert.

Der Raum übernimmt auch Immissionsschutz- und Klimaausgleichsfunktionen.

Entwicklungsraum 1.19 **Sterkrader Heide/ Reinersbachtal**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Unterlassung von Erstaufforstungen**
- **Erhaltung und Pflege der Brachflächen**
- **Erhaltung und Entwicklung der Feuchtbereiche**
- **Erhaltung und Pflege der Heidereste**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Wasserqualität**
- **Beibehaltung der bisherigen Nichtbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst einen besonders schutzwürdigen Komplex verschiedener Biotopkomplexe in einer flachen vom Reinersbach durchflossenen Talmulde.

Die prägenden und die Schutzwürdigkeit bestimmenden Bestandteile sind magere Wiesen, ein ca. 0,3 ha großes Heidegebiet mit Besenginster, Calluna und Erica und in der Talsenke des Reinersbaches überflutete Feuchtwiesen.

Der Raum ist gegliedert durch Gehölzgruppen und Bäume, einen feuchten Birkenwald und einen kleinen Erlenwald. Westlich der Hamburger Straße bis zur Autobahn befindet sich eine langgezogene Parkfläche, die von einem Gehölzstreifen umgeben ist. Entlang der Ufer stocken Baumreihen und -gruppen, im freien Gelände einzelne Sträucher und Strauchgruppen. Umgebende Nutzungen sind Wohnbebauung und Dauerkleingärten. Die Fläche ist von Trampelpfaden und einigen Wegen durchzogen und wird von Naherholungssuchenden aus dem näheren Umfeld genutzt.

Der Raum hat keine Verbindung zu großflächigen Freiräumen.

Beeinträchtigungen erfolgen durch Lärm, Siedlung, Erholungssuchende und Müll.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert, und zwar sowohl in floristischer wie auch in faunistischer Hinsicht. Der Raum hat Bedeutung als Inselbiotop.

Wegen seines hohen realen Erholungswertes und einer mittleren Nutzbarkeit ist der Raum auch im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung sehr erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.20

Klosterhardt/ Elpenbachtal und Antoniepark

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hieb reife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Pflege von Brachflächen**
- **Erhaltung und Entwicklung der Kleingewässer in der Talsohle**
- **Extensivierung der Pflegemaßnahmen im Antoniepark**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitiger Maß**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst vielfältig strukturierte innerstädtische Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung, die mit dem Verlauf des Elpenbaches in die Wohnbebauung hineinragen.

Im nördlichen Teil befinden sich eine reich und vielfältig strukturierte Brache und kleine Aufforstungen. Zwischen Wohnbebauung und Friedhof liegt ein ca. 500 m langer, dicht bewachsener Graben mit mehreren z. T. ganzjährig wasserführenden Kleingewässern. Der weiter nach Westen verlaufende Elpenbach ist von einem dichten Gehölzsaum begrenzt. Die Parkanlage mit ihrem z. T. sehr alten Baumbestand und dem gebauten Teich wird von Erholungssuchenden stark frequentiert. Nördlich des Teiches liegen einige erhaltenswerte auch im Sommer wasserführende Quellbereiche.

Der weitere Verlauf des Elpenbaches ist von Gehölzen und gepflegten Rasenflächen umsäumt.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum sehr erhaltenswert.

Er wird vor allem zur Feierabend- und Naherholung genutzt.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.21

Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A 2 / A 3 und der ehemaligen Kläranlage

Folgender Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung wird angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um kleines Feldgehölz (Hauptbaumart Eichen) mit gut ausgebildeter Strauchschicht und einigen Althölzern.

Er hat als Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere Bedeutung und übernimmt Immissionsschutzfunktion gegenüber dem Werk Ruhrchemie.

Entwicklungsraum 1.22

Volksgarten Osterfeld

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfanges forstlicher Endnutzungen**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Ersatz standortfremder Gehölze**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen als Parkanlage genutzten Restbestand eines Buchen-Eichenwaldes mit einigen standortfremden Gehölzen. Er wird von Erholungssuchenden stark frequentiert und ist von Wohnbebauung vollständig umgeben.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum wegen seines hohen realen Erholungswertes und der hohen nachhaltigen Nutzbarkeit sehr erhaltenswert.

Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Volksgarten wegen seiner Artenvielfalt und seiner Bedeutung als Inselbiotop erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.23

Revierpark Vonderort in Osterfeld und Wald an der Stadtgrenze zu Bottrop

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln von Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- Erhaltung und Entwicklung des Quellbereiches und des Tales des Düsselbaches**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst die naturnah belassenen Randgebiete des Revierparks Vonderort. Dazu gehören ein Waldkomplex, eine gepflegte Rasenfläche mit Baumbestand, im Südosten ein Weiher mit Ruhezone für Wasservögel und im Norden ein kleiner nach Bottrop reichender Restbestand eines Buchen-Hochwaldes. Im Wald entspringt der Düsselbach, hier haben sich ganzjährig wasserführende Bereiche entwickelt. Die Fläche ist Bestandteil des Regionale Grünzuges B.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum wegen seines hohen Erholungswertes und der hohen nachhaltigen Nutzbarkeit sehr erhaltenswert.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist es vor allem wegen hoher Artenvielfalt und als Inselbiotop mit seltenen Lebensgemeinschaften erhaltenswert.

Der Raum übernimmt ebenfalls Immissionsschutz- und Klimaausgleichsfunktionen.

Entwicklungsraum 1.24

Teiche am Koppenburgs Mühlenbach mit ihrer Umgebung in Oberhausen-Osterfeld

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **Erhaltung und Pflege der Brachflächen**
- **Verbot der fischereilichen Nutzung**
- **Lenkung des Erholungsverkehrs**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- **Verbesserung des Wasserhaushaltes**
- **Wiedervernässung von Senken**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen größeren Teich sowie einen besonders schutzwürdigen Weiher mit ausgedehnten Röhrichtbestand, dichtem Ufergebüsch und in einiger Entfernung einer Brache. Auch in den schwer zugänglichen Bereichen wird der Weiher regelmäßig aufgesucht und durch Trittschäden und Müll beeinträchtigt. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Der Raum ist aufgrund des Vorkommens selten gewordener Tier- und Pflanzenarten aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sehr erhaltenswert. Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist er erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.25

Fläche im Bereich "Kleinebrinkshof" in Buschhausen

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung**
- **Weitestgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine neu gestaltete öffentliche Grünfläche mit Wiesen und Weiden, einem Bauernhof und gut ausgebautem Wegenetz.

Die Freifläche hat aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes als Inselbiotop mit Vernetzungsfunktion Bedeutung.

Für die Erholung (Naherholung) hat die Fläche aufgrund der geringen Größe nur untergeordnete Bedeutung.

Entwicklungsraum 1.26 **Baumbestand "Schulte-Ostrup"**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Erhaltung einzelner Althölzer über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine parkähnliche Anlage mit artenreichem Baumbestand. Ausstattung und isolierte Lage zwischen Autobahn, Eisenbahn und Gewerbe machen diesen kleinen Landschaftsraum besonders schutzwürdig.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der sehr vielfältig strukturierte Raum erhaltenswert. Er weist eine hohe Artenvielfalt auf und hat als Inselbiotop Bedeutung.

Entwicklungsraum 1.27 **Grafenbusch an der A 42**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfangs forstlicher Endnutzungen**
- **Ersatz standortfremder Gehölze**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Pflege der Brachfläche**
- **Erhaltung und Entwicklung der temporären Kleingewässer**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst einen Buchenwald mit hohem Anteil z. T. standortfremder Laubbaumarten, zahlreiche Bombentrichter und kleinflächig überstaute Stellen sowie ein Feuchtgebiet zwischen A 42 und Emscher, das aufgrund hoch anstehenden Grundwassers mit vielfältigen Vegetationsstrukturen ausgestattet ist.

Das Waldgebiet wird für die Naherholung vom Bürger nur bedingt angenommen, da es relativ schlecht zu erreichen und durch Lärm beeinträchtigt ist.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum jedoch wegen seiner hohen nachhaltigen Nutzbarkeit erhaltenswert.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum wegen seiner hohen Artenvielfalt, wegen des wertvollen Feuchtgebietes und wegen seiner Bedeutung als Inselbiotop erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.28 **Kaisergarten in Alt-Oberhausen**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfanges forstlicher Endnutzungen**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer, insbesondere der Altarme**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- **weitgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**
- **Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Wasserqualität**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen großen innerstädtischen Park in der Emscheraue am Schloß Oberhausen. Er ist bestimmt durch einen Teich, alten Baumbestand, Rasenflächen, mehrere Altarme der Emscher und ein Tiergehege.

Park und Tiergehege werden von Erholungssuchenden stark frequentiert.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum wegen seines hohen realen Erholungswertes und wegen der hohen nachhaltigen Nutzbarkeit sehr erhaltenswert.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Kaisergarten mit seinem wertvollen Waldbestand und seinen Kleingewässern erhaltenswert.

Bei einer außerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglichen Errichtung bzw. Neuerrichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sind vorhandene natürlichen Landschaftselemente weitgehend zu schonen.

Entwicklungsziel 1.29

Gelände der ehemaligen Zeche Vondern

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Erhaltung und Pflege der Brachfläche (z. T. Nutzung als Schafweide)**
- **Lenkung des Erholungsverkehrs**
- **Erhaltung und Entwicklung von temporären Kleingewässern**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine besonders schutzwürdige Brache mit unterschiedlichen Standorten, wie offenen Wiesenflächen, verbuschten Bereichen und feuchten Senken mit Seggen und Binsen. Die gesamte Fläche ist von Trampelpfaden durchzogen. Sie ist von der BAB 42 im Norden und Emscher im Süden begrenzt. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Er ist als Inselbiotop mit seltener gefährdeter Lebensgemeinschaft mit wertvollen Feuchtbereichen und wegen der hohen Artenvielfalt von Bedeutung.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert.

Da er schlecht zugänglich und durch Lärm belastet ist, ist derzeit nur von einem mittleren Erholungswert auszugehen.

Entwicklungsraum 1.30

Landschaftsraum beiderseits des Emscherschnellweges, östlich des Verschiebebahnhofes Osterfeld

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Grünlandnutzung**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Erhaltung und Entwicklung des Umfeldes der Burg Vondern**
- **Extensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Beschränkung des Biozid- und Düngemittleinsatzes**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst die Burg Vondern mit ihrem Umfeld, landwirtschaftliche Nutzflächen und einen kleinen Siedlungskomplex. Besonders der Bereich um die Burg Vondern ist gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie einer Teichanlage ausgestattet. Das Gebiet ist durch Wege erschlossen. Westlich davon wird der Landschaftsraum hauptsächlich als Acker genutzt. Die Burg mit ihrem Umland ist als Baudenkmal gesichert. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Der Raum ist im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung und aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.31

Landschaftsraum Ripshorst in Oberhausen-Borbeck

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Erhaltung und Pflege einer Waldfläche, sowie von Brachflächen, Baumreihen und Gehölzen**
- **Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Umwandlung von Ackerflächen in "Grasland"**
- **Aufforstung von Teilflächen im Rahmen des Projektes "Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst"**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch eine Waldfläche, eine Brachfläche, den Läppkes Mühlenbach, durch Bäume, Baumreihen und einen Gehölzstreifen gut gegliedert sind.

Auf der Fläche, die Bestandteil des Regionalen Grünzuges B ist, soll das Modellprojekt "Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst" entstehen. In diesem Rahmen werden auch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gem. Landschaftsgesetz für die "Neue Mitte Oberhausen" realisiert. Ferner soll in das Modellprojekt die naturnahe Umgestaltung des Läppkes Mühlenbaches integriert werden, hierfür sind die notwendigen Freiräume zu erhalten.

Entwicklungsraum 1.32 **Knappenhalde in Alt-Oberhausen**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- **Beschränkung des Umfanges forstlicher Endnutzungen**
- **Aufforstung kleiner Teilflächen mit standortgerechtheimischen Gehölzen**
- **Ersatz standortfremder Gehölze**
- **Erhaltung einzelner Althölzer, Entwickeln einzelner Altholzinseln über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen Waldkomplex mit z. T. abgängigen Pflanzen auf einer ehemaligen Schlackenhalde. Die Halde ist durch Wege erschlossen.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist die Halde sehr erhaltenswert.

Sie darüber hinaus aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (besonders Vögel) Bedeutung.

Entwicklungsraum 1.33 **Hausmannsfeld**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Unterlassung der Erstaufforstung**
- **Ersatz standortfremder Gehölze**
- **Erhaltung und Pflege der Brachflächen**
- **Erhaltung und Entwicklung der Kleingewässer**
- **Beschränkung des Ausbaus für die Erholung auf das derzeitige Maß**
- **Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Freifläche mit Gehölzen, Gebüsch, Wiesen, Hochstauden- und Ruderalflure, alten Hausgärten sowie mehreren Kleingewässern und feuchten bis nassen Stellen mit entsprechender Vegetation.

Starke Müll- und Bauschuttalagerungen beeinträchtigen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Gebiet ist z. T. durch Trampelpfade erschlossen.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Der Biotopkomplex enthält seltene und gefährdete Lebensgemeinschaften und wertvolle Feuchtgebiete.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist der Raum erhaltenswert.

Entwicklungsraum 1.34
Landschaftsraum Dümpten

Folgender Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung wird angestrebt:
- weitestgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben

Erläuterungen

Der Stadtteil Dümpten ist durch eine deutliche Unterversorgung mit Freiflächen geprägt, so dass auch die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Restflächen angestrebt wird.

Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 1.35
Kolk an der Ruhr in Oberhausen-Alstaden

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:
- Erhaltung und Entwicklung des Gewässers und seiner Randbereiche
- Ausschluß der fischereilichen Nutzung
- Lenkung des Erholungsverkehrs

Erläuterungen

Es handelt sich um einen kleinen, zeitweise von der Ruhr gespeisten, besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Tümpel mit gut ausgebildetem Uferbereich.

Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum sehr erhaltenswert.

Es handelt sich um eine seltene Lebensgemeinschaft mit hoher Artenvielfalt.

Entwicklungsraum 1.36

Ruhrpark in Alstaden einschließlich ehem. Halde Solbadstraße

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- Beibehaltung der Laubholzbestockung**
- Beschränkung des Umfanges forstlicher Endnutzungen**
- Erhaltung einzelner Althölzer über die Hiebreife hinaus und Erhaltung einiger Tothölzer**
- Erhaltung und Entwicklung der neu angelegten Feuchtgebiete**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine reich und vielfältig strukturierte Parkanlage mit einem kleinen Wald mit über 100jährigem Baumbestand und einem neu angelegten Feuchtbereich mit z. T. ganzjährig wasserführenden Zonen. Der Park wird von Erholungssuchenden stark frequentiert. Die Abtragung der Halde Solbadstraße und deren Aufforstung ist gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan abgeschlossen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Erholung für den Menschen werden beachtet. Die Fläche ist Bestandteil des Regional Grünzuges A.

Im Hinblick auf Naturerlebnis und Erholung ist dieser Schwerpunktraum für Freizeit und Erholung sehr erhaltenswert.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Raum ebenfalls erhaltenswert.

2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elemente.

Es sollen insbesondere

- die vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden,**
- Anreicherungen der Landschaft durch Anpflanzungen, Neuanlage von Biotopen und Ergänzungen vorhandener Biotopstrukturen vorgenommen werden,**
- Anpflanzungen mit standortgerecht-heimischen und landschaftsraumtypischen Gehölzen vorgenommen werden**
- die derzeitigen Grünlandanteile in den Bachniederungen und in der Ruhraue erhalten und nach Möglichkeit erhöht werden,**
- die zunehmenden Überformungen der Landschaft durch flächenintensive Eingriffe eingeschränkt werden,**
- die Böden als Naturgut in ihrer Nutzungsfähigkeit nachhaltig erhalten werden.**

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft nur unzureichend mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei überwiegend um intensiv agrarisch genutzte Landschaftsteile mit hohem Ackeranteil.

Durch Anpflanzungen und Neuanlagen von Biotopen soll der Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen stabilisiert, der Erholungswert der Landschaft erhöht, sowie die Immissionsschutzfunktion in stark belasteten Gebieten verbessert werden.

Außerdem soll über die Anreicherung hinausgehend die Entwicklung seltener Biotope, z. B. Saumbiotope und Hochstaudenfluren, gefördert werden. Dies kann bereits durch extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen erreicht werden. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Aufforstungen sollen möglichst auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie z. B. Feldrainen und Böschungsflächen, insbesondere am Südrand von Straße und Wegen vorgenommen werden, damit Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

Sofern aufgrund des Entwicklungszieles Maßnahmen festgesetzt werden, die bestehende landwirtschaftliche Nutzungen beeinträchtigen, strebt die Stadt Oberhausen einvernehmliche Regelungen auf vertraglicher Grundlage an (siehe auch Erläuterungen unter Abschnitt C 4).

Entwicklungsziel 2.1

Landschaftsraum Königshardt, nördlich des Höhenweges

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Grünlandnutzung**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **weitestgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen überwiegend als Pferdekoppel und Kuhweide genutzten Landschaftsraum mit geringer Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Er ist als landwirtschaftlicher Vernetzungsraum zwischen Sterkrader Wald und Hiesfelder Wald von großer Bedeutung.

Entwicklungsziel 2.2

“Lohfeld” nördlich von Holten

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Erhaltung und Pflege von Brachflächen südlich der Emmericher Straße**
- **Schaffung einer Wegeverbindung von Holten zur Hühnerheide**
- **Erhaltung und Pflege von Obstwiesen im Bereich der Hofanlagen**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst eine große überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Weiden und Wiesen), die vom Nassenkampgraben und einer Bahnlinie in ostwestlicher Richtung zerschnitten ist. Im Bereich der Hofanlagen und des Grabens ist eine gute Eingrünung mit Gehölzen und Obstwiesen vorhanden. Die verbleibenden Flächen sind wegen fehlender gliedernder und belebender Landschaftselemente sowie fehlender Eingrünung von Gebäuden entwicklungsbedürftig.

Entwicklungsziel 2.3

Oberes Alsbachtal, südlich der A 2

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Grünlandnutzung entlang des Alsbaches**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Erhaltung und Pflege von Brachflächen und einem Feldgehölz**
- **Erhaltung und Entwicklung der Gewässer**
- **weitestgehende Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben**
- **Entwicklung von Uferrandstreifen**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine landwirtschaftliche Restfläche (überwiegend Acker) durch die der Alsbach fließt.

Gegliedert wird das Gebiet durch Hausgärten, Obstwiesen und ein Feldgehölz mit kleinen Brachflächen.

Entwicklungsziel 2.4

Landschaftsraum Kurfürstenstraße in Holten

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Aufforstung kleiner Teilflächen**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Erhaltung und Pflege von Obstwiesen**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfaßt die größte zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche Oberhausens (überwiegend Acker) mit einzelnen Häusern, Hausgärten und Obstwiesen. Er wirkt in Verbindung mit dem angrenzenden Landschaftsraum, der zum Duisburger Stadtgebiet gehört, ausgeräumt.

Die Fläche entlang der Kurfürstenstraße ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsziel 2.5

Landschaftsraum in Biefang, südlich der Emscher

Folgender Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung wird angestrebt:

- Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen kleinen, überwiegend ackerbaulich genutzten Raum. Dieser ist von Wohnbebauung umgeben. An der Stadtgrenze Duisburg geht er über in eine strukturarme, ausgeräumte Landschaft.

Die Fläche ist Bestandteil des Regional Grünzuges A.

In diesem Raum ist Freiflächenpotential für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Landschaftsgesetz vorhanden.

Entwicklungsziel 2.6

“Forsterbruch” in Buschhausen, zwischen Gutehoffnungshütte und Emscher

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- Aufforstung von größeren Teilflächen mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, besonders im Bereich der Sinterteiche**
- Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch Straßen, Wirtschaftswegen, Bahnlinien, Vorfluter und kleine Siedlungsgruppen stark zergliedert ist. Die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen ist nur gering.

Südlich der Eisenbahntrasse hat sich auf der Fläche der ehemaligen Sinterteiche Brachland mit beginnendem Gehölzbewuchs entwickelt. In den Bereichen Rosastraße, Gartroperstraße und der ehemaligen Sinterteiche befinden sich verstärkt Müll- und Bauschuttalagerungen.

Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsziel 2.7 **Landschaftsraum in Dümpten**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Pflege der Kopfbäume**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum mit wenigen natürlichen Landschaftselementen, umgeben von Gewerbe und Wohnbebauung. Im Bereich einer Hofanlage ist der Raum mit Kopfbäumen und sonstigen Gehölzen gegliedert.

Entwicklungsziel 2.8 **Ruhrwiesen in Alstaden mit ehemaliger Halde Alstaden**

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Beibehaltung der Grünlandnutzung im Bereich des Ruhrtales**
- **Unterlassung von Erstaufforstungen im Bereich des Ruhrtales**
- **Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen**
- **Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftungsform**
- **Lenkung des Erholungsverkehrs**
- **Entwicklung von Feuchtbiotopen**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfaßt die Ruhr mit ihren extensiv genutzten Wiesen. Es ist keine Gliederung mit natürlichen Landschaftselementen vorhanden. Trotzdem ist der Raum mit seiner ökologischen Ausgleichsfunktion am Rande dichter Wohnbebauung und in Ergänzung zum Ruhrpark von großer Bedeutung.

Die Halde Alstaden ist abgetragen und gemäß den Zielen der Bauleitplanung rekultiviert worden. Das Haldengelände ist im Flächennutzungsplan als Sanierungsgebiet und Grünfläche (Parkanlage) dargestellt.

Die Fläche nördlich der Halde soll ebenfalls mit natürlichen Elementen "angereichert" werden. Das gesamte Gelände ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A. Im Rahmen des Naturschutzprogrammes "Natur 2000 in Nordrhein-Westfalen" kommt dem Gewässerauenschutz eine besondere Bedeutung zu, da Fließgewässer die Grundlage eines landesweiten Biotopverbundes bilden.

3 Entwicklungsziel 3

– nicht dargestellt –

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 3 wird i. d. R. für Landschaftsteile dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigt oder stark vernachlässigt sind. Dies trifft im Ballungsraum des Ruhrgebietes und somit auch in Oberhausen sicherlich auf viele Landschaftsräume zu. Für derartige Landschaftsräume wurde jedoch, sofern die überhaupt zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes (baulicher Außenbereich) gehören, bevorzugt das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) bzw. das Entwicklungsziel 4 (Ausbau für die Erholung) dargestellt. Damit wird den besonderen Gegebenheiten der Stadtlandschaft eines Ballungsraumes Rechnung getragen.

Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscher Park werden gleichartige Ziele der Landschaftsentwicklung verfolgt, die in den außerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes gelegenen Teilen der Regionalen Grünzüge durch städtebauliche Planungen umgesetzt werden sollen.

4 Entwicklungsziel 4 Ausbau der Landschaft für die Erholung

Erläuterungen

Mit diesem Entwicklungsziel wird der vorrangige Ausbau der Landschaft für Freizeit und Erholungsaktivitäten angestrebt. Die in Oberhausen verbliebenen landschaftlichen Freiräume haben, auch wenn sie wichtige Funktionen aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes erfüllen, alle eine mehr oder weniger große Bedeutung für die Erholung der Bürger. Das Entwicklungsziel 4 wurde nur auf einer Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes dargestellt, auf der ein ehemaliges Zechen- und Kokereigelände zu einem Volksgolfplatz umgestaltet werden soll.

Entwicklungsraum 4.1

Ehemaliges Zechengelände "Jacobi" mit Zechenbahngelände

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- Umgestaltung eines ehemaligen Zechengeländes zu einem "Volksgolfplatz" sowie einer Bezirkssportanlage**
- landschaftsgerechte Gestaltung durch die Anlage und Erhaltung von Gehölzgruppen und die Anlage von Grünflächen und sonstiger Biotope**

Erläuterungen

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Industriebrache mit kleinen Gehölzbeständen, aber sonst nur spärlichem Bewuchs.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Ausweisung als Grünfläche-Parkanlage/Sportplatz vorgesehen. Geplant ist die Anlage eines Volksgolfplatzes und in Verbindung mit der Stadt Bottrop die Errichtung einer Bezirkssportanlage.

Über das ehemalige Zechenbahngelände ist nach Süden hin der Anschluß an den Volksgarten Osterfeld wünschenswert, wo eine Umgestaltung im Rahmen der geplanten Landesgartenschau 1999 erfolgen soll.

5 Entwicklungsziel 5
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Es sollen insbesondere

- **Anpflanzungen mit standortgerecht-heimischen und relativ immissionsresistenten Gehölzen vorgenommen werden,**
- **vorhandene Waldbestände vielschichtig aufgebaut und nicht durch Kahlschläge genutzt werden.**

Erläuterungen

Im angrenzenden Bereich von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas auszustatten.

Zur Realisierung dieses Zieles sollten auf landwirtschaftlichen Flächen und Industriebrachen Aufforstungsmaßnahmen vorgenommen werden, um nahegelegene Siedlungs- oder Erholungsbereiche vor Immissionen zu schützen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte in der Regel Anpflanzungen gem. §§ 25 und 26 LG festgesetzt.

Entwicklungsraum 5.1
Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden angestrebt:

- **Aufforstungen mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen**
- **Erhaltung von kleinflächigen Brachen**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine Brachfläche mit zum Teil bereits ausgedehnten Gehölzbeständen. Diese sollen zur Wahrnehmung der Immissionsschutzfunktion durch entsprechende Aufforstungsmaßnahmen angereichert werden. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.

Entwicklungsraum 5.2
Fläche entlang der Emscher in Oberhausen-Holten

Folgender Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung wird angestrebt:

- **Aufforstung der Gesamtfläche mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine Teilfläche eines landwirtschaftlich genutzten Raumes entlang der Emscher und der Ruhrchemie. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.

6 Entwicklungsziel 6
Weitgehende Erhaltung von natürlichen Landschaftselementen sowie landschaftsgerechte Gestaltung des Stadtbildes bei Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

Es sollen insbesondere

- **derzeitige Landschaftsstrukturen bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung erhalten und ggf. gepflegt werden,**
- **bei der Aufstellung von Bauleitplänen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB vorgenommen.**

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 6 wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan als Bau-, Versorgungs- oder Grünflächen dargestellt, aber noch nicht ihrer künftigen Zweckbestimmung zugeführt worden sind.

Entwicklungsraum 6.1

Bereiche entlang der Bundesbahnstrecke Oberhausen – Wesel zwischen Hühnerheide und Sterkrader-Wald

Erläuterungen

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen (Dauerkleingärten, Spielplatz), als Wald, als Flächen für die Landwirtschaft bzw. auch als Verkehrsflächen dargestellt. Der Verzicht auf die geplante Straße nordöstlich der Bundesbahnstrecke eröffnet die Möglichkeit, hier eine innerstädtische Grünverbindung zwischen Hühnerheide und Sterkrader-Wald zu schaffen.

Entwicklungsraum 6.2

Grünfläche "Tüsselbeck" nördlich der Forststraße in Schmachtendorf

Erläuterungen

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Dauerkleingärten, Parkanlage, Spielplatz) dargestellt. Es handelt sich derzeit um einen gut strukturierten Grünlandkomplex im Siedlungsrandbereich mit wertvollen erhaltenswerten Einzelbäumen und einem bachbegleitenden Gehölzstreifen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit wird der Bereich in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.3 integriert.

Entwicklungsraum 6.3 **Fläche an der Tüsselbeck am Hof Stratmann**

Erläuterungen

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Es wird überwiegend als Acker genutzt. An den Nutzungsrändern befindet sich ein vielfältig strukturierter erhaltenswerter Gehölzstreifen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit wird der Bereich in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.3 integriert.

Entwicklungsraum 6.4 **Grünflächen nördlich der Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf**

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Er wird derzeit als extensives Grünland genutzt. Die vorhandenen Trampelpfade werden z. T. von gut ausgebildeten, erhaltenswerten Gehölzstreifen gesäumt. Aufgrund der Schutzwürdigkeit wird der Bereich in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.3 integriert.

Entwicklungsraum 6.5 **Grünfläche mit Düne an der Tüsselbeck**

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der größte Teil der Fläche wird landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. An der Tüsselbeck befindet sich eine 1 m hohe erhaltenswerte Düne, die überwiegend mit Kiefern, Stieleichen und Birken bestockt ist. Es handelt sich um die einzige Düne auf Oberhausener Stadtgebiet. Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit wird sie in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.1 integriert.

Entwicklungsraum 6.6 **Fläche "Am Barmscheidsgrund" östlich des Nordschachtes**

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (Betriebsanlage des Bergbaus) dargestellt. Es handelt sich um eine Freifläche, die derzeit als Grünland genutzt wird und im Zusammenhang mit einem erhaltenswerten Landschaftsraum zu sehen ist.

Entwicklungsraum 6.7

Fläche nördlich der A 2 und westlich des Nordfriedhofes

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Die Fläche ist durch fünf Forellenteiche und eine mit erhaltenswerten Baumgruppen und Einzelbäumen angereicherte Brachfläche bestimmt. Der Baumbestand besteht überwiegend aus alten Stieleichen und Schwarzerlen.

Entwicklungsraum 6.8

Fläche nördlich der Hartmannstraße in Königshardt

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt. Im südlichen Teil wird die Fläche derzeit als Acker genutzt. Der nördliche Teil ist durch eine Grünlandfläche sowie ein erhaltenswertes Feldgehölz und eine Baumreihe gegliedert.

Entwicklungsraum 6.9

Fläche im Bereich "Eisenbruch" in Holten

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Er wird derzeit als Acker bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Bedeutung der Fläche als Teilbereich eines gut strukturierten landwirtschaftlich genutzten Freiraumes am Siedlungsrand wird der Bereich in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.6 integriert. Er sollte als Ergänzungsraum zum Park am Kastell entsprechend entwickelt werden.

Entwicklungsraum 6.10

Fläche am Waldgraben nördlich der Jägerstraße in Alsfeld

Erläuterungen

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Sie wird derzeit im südlichen Teil als Gartenland genutzt, daran anschließend hat sich eine erhaltenswerte Brache entwickelt. Aufgrund der Schutzwürdigkeit wird die Brache in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.4 integriert.

Entwicklungsraum 6.11
Fläche im Bereich Sutmannshof im Reinersbachtal

Erläuterungen

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Es wird derzeit vielfältig genutzt. Der Bereich des Sutmannshofes ist durch einen sehr alten und wertvollen Laubholzbestand geprägt.

Entwicklungsraum 6.12
Fläche im Bereich Dorstener Straße/ Fernewaldstraße in Klosterhardt

Erläuterungen

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Sie wird derzeit nördlich der Dorstener Straße als Acker genutzt. Der südliche Teil liegt überwiegend brach. Sie ist als Vernetzungsfläche zwischen dem Reinersbachtal und der Grünfläche Klosterhardt von großer Bedeutung. Aufgrund der Schutzwürdigkeit wird der Bereich in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.8 integriert.

Entwicklungsraum 6.13
Fläche südlich der Emscher in Buschhausen

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Er wird als Acker genutzt.

Entwicklungsraum 6.14
Fläche am Schlackenberg

Erläuterungen

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Es handelt sich um einen Teilbereich des Schlackenberges. Im Randbereich zur Mülheimer Straße stehen noch einige ältere erhaltenswerte Einzelbäume.

Entwicklungsraum 6.15

Fläche an der Stadtgrenze Oberhausen/ Duisburg am Westfriedhof

Erläuterungen

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Dauerkleingärten, Schutzpflanzung) dargestellt. Sie wird als Grünland genutzt und liegt am Rande einer ehemaligen Schlackenhalde (Duisburger Stadtgebiet).

Es sollte geprüft werden, ob eine Nutzung der Fläche als Dauerkleingärten aufgrund der Lage und eventueller Bodenbelastungen sinnvoll ist. Als mögliche Alternative wird die Aufforstung vorgeschlagen.

Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 6.16

„Kalksee“ in Lirich

Erläuterungen

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Westteil – Parkanlage, Ostteil – Dauerkleingärten) dargestellt.

Das östliche Drittel ist durch den Wechsel von Wohnhäusern, Gärten, Grabeland und einzelnen Gehölzen bestimmt. Im Westen befindet sich eine ca. 6,0 ha große, mit Laubbäumen (Alter ca. 15 Jahre) aufgeforstete weitgehend zu erhaltende Fläche. Das Gelände ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 6.17

Fläche westlich der Knappenhalde

Erläuterungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Kleingärten, Park, Spielplatz) dargestellt. Der Nordteil liegt brach und enthält z. T. Gehölzstrukturen (überwiegend Birke und Weide), der Südteil wird als Grabeland genutzt.

Entwicklungsraum 6.18

Fläche am Läppkes Mühlenbach nördlich der B 231

Erläuterungen

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage, Spielbereich) dargestellt. Es handelt sich um einen kleinflächig strukturierten Acker-Grünlandkomplex mit einzelnen Wohnhäusern, Grabeland und einer Brachfläche. Im nördlichen Teil gliedern und beleben alte erhaltenswerte Baumbestände das Landschaftsbild. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 6.19
Fläche der ehemaligen Rolandhalde in Dümpten

Erläuterungen

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Sie liegt derzeit brach. Das Gelände ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsziel 7

Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 7 wird dargestellt, wenn Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes besondere im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellte öffentliche Aufgaben erfüllen (z. B. Sport-, Spielplätze, Badeanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Flächen für die Wasserwirtschaft, den überörtlichen Straßenverkehr, für Bahnanlage oder Flächen für die Ver- und Entsorgung) und wenn diese Flächen gleichzeitig wichtige natürliche Vernetzungsfunktionen in der freien Landschaft übernehmen.

Entwicklungsraum 7.1

Kleingärten (öffentliche Grünfläche) Köstersfeld

Erläuterungen

Die Fläche ist im Zusammenhang mit dem Freiraumkomplex entlang der Tüsselbeck zu sehen.

Entwicklungsraum 7.2

Sportplatz am Buchenweg

Erläuterungen

Die Fläche grenzt direkt an den Sterkrader Wald. Sie ist zur Wohnbebauung hin durch einen Gehölzstreifen abgepflanzt.

Entwicklungsraum 7.3

Reitanlage mit Halle und Clubhaus am Höhenweg in Königshardt

Erläuterungen

Die Fläche verbindet die Entwicklungsräume 1.11 und 2.1 miteinander. Sie ist im Flächennutzungsplan als "Grünfläche (Sportplatz)" dargestellt.

Entwicklungsraum 7.4

Erweiterungsfläche des Nordfriedhofes

Erläuterungen

Die Fläche grenzt direkt an den Sterkrader Wald.

Entwicklungsraum 7.5 **Nordfriedhof**

Erläuterungen

Die Fläche ist durch wertvollen, alten Gehölzbestand gegliedert. Sie erfüllt wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen und ist als Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und Sterkrader Wald von Bedeutung.

Entwicklungsraum 7.6 **Emscherbereich zwischen A 42 und Barmingholten**

Erläuterungen

Die Böschungsbepflanzung der Emscher und der gut ausgebildete Gehölzstreifen westlich des Klärwerkes erfüllen Sicht- und Immissionsschutzfunktionen. Über die Randbereiche der Emscher werden viele isolierte Räume vernetzt.

Entwicklungsraum 7.7 **Autobahnkreuz Oberhausen im Sterkrader Wald**

Erläuterungen

Das Autobahngelände zergliedert den Sterkrader Wald in vier Bereiche. Die mittlerweile bewaldeten Freiflächen innerhalb des Kreuzes haben sich relativ "ungestört" entwickeln können.

Entwicklungsraum 7.8 **Kleingartenanlage am Köpershof**

Erläuterungen

Es handelt sich um einen Landschaftsraum, der die Teile des Alsbachtales östlich und westlich der A 516 miteinander verbindet.

Entwicklungsraum 7.9 **Friedhof Alsfeld**

Erläuterungen

Die Fläche ist gut durch Einzelbäume gegliedert.

Entwicklungsraum 7.10
Freibad Alsbachtal mit Altholzbeständen

Erläuterungen

Es handelt sich um den Freibadkomplex mit Liegewiese und wertvollen Althölzern (Stieleichen).

Entwicklungsraum 7.11
Kleingartenanlage im Reinersbachtal an der A 516

Erläuterungen

Die Fläche übernimmt wichtige Vernetzungsfunktionen zwischen den Entwicklungsräumen 1.19 und 6.11

Entwicklungsraum 7.12
Sportplatz in Klosterhardt

Erläuterungen

Die Fläche ist durch Gehölze in die umgebende Landschaft eingebunden.

Entwicklungsraum 7.13
Friedhof und Grünfläche am Elpenbach

Erläuterungen

Die Fläche ist gut durch Einzelbäume gegliedert.

Entwicklungsraum 7.14
Friedhof an der Harkortstraße

Erläuterungen

Die Fläche ist gut durch Einzelbäume gegliedert.

Entwicklungsraum 7.15

Flächen im Bereich der Autobahnausfahrt Holten zwischen Emscher und Weißensteinstraße

Erläuterungen

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen, Flächen für Versorgungsanlagen bzw. als Flächen für die Wasserwirtschaft und der südwestliche Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Nutzung von Klärbecken innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen wurde aufgegeben. Ein Bereich ehemaliger Klärbecken wird als Grabeland genutzt, der südwestlich angrenzende Bereich ist Ackerfläche. Der Böschungsgrad des Hauptkanals Sterkrade ist mit Gehölzen bewachsen. Weiter südlich im Bereich der Autobahnausfahrt befindet sich wieder Acker- bzw. auch Brachfläche.

Entwicklungsraum 7.16

Sportplatz im Volkspark Sterkrade

Erläuterungen

Die Fläche steht in direkter Verbindung mit dem Entwicklungsraum 1.18. Die Randbereiche sind gut zur Wohnbebauung abgepflanzt.

Entwicklungsraum 7.17

Sportplätze und Dauerkleingärten am Volksgarten Osterfeld

Erläuterungen

Die Flächen sind gut mit Gehölzen eingegrünt. Sie grenzen an den Entwicklungsraum 1.22.

Entwicklungsraum 7.18

Sportplatz an der Ripsdörnestraße

Erläuterungen

Die Fläche steht in Verbindung mit dem Osterfelder Stadtwald. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.19

Kleingartenanlage am Revierpark Vonderort

Erläuterungen

Die Fläche grenzt an die Entwicklungsräume 1.23 und 1.24. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.20

Freibad, Spiel- und Sport- und Grünanlagen im Revierpark Vonderort

Erläuterungen

Die Fläche ist Teil des Revierparks Vonderort und gut durch Einzelbäume gegliedert. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.21

Friedhof am Revierpark Vonderort

Erläuterungen

Die Fläche hat direkte Verbindung zum Revierpark Vonderort und ist gut durch Einzelbäume gegliedert. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.22

Rhein-Herne-Kanal, Emscher und Autobahn A 42

Erläuterungen

Die Uferbereiche des Rhein-Herne-Kanals und die Randstreifen der Autobahn sind durch eine Vielzahl von Gehölzstrukturen und kleinflächige Brachen gegliedert. Sie dienen als unverzichtbare Vernetzungselemente vieler isolierter Räume. Die Flächen entlang des Rhein-Herne-Kanals übernehmen eine Schlüsselfunktion im IBA-Projekt "Emscher Landschaftspark".

Entwicklungsraum 7.23

Stadion Niederrhein und umliegende Sport- und Spielflächen

Erläuterungen

Das Gelände ist parkartig gestaltet (zahlreiche Laubbäume).

Entwicklungsraum 7.24

Sport- und Spielanlage südlich des Kaisergartens

Erläuterungen

Die Fläche steht in direkter Verbindung zum Kaisergarten.

Entwicklungsraum 7.25
Gleisanlage südlich des Kaisergartens

Erläuterungen

Die Fläche erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zwischen den Entwicklungsräumen 1.28 und 6.14. Im Böschungsbereich befindet sich ein erhaltenswerter Laubgehölzstreifen.

Entwicklungsraum 7.26
Sportplatz an der Emsstraße

Erläuterungen

Die Fläche steht in Verbindung mit dem Osterfelder Stadtwald. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.27
Bahnanlage am Verschiebebahnhof Osterfeld-Süd

Erläuterungen

Es handelt sich zum größten Teil um eine vielfältig strukturierte Brachfläche am Rande des Entwicklungsraumes 1.30. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.28
Klärwerk in Borbeck

Erläuterungen

Auf der Fläche stockt ein erhaltenswerter Laubholzbestand. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.29
Westfriedhof

Erläuterungen

Es handelt sich um eine weiträumige Anlage mit wertvollem, alten Laubholzbestand. Die Fläche übernimmt wichtige Naherholungsfunktionen. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.30
Dauerkleingartenanlage am "Kalksee Lirich"

Erläuterungen

Die Fläche grenzt an die Entwicklungsräume 6.16 und 7.31. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.31
Autobahnausfahrt A 2 / A 3 und Gleisanlage am Rhein-Herne-Kanal

Erläuterungen

Die Fläche ist zum Teil mit Laubgehölz bestanden und erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zwischen den Entwicklungsräumen 7.22 und 7.30. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.32
Sportplatz südlich der Autobahnausfahrt Oberhausen an der A 2 / A 3

Erläuterungen

Die Fläche ist im Randbereich mit Gehölzen bewachsen und von Brachflächen umgeben. Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.33
Kleingartenanlage westlich der Knappenthalde

Erläuterungen

Die Fläche grenzt direkt an den Entwicklungsraum 6.17.

Entwicklungsraum 7.34
Kleingartenanlage am Hausmannsfeld

Erläuterungen

Die Fläche grenzt direkt an die Entwicklungsräume 1.32 und 1.33.

Entwicklungsraum 7.35
Sportplatz am Läppkes Mühlenbach

Erläuterungen

Die Fläche grenzt an den Entwicklungsraum 6.18. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges B.

Entwicklungsraum 7.36
Sportplatz am Ruhrpark

Erläuterungen

Die Fläche grenzt an den Ruhrpark. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.37
Ruhrverband – Pumpwerk Oberhausen-Alstaden

Erläuterungen

Die Fläche grenzt an den Ruhrpark und ist zum Teil mit einem erhaltenswerten Laubholzstreifen bestanden. Sie ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.38
Gleisanlagen südlich der Kewerstraße

Erläuterungen

Die Seitenstreifen und die Flächen zwischen den Gleisen sind aus ökologischer Sicht erhaltenswert. Sie sind Bestandteil des Regionalen Grünzuges A.

Entwicklungsraum 7.39
Ruhrverband – Pumpwerk Oberhausen, Kewerstraße

Erläuterungen

Die Fläche weist einen breiten, erhaltenswerten Laubholzstreifen auf.

Entwicklungsraum 7.40
Sportanlage in Dümpten im Schönefeld

Erläuterungen

Das Gelände grenzt an den Entwicklungsraum 7.41.

Entwicklungsraum 7.41
Kleingartenanlage "Schönefeld" und "Bauerfeld"

Erläuterungen

Es handelt sich um reich mit Gehölzen strukturierte Anlagen, die wichtige Vernetzungsfunktionen zwischen den Entwicklungsräumen 6.19 und 7.40 übernehmen.

Landschaftsplan Oberhausen

Abschnitt C

Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen

1. **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

(1) Schutzgegenstand

Die nachfolgend in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte sind besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Erläuterungen

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest, und zwar

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
- Landschaftschutzgebiete (§ 21 LG)
- Naturdenkmale (§ 22 LG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

(2) Schutzzweck

(siehe bei den einzelnen Flächen und Objekten)

(3) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Gebote und Verbote festgesetzt.

Hinweis:

„Gemäß § 62 LG sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetationen sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Naß- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

(4) Befreiungen

Von allen Geboten und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten, die besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung darstellen, ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

(5) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG Ordnungswidrigkeiten, und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Erläuterungen

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.1987, bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt. Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(6) Allgemeine Unberührtheitsklauseln

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- 1. Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden;**

Erläuterungen

Hierzu zählen auch Maßnahmen, die auf der Grundlage eines Biotopmanagementplanes durchgeführt werden.

- 2. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, und Maßnahmen die zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind; (die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde, die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden);**
- 3. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im folgenden nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt.**

1.1 Naturschutzgebiete

(1) Schutzgegenstand

Die nachfolgend unter 1.1.1 bis 1.1.3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Naturschutzgebiete.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten.

(Detaillierte oder weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

Erläuterungen

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

(3) Verbote

In den unter 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung, sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen,
- die Errichtung offener Melkstände und offener Schutzhütten für Weidevieh im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung offener Ansitzleitern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Anschüttungen, Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager-, Stell- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

2. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsmäßigen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Reparatur- und Wartungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Erläuterungen

Das Verbot gilt auch für das Sammeln von Pilzen.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt.

Als Beschädigung oder Wachstumsgefährdung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten des Bodens im Traufbereich der Bäume.

3. **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen;**

unberührt bleiben:

- **die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, soweit sie nicht durch andere Verbote eingeschränkt ist**
- **die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.**

Erläuterungen

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren verursacht werden. Zur ordnungsgemäßen Jagdausübung zählen das Aufsuchen, Erlegen und Fangen von Wild sowie Hege und Jagdschutz. In den Naturschutzgebieten 1.1.1 und 1.1.2 ist die fischereiliche Nutzung aufgrund zusätzlicher Verbote nicht gestattet.

4. **Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie wildlebende Tiere zu füttern und insbesondere Wasservögel anzufüttern.**

unberührt bleiben:

- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,**
- **das Anlegen von Wildäckern,**
- **die Fütterung des Wildes in Notzeiten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;**

Erläuterungen

Maßnahmen zur Bestandsbegründung oder –verjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind von diesem Verbot nicht betroffen. Das Anlegen von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen der Baumschulen ist verboten.

5. **Grünland, Feuchtwiesen, Quellbereiche, Brüche, Quellmoore umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand zu beeinträchtigen;**

unberührt bleiben:

- **im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmende Pflegeumbrüche zur mechanischen Unkrautbekämpfung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Erläuterungen

Quellbereiche und bodenfeuchte Randbereiche von Gewässern werden durch das Befahren mit Maschinen, Quellbereiche auch durch Beweidung beeinträchtigt.

6. **Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen;
unberührt bleiben:**
 - **das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck der Gebiete hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;**
7. **Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;**
8. **Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen oder von genehmigten Zelt- und Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder bereitzustellen;**
9. **oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten oder zu ändern;**
10. **Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Flächen abzustellen;
unberührt bleiben:**
 - **das Betreten der Flächen sowie das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,**
 - **das Betreten der Flächen sowie das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen für Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,**
 - **das Betreten der Flächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;**

Erläuterungen

Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Zur ordnungsgemäßen Jagdausübung zählen das Aufsuchen, Erlegen und Fangen von Wild sowie Hege und Jagdschutz. Gemäß Landschaftsgesetz ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten verboten.

In Naturschutzgebieten ist das Fahren von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Vereinbarung, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

11. **Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie Boden oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;**
unberührt bleiben:
- **Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;**

12. **Gewässer (einschl. Fischteiche) anzulegen, die Gestalt von Gewässern zu ändern, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;**
unberührt bleiben:
- **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde**

Erläuterungen

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. Für die Beseitigung von Vernässungen und anderen durch Bergsenkungen verursachten Schäden landwirtschaftlich genutzter Flächen wird i. d. R. wegen der damit verbundenen nicht beabsichtigten Härte eine Befreiung gem. § 69 LG erteilt werden. Erwähnt seien die im Nordteil des Landschaftsplangebietes zu erwartenden Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, bedingt durch den untertägigen Steinkohleabbau. Zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung und zum Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit im Zusammenhang stehender ökologisch nachteiliger Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes können hier entsprechende Regelungsmaßnahmen erforderlich werden.

Da bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Gewässerunterhaltung soll nach der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MBL.NW. 1989, S. 1203) erfolgen.

13. **Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;**

14. **Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Altmaterial oder Klärschlamm, wegzuwerfen, zu lagern, auszubringen, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten, außerhalb von naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, Bruchwäldern, Nasswiesen und des Randbereiches von Kleingewässern;

Erläuterungen

Die Vorschriften des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

15. **Düngemittel zu lagern sowie Silage- oder Futtermieten anzulegen;**

unberührt bleibt:

- die vorübergehende Lagerung von Stalldung auf Grünland

16. **eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Erschließung für die Erholung vorzunehmen sowie alle Arten von Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- und Tiersport auszuüben sowie Handdrachen steigen zu lassen;**

unberührt bleiben

- Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Erholungseinrichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

17. **Feuer zu machen sowie außerhalb von Spiel- und Liegewiesen zu lagern;**

Erläuterungen

Die Vorschriften des Abfallrechts sind zu beachten. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.

18. **Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden sowie Eisflächen zur betreten oder zu befahren;**

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Erläuterungen

Zur ordnungsgemäßen Jagdausübung zählen das Aufsuchen, Erlegen und Fangen von Wild sowie Hege und Jagdschutz.

19. **Hunde frei laufen zu lassen;**

unberührt bleibt:

- das Führen von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagsausübung und der Einsatz von Hütehunden.

(4) Zweckbestimmungen

In den unter 1.1.1 bis 1.1.3 benannten Naturschutzgebieten ist es verboten,

- **Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart (z. B. Acker oder Grabeland) umzuwandeln.**

Erläuterungen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

(5) Festsetzungen für die forstliche Nutzung

In den unten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Naturschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald festgesetzt.

Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Abschnitt C 3 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, in diese aufzunehmen.

Darüber hinaus ist es in den Naturschutzgebieten verboten,

- Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- Waldflächen zu beweiden.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

In den unter 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Naturschutzgebieten sind zur Erreichung des Schutzzweckes die jeweils in Abschnitt C 4 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Erläuterungen

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen S. 187.

1.1.1 Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

(1) Schutzgegenstand

Das Gebiet ist ca. 411,8 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Sterkrade Nord,

Flur: 1 Flurstücke: 8, 19, 200

Flur: 2 u. 3 Flurstücke: alle

Flur: 4 Flurstücke: 16, 25, 26

Flur: 7 Flurstück: 3

Flur 13 Flurstück: 6, 20

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil des Hiesfelder Waldes mit seinen Laubmischwaldbeständen, Althölzern, Bachläufen, Quellbereichen, kleinflächigen Bruchwaldresten und einer Grünlandfläche

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b, und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt,
- zur Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Buchen-Eichenwäldern mit wertvollen Altholzbeständen von bis zu 200jährigen Rotbuchen als Lebensraum zahlreicher zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften (z. B. höhlenbrütender Vogel- und holzbrütender Insektenarten),
- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung bachbegleitender, kleinflächig ausgebildeter Erlen- und Birkenbruchbestände, sowie der Quellgesellschaften entlang des Rotbaches,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen als Lebensstätte für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten,
- zur Erhaltung und Entwicklung stark mäandrierender, naturnaher Bachläufe,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erforschung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften,
- wegen der Seltenheit und Eigenart des gut ausgebildeten Waldkomplexes mit regionaler Bedeutung,
- wegen der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild.

(3) Zusätzliche Verbote

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 3 aufgeführten Verboten 1 bis 19 ist es insbesondere auch verboten,

20. die Gewässer fischereilich zu nutzen sowie Fische anzufüttern,

21. den Boden zu kälken oder zu düngen, Gülle oder Jauche auszubringen sowie Biozide anzuwenden oder zu lagern;

unberührt bleiben:

- **die Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit bis zu 60 kg Stickstoff-, 60 kg Phosphor- und 120 kg Kali-Dünger pro Hektar und Jahr.**
- **Kompensationskalkungen mit Zustimmung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

Erläuterungen

In begründeten Fällen können Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Auswirkungen des Sauren Regen zugelassen werden (z. B. Kalkung von Waldböden), soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht und erhaltungswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Biozide sind chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können (z. B. Wachstumshemmer).

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- **in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einiger Exemplare, insbesondere in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;**

Erläuterungen

Die Altholzinseln sollten eine Größe von 1 ha nicht unterschreiten, da sich nur dann das notwendige Bestandesinnenklima entwickeln kann.

- **in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern;**
- **die forstliche Bewirtschaftung im Bereich der bachbegleitenden Feuchtwälder und Bruchwaldbestände auf notwendige Maßnahmen der Bestandspflege zu beschränken.**

- in der forstlichen Bewirtschaftung und Pflege die folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit a – e genau gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur zu erhalten und bei Bedarf in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.
 - a) Rotbuche am Hauptgestell, Nord
 - b) Rotbuche am Hauptgestell, Süd
 - c) Rotbuchen „Die 7 Aufrechten“
 - d) Rotbuche 50 m nördlich der „7 Aufrechten“
 - e) Rotbuche am Bruchmannsweg
 - f) Rotbuche am ehemaligen Schießstand

Erläuterungen

Es handelt sich bei diesen Bäumen um ehemalige Naturdenkmale. Baumchirurgische Maßnahmen sollen wegen der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten nicht durchgeführt werden. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass abgängige Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit an Wegen in einigen Jahren gefällt werden müssen.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **für den Bereich des gesamten Schutzgebietes einen Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Erläuterungen

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung hat bereits für den Hiesfelder Wald einen Biotopmanagementplan erarbeitet. Diese Planung soll falls notwendig nach In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes überarbeitet und nochmals mit allen betroffenen Stellen abgestimmt werden.

Die in diesem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Siehe auch die bereits unter 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.7 festgesetzten Maßnahmen.

1.1.2 Naturschutzgebiet „Im Fort“

(1) Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet ist ca. 36,5 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Sterkrade Nord,

Flur: 1

Flurstücke: 46, 47, 50, 51, 52, 68, 70, 71, 72, 73, 75,
76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 97,
110, 111, 126, 127, 128, 129, 194, 195,
224, 234, 235, 255, 260, 261, 263

Erläuterungen

Das Gebiet umfasst einen zum größten Teil feuchten und gut durch Gehölze gegliederten Grünlandkomplex, mehrere kleine Waldparzellen und Kleingewässer.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer seltenen Lebensgemeinschaft mit hoher Arten- und Strukturvielfalt,
- zur Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen durch Feldgehölze, Kopfbäume, Hecken und Obstwiesen gegliederten Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen als Lebensstätte für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Brutgebietes für Vögel,
- zur Erhaltung eines besonders schönen Landschaftsbildes.

Erläuterungen

Die Festsetzung des Schutzgebietes dient vordringlich der Erhaltung und Entwicklung einer wertvollen, strukturreichen Kulturlandschaft, eines Grünland-Kleingehölz-Biotopkomplexes, der durch Kopfbäume, Hecken, Obstwiesen, Feldgehölze und feuchte Grünlandbereiche geprägt wird.

(3) Zusätzliche Verbote

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 3 aufgeführten Verboten 1 bis 19 ist es insbesondere auch verboten,

20. die Gewässer fischereilich zu nutzen sowie Fische anzufüttern;

21. Grünlandflächen in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen, mechanisch zu bearbeiten (Walzen, Schleppen) oder mit mehr als max. 5 Großvieheinheiten / ha zu beweiden.

Erläuterungen

Die Maßnahme dient dem Schutz der bodenbrütenden Vogelarten während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere.

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes verboten,

- **in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen Erstaufforstungen vorzunehmen.**

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **für den Bereich des gesamten Schutzgebietes einen Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Erläuterungen

Die in dem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Siehe auch die bereits unter 4.1.3, 4.1.4 und 4.1.6 festgesetzten Maßnahmen.

1.1.3 Naturschutzgebiet „Sterkrader Wald“

(1) Schutzgegenstand

Das Gebiet ist ca. 80,7 ha groß und liegt in der

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 3 Flurstücke: 542, 544, 578, 579, 580,593, 695,

Erläuterungen

Das Gebiet umfasst einen Teil des Sterkrader Waldes mit seinen Laub- und Mischwaldbeständen, seinen Althölzern, einem Bachlauf, einem Quellmoor mit kleinflächigem Bruchwald und mehreren zum Teil ganzjährig wassergefüllten Mergelkulen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung und Entwicklung von trockenem bis feuchtem Eichen-Hainbuchenwald sowie von wertvollen Altholzbeständen aus weit über 100jährigen Rotbuchen als Lebensraum zahlreicher zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Torfmoos-Erlenbruchwaldes am Handbach mit gut ausgebildeten, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung alter Bachmäander und Mergelgruben als Laichgewässer für gefährdete Amphibienarten und als Lebensraum zahlreicher Insektenarten,**
- **wegen der Bedeutung der Mergelkulen als kulturhistorisches Dokument,**
- **wegen der Seltenheit und Eigenart des Waldkomplexes mit regionaler Bedeutung ,**
- **wegen der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild.**

Erläuterungen

Aus vegetationskundlicher Sicht sind innerhalb des Waldes die Erlenbruch- und Bacherlenwaldbereiche hervorzuheben. Aufgrund ihrer Gefährdung muss ihnen ein hoher Wert beigemessen werden. Die Bereiche, denen z. Zt. noch ein geringerer Naturschutzwert zukommt, sollen entsprechend entwickelt werden.

(3) Zusätzliche Verbote

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 3 aufgeführten Verboten 1 bis 19 ist es insbesondere auch verboten,

- 20. den Boden zu kälken oder zu düngen, Gülle oder Jauche auszubringen sowie Biozide anzuwenden oder zu lagern;
unberührt bleiben:
- **Kompensationskalkungen mit Zustimmung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.****

Erläuterungen

In begründeten Fällen können nach der vorstehenden Unberührtheitsklausel Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Auswirkungen des Sauren Regens zugelassen werden (z. B. Kalkung von Waldböden), soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht und erhaltungswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Biozide sind chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können (z. B. Wachstumshemmer).

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

**(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung
Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,**

- **in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare, insbesondere in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt.**
- **in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern,**
- **die forstliche Bewirtschaftung im Bereich der bachbegleitenden Feuchtwälder und Bruchwaldbestände auf notwendige Maßnahmen der Bestandspflege zu beschränken.**
- **in der forstlichen Bewirtschaftung und Pflege die folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit a und b genau gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur zu erhalten und bei Bedarf in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.**
 - a) **Rotbuche im Handbach**
 - b) **Rotbuchengruppe am Bürgermeisterplatz**

Erläuterungen

Es handelt sich bei diesen Bäumen um ehemalige Naturdenkmale. Baumchirurgische Maßnahmen sollen wegen der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten nicht durchgeführt werden.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.1 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **für den Bereich des gesamten Schutzgebietes einen Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Erläuterungen

Die in dem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Siehe auch die bereits unter 4.1.16, 4.1.17 und 4.1.18 festgesetzten Maßnahmen.

1.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Schutzgegenstand

Die nachfolgend unter 1.2.1 bis 1.2.18 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 21 LG (Detaillierte Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

Erläuterungen

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(3) Verbote

In den unter 1.2.1 bis 1.2.18 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterungen baulicher Anlagen, die nur einen untergeordneten Teil der jeweils bisher überbauten Grundstücksfläche einnehmen sowie Änderungen der Gebäude auslaufender Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen einer Umnutzung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

Erläuterungen

Die gesetzliche Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG findet weiterhin Anwendung.

- **die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen,**
- **die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh,**
- **die Errichtung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd;**

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder am Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellten Einfriedungen.

2. Landschaftselemente wie Bäume, Kopfbäume, Sträucher, Hecken oder sonstige Gehölze, Staudensäume, Hochstaudenfluren und Röhrichte ganz oder teilweise zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu gefährden;

unberührt bleiben:

- **die ordnungsgemäße und sachgerechte bestandserhaltende Nutzung und Pflege der Landschaftselemente,**
- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächen und von Obstgehölzen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,**
- **das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an den Landschaftselementen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leitungseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,**
- **das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;**

Erläuterungen

Als Gefährdung des Wachstums oder Bestandes der Landschaftselemente gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes, die Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume sowie die Behandlung der Säume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte mit Herbiziden. Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählt auch das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze.

3. **Quellbereiche, Feuchtwiesen, Röhrichte, Brüche und Heideflächen umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand zu beeinträchtigen;**
4. **Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; unberührt bleibt:**
 - das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
5. **Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen, Hausgärten oder genehmigten Zelt- und Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder bereitzustellen;**
6. **oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten oder zu ändern; unberührt bleiben:**
 - die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen für genehmigte Gebäude, Betriebe und Anlagen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die Verlegung innerbetrieblicher Leitungen für genehmigte Gebäude, Betriebe und Anlagen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die Verlegung von Leitungen in Verkehrswegen nach den Vorschriften des Telegraphen-Wegegesetzes (TWG) bei postrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Erläuterungen

Die gesetzliche Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG findet weiterhin Anwendung.

7. **außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;**

Erläuterungen

Gemäß Landschaftsgesetz ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten verboten.

unberührt bleibt:

- das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei, sowie im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsleitungen;

Erläuterungen

Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

**8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
unberührt bleiben:**

- Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Erläuterungen

Die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen ist verboten.

**9. künstliche Gewässer (einschl. Fischteiche) anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie den Grundwasserflurabstand zu ändern;
unberührt bleiben:**

**- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Renaturierung von fließenden oder stehenden Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Anlage von Teichen in Hausgärten,
- die Pflege und Erhaltung bestehender Drainageanlagen
- die Beseitigung bestehender Stauansefflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung durch Boden- und Tiefenlockerung;**

Erläuterungen

Das Verlegen von neuen Drainagen ist verboten. Für die Beseitigung von Vernässungen und anderen durch Bergsenkungen

verursachten Schäden landwirtschaftlich genutzter Flächen wird i. d. R. wegen der damit verbundenen nicht beabsichtigten Härte eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilt werden. Im Nordteil des Landschaftsplangebietes wird untertägig Steinkohle abgebaut. Von daher sind ggf. zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung und zum Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit im Zusammenhang stehender ökologischer nachteiliger Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes entsprechende Regelungsmaßnahmen erforderlich.

- 10. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Altmaterial oder Klärschlamm, wegzuworfen, zu lagern, auszubringen, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten und Gegenständen der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost, soweit in den gebietsspezifischen Festsetzungen für Teilflächen keine andere Regelung getroffen wird,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten, außerhalb von naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, Bruchwäldern, Nasswiesen und des Randbereiches von Kleingewässern;

Erläuterungen

Die Vorschriften des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Reinigen von Kraftfahrzeugen ist in wasserrechtlichen Vorschriften, das Aufbringen von Gülle in der Gülleverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

- 11. Anlagen für alle Arten von Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- und Tiersport zu errichten;**

- 12. außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;**

unberührt bleibt:

- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie das Feuermachen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen;

Erläuterungen

Das Zelten innerhalb von Höfen und Gärten ist erlaubt. Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

In den Landschaftsschutzgebieten

- 1.2.6 „Eisenbruch“
- 1.2.7 „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“
- 1.2.10 „Volksgarten Osterfeld“
- 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld“
- 1.2.13 „Kaisergarten“
- 1.2.14 „Burg Vondern“
- 1.2.18 „Ruhrpark/Ruhraue“

gelten spezielle Unberührtheitsklauseln wonach Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen stehen, und Maßnahmen, die an Kulturdenkmälern durchgeführt werden, von den Verboten 1 - 12 unberührt bleiben.

(4) Zweckbestimmungen für Brachflächen

In den unter 1.2.1 bis 1.2.18 genannten Landschaftsschutzgebieten sind zur Erreichung des Schutzzweckes bestimmte Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Diese Zweckbestimmungen für Brachflächen werden im Abschnitt C 2 getroffen. Nutzungen, die diesen Zweckbestimmungen widersprechen sind verboten.

Darüber hinaus ist es verboten,

- Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart (z. B. Acker oder Grabeland) umzuwandeln.**

Erläuterungen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

(5) Festsetzungen für die forstliche Nutzung

In den unter 1.2.1 bis 1.2.18 genannten Landschaftsschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald festgesetzt.

Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Abschnitt C 3 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, in diese aufzunehmen.

Erläuterungen

In den Landschaftsschutzgebieten besteht das Ziel, jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu vermeiden. Jede Umwandlung von Wald bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

In den unter 1.2.1 bis 1.2.18 genannten Landschaftsschutzgebieten sind zur Erreichung des Schutzzweckes die jeweils in Abschnitt C 4 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Erläuterungen

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen S. 187.

1.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Sterkrade-Nord und Schlägerheide“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Gebiet umfasst einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum mit Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, Bächen und Gräben, einen jungen Laubwaldbestand in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“ (Schlägerheide) sowie einen Laubmischwald östl. der Autobahnabfahrt Dinslaken-Süd.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung der Wiesen- und Weidenlandschaft im grundwassergeprägten Bachtal der Tüsselbeck,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen zum Teil naturnahen Waldbestände mit lokaler Bedeutung**
- **zur Erhaltung und Wiederherstellung der einzigen Düne Oberhausens mit ihrem erhaltenswerten Baumbestand,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Kleingewässer wie des Ringofenteiches und des Flachsteiches als Laichbiotope für Amphibien sowie als Lebensraum für Fische, Libellen und Wasserinsekten,**
- **zur Erhaltung von Brut- und Nahrungsbiotopen für zahlreiche Vogelarten (insbesondere Höhlenbrüter und Wasservögel),**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder, Fließgewässer und Brachflächen,**
- **wegen der Bedeutung des Gebietes für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. in dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereich des grundwassergeprägten Bachtals der Tüsselbeck I und II Wiesen und Grünlandflächen in Acker- oder Gartenflächen umzuwandeln, dort Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder sonstige Sonderkulturen anzulegen;

Erläuterungen

In diesem Bereich gilt auch ein Erstaufforstungsverbot.

14. in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen des Ringofen- und des Flachsteiches wildwachsende Pflanzen der geschützten Arten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

15. in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen des Ringofen- und des Flachsteiches wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen;

unberührt bleibt:

- die fischereiliche Nutzung des Flachsteiches;

Erläuterungen

Die fischereiliche Nutzung des Ringofenteiches ist verboten.

16. in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen des Ringofen- und Flachsteiches Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder dort Hunde frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der erlaubten fischereilichen Nutzung des Flachsteiches stehen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

**17. in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereichen des Ringofen- und des Flachsteiches zu düngen oder zu kälken oder dort Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, die Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder sie in zugefrorenem Zustand zu betreten;
unberührt bleibt:
das Befahren der Gewässer durch die Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei.**

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

**(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung
Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten bzw. verboten:**

es ist verboten,

- in dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereich des grundwassergeprägten Bachtals der Tüsselbeck I und II Erstaufforstungen vorzunehmen;

es ist geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hiebreife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;

- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Entwicklungsräume 1.5 (Ringofenteich) und 1.9 (Flachsteich), jeweils einen Pflege- und Entwicklungsplan auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.

Erläuterungen

Die Pflege- und Entwicklungspläne dienen der langfristigen planvollen Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den genannten Bereichen. Sie sollen insbesondere Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der Gewässer, ihrer feuchten Randbereiche, der Brach- und Waldflächen darstellen. Die in den Plänen zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Siehe auch die bereits unter 4.1.9 und 4.1.15 festgesetzten Maßnahmen.

1.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Immenhöfchen und Königshardt“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Gebiet umfasst einen Grünland-Acker-Komplex, der – besonders im Randbereich zum Hiesfelder Wald – mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen, Obstwiesen und zum Teil wasserführenden Gräben gegliedert ist.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung extensiv genutzten Grünlandes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Gehölze, der Obstwiesen und Restwaldflächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Kopfbaumbestände,
- zur Erhaltung von Brut- und Nahrungsbiotopen für zahlreiche Vogelarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder und Fließgewässer,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die lokale naturnahe Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotsnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

- 13. die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beseitigen.**

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hiebreife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zuläßt.
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen zu fördern.

**(6) Zusätzliche Entwicklung- und Pflegemaßnahmen
(keine)**

1.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Hühnerheide/ Waldhuck“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Gebiet umfasst einen größeren zusammenhängenden Waldkomplex mit überwiegend jungem und zum Teil standortfremden Baumbestand, zwei Altholzbeständen, mehreren Kleingewässern und die Deponie Hühnerheide. Nördlich und westlich der Hühnerheide befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, ein etwa 250 m langer Abschnitt einer Landwehr und einige junge Aufforstungen, östlich der Hühnerheide ein teilweise stark zersiedelter Landschaftsraum, der überwiegend als Grünland genutzt wird und durch Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Obwiesen reich gegliedert ist und nördlich der Emmericher Str. zwei Brachflächen mit Gehölz- und Krautbeständen sowie einigen Kleingewässern.

Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich ein artenreiches Feldgehölz mit z. T. ganzjährig wasserführenden Mergelgruben und einer Baumschicht aus bis zu 100jährigen alten Stieleichen, Buchen, Birken und Erlen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur **Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt,**
- zur **Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit bis zu 200jährigen Rotbuchen und Stieleichen,**
- zur **Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Kleingewässer als Laichbiotope verschiedener Amphibienarten,**
- zur **Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Gehölze, der Obwiesen und Restwaldflächen,**
- zur **Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Brachen mit einzelnen Kleingewässern,**
- zur **Erhaltung von Brut- und Nahrungsbiotopen zahlreicher Vogelarten,**
- zur **Erhaltung einer Landwehr mit ständig wasserführenden Gräben und einem wertvollen Gehölz,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder, Kleingewässer und Brachflächen,**
- **wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz**
- **wegen der Bedeutung des Gebietes für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotsnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beseitigen.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- **in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt,**
- **in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.**

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Entwicklungsräume 1.4 (Bereich Nassenkamp) und 1.8 (Waldgebiet Hühnerheide) je einen Pflege- und Entwicklungsplan auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Erläuterungen

Der Pflege- und Entwicklungsplan für den Bereich Nassenkamp soll insbesondere Maßnahmen für die Pflege und die Entwicklung der Brachflächen, Feuchtbereiche und Mergelgruben darstellen. Im Bereich Wald Hühnerheide muss aufgrund bergbaulicher Einwirkungen langfristig mit Änderungen der Standortbedingungen gerechnet werden, die die Erarbeitung eines detaillierten Handlungskonzeptes notwendig machen.

Die in den Plänen zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden. Siehe auch die bereits unter 4.1.10 festgesetzten Maßnahmen.

1.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Sterkrader Wald/ Dunkelschlag“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst einen landwirtschaftlich genutzten gut strukturierten Landschaftsraum zwischen dem Naturschutzgebiet „Sterkrader Wald“ und dem Stadtteil Oberhausen-Königshardt, sowie drei größere Laubmischwaldgebiete, die durch das Autobahnkreuz Oberhausen voneinander getrennt sind.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes mit zum Teil gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht, als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter,**
- **zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Kleingewässer als Laichbiotope verschiedener Amphibienarten und als Lebensraum zahlreicher Wasserinsekten,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Gehölzen, von Kopfbäumen und eines naturnahen Bachlaufes mit zum Teil feuchten Gründlandflächen,**
- **zur Erhaltung von Brut- und Nahrungsbiotopen zahlreicher, zum Teil bedrohter Vogelarten,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder, des Bachlaufes und der Kleingewässer,**
- **wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,**
- **wegen der Bedeutung der Gebietes für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten:

- 13. In dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereich des grundwassergeprägten Bachtals des Handbaches Wiesen und Grünlandflächen in Acker- oder Gartenflächen umzuwandeln, dort Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder sonstige Sonderkulturen anzulegen;**

Erläuterungen

In diesem Bereich gilt auch ein Erstaufforstungsverbot.

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung
Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten bzw. verboten:

es ist verboten,

- in dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereich des grundwassergeprägten Bachtals des Handbaches Erstaufforstungen vorzunehmen;

es ist geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

**(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
(keine)**

1.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Lohfeld“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst eine große, siedlungsnah, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freifläche mit zum Teil entwicklungsbedürftiger Ausstattung an Landschaftselementen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Gehölze der Obstwiesen im Bereich der Hofanlagen und des Nassenkampgrabens,**
- **zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere durch Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen,**
- **wegen der Bedeutung des Gebietes als siedlungsnaher Freiraum für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beseitigen.

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

**(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung
(keine)**

**(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
(keine)**

1.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Elsenbruch“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Baumreihen und Hecken gegliedert sind. Südlich davon liegt ein kleiner Park mit z. T. altem Baumbestand und gärtnerisch gepflegten Rasenflächen. Zur Parkanlage gehört das Kulturdenkmal „Kastell Holten“.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Gehölze,
- zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Vogelarten, insbesondere der Singvögel,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für den Klimaausgleich,
- wegen der Bedeutung des siedlungsnahen Freiraumes für die lokale naturnahe Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote

(keine)

Spezielle Unberührtheitsklausel

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 bleiben.

- In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführende Reparaturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen am Kulturdenkmal „Kastell Holten“.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

(keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(keine)

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

(keine)

1.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst mehrere zum Teil voneinander durch Straßen getrennte kleinere Landschaftsräume, die vom Alsbach durchflossen werden und die wie ein grünes Band in die Wohnbebauung hineinragen. Die Landschaftsräume sind durch unterschiedliche Nutzung und Struktur geprägt.

Nördlich der A 2 befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit Baumreihen, Waldparzellen und Gehölzen gegliedert sind.

Südlich der A 2 sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen weniger gut gegliedert. Dafür liegen hier nordwestlich der Bromberger Straße gut mit Gehölzen gegliederte extensiv genutzte parkartige Hausgärten.

Südlich der Jägerstraße befindet sich eine trockene bis feuchte Gründlandbrache mit einem ca. 1 ha großen Weiher mit Gehölzstreifen und einen schmalen Waldsaum, südwestlich der A 516 ein Feuerlöschteich mit gut ausgebildetem Uferstrand und im weiteren Verlauf des Alsbaches der Volkspark mit Teich, Rasenflächen, zum Teil altem Baumbestand und einem relativ naturnahen Waldbereich.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Gehölze und des Bachlaufes mit zum Teil feuchten Waldbereichen,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Waldbestandes mit überwiegend dichter Krautschicht als Lebensraum gefährdeter Pflanzengesellschaften,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter,**
- **zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Kleingewässer der Kleingewässer als Laichbiotope verschiedener Amphibienarten und als Lebensraum zahlreicher Libellen und Wasserinsekten,**
- **zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Alsbaches,**
- **zur Erhaltung des Brut- und Nahrungsbiotopes zahlreicher Vogelarten, insbesondere der Singvögel,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldflächen, Waldränder, des Bachlaufes und der Gewässer,**
- **wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,**
- **wegen der Bedeutung des siedlungsnahen Freiraumes für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotsnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

- 13. in dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereich des grundwassergeprägten Bachtals des oberen Alsbaches Wiesen und Grünlandflächen in Acker- oder Gartenflächen umzuwandeln und dort Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder sonstige Sonderkulturen anzulegen;**

Erläuterungen

In diesem Bereich gilt auch ein Erstaufforstungsverbot.

- 14. in einem 3 m breiten Uferstreifen beiderseits des Alsbaches Silage- oder Futtermieten anzulegen.**

Spezielle Unberührtheitsklausel

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 bleiben Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen im Volkspark Sterkrade stehen und die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Erläuterungen

Das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde wird i. d. R. nur für Veranstaltungen auf den nicht oder nur locker mit Gehölzen bestandenen Teilflächen nördlich und östlich des Parkteiches erteilt werden können.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten bzw. verboten:

es ist verboten,

- in dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereich des grundwassergeprägten Bachtals des Alsbaches Erstaufforstungen vorzunehmen;

es ist geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hiebreife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

(keine)

1.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Reinersbachtal“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst mehrere voneinander durch Straßen getrennte kleinere Landschaftsräume, die vom Reinersbach durchflossen werden und die wie ein grünes Band in die Wohnbebauung hineinragen. Die Flächen werden als Naherholungsgebiet von der umliegenden Bevölkerung intensiv genutzt.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen und wertvollen Gehölze (Birkenbruch, Erlen-Ufergehölz, Bruchweidengebüsch) entlang des Bachlaufes,**
- **zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Vogelarten,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbrachen, Heideflächen und Nasswiesen im oberen Reinersbachtal,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für verschiedene Amphibienarten und zahlreiche Insektenarten,**
- **zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Reinersbaches**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder und des Bachlaufes**
- **wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,**
- **wegen der Bedeutung des siedlungsnahen Freiraumes für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

- 13. Wiesen, Grünland- oder Heideflächen in Acker- oder Gartenflächen umzuwandeln, dort Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder sonstige Sonderkulturen anzulegen.**

Erläuterungen

Die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes ausgeübten gartenbaulichen Nutzungen bleiben zwar von dem Verbot unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel auf Seite 80), dennoch wird in dem gesamten Bereich ein offener Wiesen- und Heidelandschaftscharakter angestrebt (siehe die Festsetzungen 4.1.27, 4.1.30 und 4.1.31).

14. auf Wiesen, Grünland-, Weide- und Waldflächen Biozide und Düngemittel anzuwenden oder zu lagern;

Erläuterungen

Biozide sind chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren und Pflanzen beeinträchtigen können (z. B. Wachstumshemmer).

15. eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Erschließung für die Erholung vorzunehmen.

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

**(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung
Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes verboten,**

- **Erstaufforstungen vorzunehmen.**

**(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,**

- **für den Bereich des gesamten Schutzgebietes (Entwicklungsraum 1.19) einen Pflege und Entwicklungsplan auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Erläuterungen

Der Pflege- und Entwicklungsplan soll insbesondere Maßnahmen für die Pflege und die Entwicklung der Nasswiesen und Heideflächen darstellen. Außerdem sollen Optimierungsmaßnahmen für den Lebensraum der dort vorkommenden Kreuzkröte dargestellt werden.

Die konkurrierenden Raumansprüche Arten- und Biotopschutz auf der einen und Erholung auf der anderen Seite sollten diskutiert und Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Die im Auftrag des Kommunalverbandes Ruhrgebiet erstellte „Ökologische Untersuchung des Reinersbachtals, insbesondere aus tierökologischer Sicht“ soll mitberücksichtigt werden. Die in dem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Siehe auch die bereits unter 4.1.27, 4.1.28, 4.1.30 und 4.1.31 festgesetzten Maßnahmen.

1.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Klosterhardt/ Elpenbachtal“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst den Grünzug des zum Teil kanalisierten Elpenbaches mit extensiv genutzten Grünflächen, Brachen, Bäumen, Sträuchern und zwei kleineren Laubwäldern. Die gesamte Fläche ist durch Wanderwege erschlossen.

Auf der Talsohle des ca. 5 m tiefen, 30 m breiten und ca. 500 m langen Grabens (ehemalige Eisenbahntrasse) mit beidseitig aufgeschütteten Böschungen haben sich mehrere Kleingewässer und wechselfeuchte Bereiche gebildet.

Im weiteren Verlauf des Elpenbaches liegt der Antoniepark mit einem Teich und z. T. altem Laubholzbestand (Schwarzerle, Bergahorn, Stieleiche, Robinie). Der Hangbereich des Teiches ist aufgrund vieler austretender Quellen besonders schützenswert.

Im südwestlich angrenzenden Verlauf ist der Elpenbach von einem Bestand aus Schwarzpappel-Hybriden und Birken sowie von einigen mit Wegen durchzogenen Rasenflächen umgeben.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Gehölze und einiger Brachflächen,
- zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Vogelarten, insbesondere Singvögel,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Kleingewässer als Laichbiotop für verschiedene Amphibienarten und als Lebensraum zahlreicher Wasserinsekten und Libellen,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Elpenbaches und seiner Quellen sowie seiner bodenfeuchten Randbereiche,
- wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,
- wegen der Bedeutung des siedlungsnahen Freiraumes für die lokale naturnahe Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Erschließung für die Erholung vorzunehmen.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

(keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- für den Bereich des gesamten Schutzgebietes (Entwicklungsraum 1.20) einen Pflege- und Entwicklungsplan auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.

Erläuterungen

Der Pflege- und Entwicklungsplan soll insbesondere Maßnahmen für die Entwicklung des Elpenbaches und der Kleingewässer, die Pflege der Brachen, die Sicherung und Entwicklung der Quellbereiche darstellen sowie Aussagen zur eventuellen Renaturierung (Extensivierung der Nutzung) von Rasenflächen enthalten. Die in dem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden. Siehe auch die bereits unter 4.1.32 und 4.1.33 festgesetzten Maßnahmen.

1.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Volksgarten Osterfeld“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst einen als Parkanlage genutzten Restbestand eines Buchen-Eichenwaldes mit einigen standortfremden Gehölzen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Waldbestandes, mit zum Teil gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter,
- zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Vogelarten, insbesondere der Singvögel,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für Kleinsäuger,
- wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,
- wegen der Bedeutung des Parkes für die lokale Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote

(keine)

Spezielle Unberührtheitsklausel

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 bleiben Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen im Volksgarten Osterfeld stehen und die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Erläuterungen

Das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde wird i. d. R. nur für Veranstaltungen auf den Wegen im Wald erteilt werden können.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

(keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt.
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

(keine)

1.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Osterfeld/ Revierpark Vonderort“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst die naturnah belassenen Randgebiete des Revierparks Vonderort.

Das Gebiet wird vom Düsselbach durchflossen, der hier auch entspringt. Die Bachaufläue ist z. T. stark vernässt, an den Ufern stockt ein schmaler Gehölzsaum. Im Südosten befindet sich ein durch Abgrabung entstandener Weiher mit z. T. flachen, überwiegend aber steilen naturnahen Ufern. Der südlichste Teil des Weihers ist als Ruhezone für Wasservögel auch vom Wasser her abgesperrt.

Im nördlichen Teil befindet sich ein überwiegend auf Bottroper Stadtgebiet gelegener Restbestand eines Buchen-Hochwaldes.

Das Schutzgebiet umfasst hier einen durch Bergsenkung entstandenen Weiher mit einer freien Wasserfläche von ca. 900 qm. An den Uferbereichen befinden sich ausgedehnte Röhrichtbestände, z. T. ein dichter Bestand aus jungen Erlen und ein Weidengebüsch. Es schließt eine feuchte Grünlandbrache an, die mit zunehmender Entfernung vom Weiher trockener wird.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur **Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Waldbestandes mit ca. 80 – 100jährigen Rotbuchen und Stieleichen, sowie einer gut ausgebildeten Strauch- und Krautschicht als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt,**
- zur **Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter,**
- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Düsselbachquelle,**
- **wegen der Bedeutung der Weiher als Brutrevier und Lebensraum verschiedener Enten- und Rallenarten,**
- **wegen der Bedeutung des Weihers und des Düsselbaches als Laichbiotop für mehrere Amphibienarten und als Lebensraum von Wasserinsekten und Libellen,**
- **wegen der Bedeutung des Gebietes als Brut- und Nahrungsraum zahlreicher Vogelarten,**
- **wegen der Bedeutung des Stadtwaldes als Inselbiotop bzw. als Refugium für Tiere im Siedlungsgebiet,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder und des Bachlaufes,**
- **wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,**
- **wegen der Bedeutung des siedlungsnahen Freiraumes für die lokale naturnahe Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind diese Teilflächen mit der jeweiligen Verbotnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

- 13. den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Bereich der Teiche am Koppenburgs Mühlenbach fischereilich zu nutzen, ihn zu düngen oder zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen sowie die Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder sie im gefrorenen Zustand zu betreten.**
- 14. eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Erschließung für die Erholung vorzunehmen;**

Spezielle Unberührtheitsklausel

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 bleiben Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen im Revierpark Vonderort stehen und die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Erläuterungen

Das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde wird i. d. R. nur für Veranstaltungen in den Bereichen, für die das Entwicklungsziel 7 (Entwicklungsraum 7.20) dargestellt ist, sowie auf den Wegen außerhalb dieses Bereiches erteilt werden können.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hiebreife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (keine)

1.2.12 Landschaftsschutzgebiet „Grafenbusch“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst einen großen zusammenhängenden Buchenwald mit hohem Anteil anderer z. T. standortfremder Laubbaumarten. Die Baumschicht des Waldkerns besteht aus Althölzern, die peripheren Gebiete sind mit jüngeren Gehölzen bestockt. Strauch- und Krautschicht sind gut entwickelt. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Bombentrichter und kleinflächig überstaute Flächen.

Südlich des Waldgebietes zwischen der A 42 und der Emscher befindet sich eine schmale Brache, die sich infolge des hohen Grundwasserspiegels zu einem Feuchtgebiet mit reichhaltigen Vegetationsstrukturen entwickelt hat. Sie ist stellenweise mit jungen Birken- und Ahorn bewachsen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Waldbestandes mit über 100jährigen Rotbuchen und gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht, als Lebensraum mit hoher Artenvielfalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter
- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des wertvollen Feuchtgebietes,
- zur Erhaltung der Laichplätze und des Lebensraumes von Amphibienarten, sowie des Lebensraumes für eine Vielzahl von Insekten,
- zur Erhaltung des Brut- und Nahrungsbiotopes zahlreicher Vogelarten,
- wegen der Bedeutung des Feuchtgebietes als Jagdrevier für Mäusebussard und Turmfalke und als Lebensraum für Rebhuhn und Neuntöter,
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Inselbiotop,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder und Feuchbereiche,
- wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,
- wegen der Bedeutung des Waldes für die lokale naturnahe Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Erschließung für die Erholung vorzunehmen.

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hiebreife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt;
- in der forstlichen Pflege die Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und Waldsäumen in Angrenzung an forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu fördern.

**(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
(keine)**

1.2.13 Landschaftsschutzgebiet „Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst einen großen innerstädtischen Park in der Emscheraue am Schloss Oberhausen mit Rasenflächen und altem Baumbestand, im Ostteil auch mit Waldflächen von zum Teil naturnahem Charakter. Vorherrschende Baumart ist die Stieleiche. Efeu bedeckt fast flächendeckend den Boden und rankt an vielen alten Bäumen hoch. Der Wald wird von wasserführenden, z. T. mit Bongossi verschalten Altarmen der Emscher durchzogen. Ein größerer Teich geht im Norden in einen alten Wehrgraben über, hier befindet sich auch ein Tiergehege.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Waldbestandes mit über 100jährigen Rotbuchen, sowie lockerer Strauch- und gut ausgebildeter Krautschicht,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der wertvollen Altwässer der unteren Emscheraue,
- wegen der Bedeutung des Waldes und der Altwässer als Laichplatz und Lebensraum für Amphibien und Libellen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die gliedernde und belebende Wirkung der Gehölzbestände, Waldränder und der Altwässer,
- wegen der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich, den Lärm- und Immissionsschutz,
- wegen der Bedeutung des Parkes für die naturnahe Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. das bestehende Tiergehege zu erweitern;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erneuerung bereits bestehender Gebäude oder Anlagen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Spezielle Unberührtheitsklausel

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 bleiben Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen im Kaisergarten stehen und die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Erläuterungen

Das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde wird i. d. R. nur für Veranstaltungen auf den Wiesen und Wegen erteilt werden können. Die besonders wertvollen Bereiche mit Altholzbeständen und Altwässern der Emscher müssen geschont werden.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten,

- **in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hieb reife hinaus zu erhalten, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt.**

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **für den Bereich des gesamten Schutzgebietes (Entwicklungsraum 1.28) einen Pflege- und Entwicklungsplan auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Erläuterungen

Der Pflege- und Entwicklungsplan soll insbesondere Möglichkeiten zur Renaturierung der alten Emscherschlingen und Lösungsmöglichkeiten der Probleme zwischen Arten- und Biotopschutz auf der einen und Erholung auf der anderen Seite darlegen.

Die in dem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Siehe auch die bereits unter 4.1.36, 4.1.37 festgesetzten Maßnahmen.

1.2.14 Landschaftsschutzgebiet „Burg Vondern“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst ein Gebiet um die „Burganlage Vondern“ mit einer Teichanlage, Grünlandflächen sowie eine Vielzahl an Bäumen und Sträuchern.

Die Burganlage mit ihrem direkten Umfeld ist als Kulturdenkmal in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung des Brut- und Nahrungsbiotopes zahlreicher Vogelarten und des Lebensraumes für Amphibien,**
- **zum Schutz der Gewässer und ihrer Randstreifen,**
- **wegen der Bedeutung des Raumes für die Erholung.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Spezielle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 bleiben,

- **in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführende Reparaturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen am Kulturdenkmal „Burg Vondern“,**
- **Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen stehen und die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.**

Erläuterungen

Das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde wird i. d. R. nur für Veranstaltungen, bei denen die Gehölzbestände, die Gewässer und ihre Randstreifen geschont werden, erteilt werden können.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung (keine)

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (keine)

1.2.15 Landschaftsschutzgebiet „Zeche Vondern“

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst eine Industriebrache auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Vondern (1932 stillgelegt). Hier haben sich durch natürliche Sukzession verschiedene Vegetationsstrukturen gebildet, meist trockene Wiesenflächen mit dichter Grasdecke, verbuschte Flächen, vorherrschend Birken und Weiden, feuchte Senken sowie z. T. schwach bewachsene Ruderalfluren und temporäre Gewässer mit Seggen und Binsen als Lebensraum der Kreuzkröte. Das Gebiet ist von Trampelpfaden durchzogen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und b LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der botanisch wertvollen Brachfläche mit hoher Artenvielfalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung der temporären Gewässer als Laichbiotop und Lebensraum für gefährdete Amphibien,
- zur Erhaltung eines Brut- und Nahrungsbiotopes für zahlreiche Vogelarten.

(3) Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 – 12 ist es insbesondere auch verboten,

13. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.

14. Hunde frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt:

- das Führen von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Einsatz von Hütehunden.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

(keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes verboten,

- **Erstaufforstungen vorzunehmen.**

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **für den Bereich des gesamten Schutzgebietes (Entwicklungsraum 1.29) einen Pflege- und Entwicklungsplan auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen zu erarbeiten.**

Bei der Planung sollen folgende Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden

- **Verschließen der Zufahrt an der Breilstraße für Motorräder und andere Fahrzeuge,**
- **Entwicklung temporärer Flachgewässer an geeigneten Stellen für die Kreuzkröte,**
- **Anlage von Flußkies- und Schotterflächen,**
- **Schaffung offener Bodenflächen,**
- **Abpflanzung einiger empfindlicher Bereiche entlang von Wegen.**

Erläuterungen

Der Pflege- und Entwicklungsplan soll insbesondere Maßnahmen für die Pflege und die Entwicklung des verbuschten und der spärlich bewachsenen Bereiche (als Amphibienlaichplätze) darstellen. Außerdem sollen Anreicherungsmaßnahmen für den gesamten Landschaftsraum dargestellt werden.

Die in diesem Plan zu bestimmenden Maßnahmen sollen im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden. Siehe auch die bereits unter 4.1.38 festgesetzten Maßnahmen.

1.2.16 Landschaftsschutzgebiet "Ripshorst"

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch eine Waldfläche, eine Brachfläche, den Läppkes Mühlenbach, durch Bäume, Baumreihen und einen Gehölzstreifen gut gegliedert sind. Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emschpark soll auf der Fläche das Modellprojekt "Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst" verwirklicht werden. Nach einem noch zu konkretisierenden didaktischen Konzept sollen dabei in den Randbereichen durch die Anpflanzung ausgewählter Gehölzgattungen und -arten entwicklungsgeschichtliche Aspekte aufgezeigt werden und dabei gleichzeitig bioökologische (z. B. Bruchlandschaft am Läppkes Mühlenbach), zivilisationsökologische (z. B. Kultivierung von Obstgehölzen) und ästhetische Gesichtspunkte (z. B. Rosenanbau) berücksichtigt werden. Im "Innern" des Gartens sollen die offenen Ackerflächen in Grasland umgewandelt und landschaftshistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile (z. B. Bachlauf und Gehölzreihe) erhalten bleiben. Ferner soll in das Modellprojekt die naturnahe Umgestaltung des Läppkes Mühlenbach integriert werden, hierfür sind die notwendigen Freiräume zu erhalten.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung eines artenreichen ca. 100 Jahre alten Gehölzstreifens
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- wegen der besonderen Bedeutung des geplanten Gehölzgartens für die naturnahe Erholung.

(3) Zusätzliche Verbote:

Spezielle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verbote 1 - 12 bleiben, alle Maßnahmen die im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscherpark innerhalb des Projektes "Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst" im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

**(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung
(keine)**

**(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
(keine)**

1.2.17 Landschaftsschutzgebiet "Hausmannsfeld/ Knappenhalde"

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst eine Freifläche mit vielfältigen Vegetationsstrukturen, mehreren Kleingewässern und Feuchtstandorten. Das Gebiet ist z. T. von Trampelpfaden durchzogen und durch Müll- und Bauschuttalagerungen beeinträchtigt. Die im Schutzgebiet liegende Knappenhalde hat hohe Bedeutung für die Erholung sowie als belebendes Element in der Landschaft. Die Umspannanlage steht dem vorrangigen Schutzzweck nicht entgegen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig durch Gehölze, Gebüsche, Wiesen, Hochstauden- und Ruderalfluren gegliederten Fläche mit hoher Artenvielfalt
- zur Erhaltung und Entwicklung der Kleingewässer und temporärer Gewässer als Laichbiotop und Lebensraum für gefährdete Amphibien,
- zur Erhaltung eines Brut- und Nahrungsbiotopes für zahlreiche Vogelarten,
- zur Erhaltung der Immissionsschutzwirkung der Fläche inmitten von Gewerbe- und Industriegebieten,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- wegen der besonderen Bedeutung einer begrüneten Bergehalde für die Erholung

(3) Zusätzliche Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 - 12 ist es insbesondere auch verboten,

- 13. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen;**
- 14. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.**

(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen (keine)

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung (keine)

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (keine)

1.2.18 Landschaftsschutzgebiet "Ruhrpark/ Ruhraue"

(1) Schutzgegenstand

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 zu entnehmen.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst eine reich und vielfältig mit Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen strukturierten Parkanlage mit einem neu angelegten Feuchtbereich. Östlich davon befindet sich die bewaldete "Solbadhalde" und im Süden ein kleinerer Waldkomplex. Nach Nordosten hin bis südlich der ehemaligen "Zeichenhalde Alstaden" schließt die Ruhraue als Wiesenfläche mit einer alten Bruchsteinmauer als Damm an.

Zum Schutzgebiet gehören auch die Fläche der abgetragenen "Halde Alstaden" und zwei landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf der Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde hier ein neues Feuchtbiotop geschaffen.

An der Ruhr befindet sich ein ca. 40 m langer und 15 m breiter ehemaliger Kolk, der noch an zwei Stellen mit der Ruhr in Verbindung steht.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchst. a und c LG, insbesondere

- **zur Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, ca. 100jährigen Baumschicht im Ruhrpark,**
- **zur Erhaltung eines Feuchtbiotopes und der an diesen Standort gebundenen Tier- und Pflanzenarten,**
- **zur Erhaltung eines Brut- und Nahrungsbiotopes für zahlreiche Vogelarten,**
- **zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Kleingewässers (Kolk),**
- **wegen der Bedeutung und der Entwicklungsfähigkeit des Landschaftsraumes für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erholung,**
- **wegen der Bedeutung des Raumes mit seinen Grünland- und Waldflächen für den Klimaausgleich.**

(3) Zusätzliche Verbote:

Erläuterungen

Sofern sich Verbote nur auf bestimmte Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes beziehen, sind die Teilflächen mit der jeweiligen Verbotnummer und einer Schraffur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 - 12 ist es insbesondere verboten,

- 13. im Bereich der Ruhraue Wiesen und Grünlandflächen in Acker- und Gartenflächen umzuwandeln, dort Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder sonstige Sonderkulturen anzulegen;**

Erläuterungen

In diesem Bereich gilt auch ein Erstaufforstungsverbot.

- 14. die Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni maschinell zu bearbeiten (Walzen, Schleppen);**
- 15. den vorhandenen Kolk an der Ruhr fischereilich zu nutzen und dort Fische oder Wasservögel anzufüttern.**

Spezielle Unberührtheitsklausel

Unberührt von den unter 1.2 Abs. 3 genannten Verboten 1 - 12 bleiben Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen im Ruhrpark stehen und die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Erläuterungen

Das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde wird i. d. R. nur für Veranstaltungen auf den Wiesenflächen nördlich des angelegten Feuchtbiotopes im Ruhrpark sowie auf den Wegen außerhalb dieses Bereiches erteilt werden können.

**(4) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen
(keine)**

(5) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 5 aufgeführten Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten bzw. verboten:

es ist verboten,

- **in dem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereich der Ruhraue Erstaufforstungen vorzunehmen;**

es ist geboten,

- **in der forstlichen Pflege einzelne Althölzer und Altholzinseln über die Hiebreife hinaus zu entwickeln, zu pflegen und einige Exemplare in besonnten Holzpartien und Waldrändern als Totholz zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers zulässt,**

(6) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 1.2 Abs. 6 genannten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist festgesetzt,

- **den im Verbot 13 bezeichneten Bereich der Ruhraue unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften.**

Erläuterungen

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen S. 187

Es wird eine vertragliche Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten angestrebt.

Biozide sind chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren und Pflanzen beeinträchtigen können (z. B. Wachstumshemmer).

1.3 Naturdenkmale

(1) Schutzgegenstand

Die nachfolgend unter 1.3.1 bis 1.3.31 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Zifferkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Zu den geschützten Naturdenkmalen gehört der zu ihrer Sicherung notwendige Einwirkungsbereich.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich und auf die Fläche des Kronentraufbereiches, bei Bäumen jedoch mindestens auf die Fläche bis zu 5 m vom Stammfuß.

Erläuterungen

Als Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Derartige Einzelschöpfungen sind insbesondere:

Einzelbäume, Baumgruppen und Findlinge.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale erfolgt gemäß § 22 LG, insbesondere wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit. (Detaillierte oder weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen).

(3) Verbote

Die Beseitigung der unter 1.3.1. bis 1.3.31 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 34 Abs. 3 LG verboten. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweiligen Fassung im Bereich der Naturdenkmale zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidungen erforderlich ist;
2. das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen oder in anderer Weise zu verändern sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig beeinträchtigen;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung der Naturdenkmale im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- 3. den Boden im Traufbereich von Bäumen und Sträuchern zu befestigen oder zu verdichten;**
Erläuterungen
Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört auch das ständige Befahren und Abstellen von Fahrzeugen.
- 4. die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung zu beackern oder zu befahren;**
- 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen im Schutzbereich der Naturdenkmale vorzunehmen;**
- 6. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;**
- 7. Stoffe oder Gegenstände, die den Fortbestand der Naturdenkmale gefährden können, insbesondere Tau- oder Streusalze, Biozide, Düngemittel, Silage, feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Baumaterialien, Holz oder Boden aufzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**
- 8. im Schutzbereich der Naturdenkmale Feuer zu entzünden;**
- 9. geschützte Findlinge zu entfernen oder ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.**

(4) Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die unter 1.3.1 bis 1.3.31 genannten Naturdenkmale sind in regelmäßigen Zeiträumen zu überprüfen und gegebenenfalls zu pflegen. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden, insbesondere dann, wenn die Schäden zu einer Verkehrsgefährdung führen können.

Erläuterungen

Zu einer Verkehrsgefährdung können u. a. Totholz in der Krone von Bäumen, Windbruch oder Blitzschäden führen. Zu den u. U. regelmäßig anfallenden Pflegemaßnahmen zählen u. a.:

- das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung der Schnittstellen,
- das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich,
- das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Wurzelanlaufbereich,
- Behandlung von Faulungen in Kronen und Stammbereich,
- Entsiegelung, Auflockerung und Düngung des Bodens im Kronentraufbereich,
- das Freihalten von Findlingen durch mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs.

1.3.1 a Naturdenkmal „Stieleiche an der Franzosenstraße“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht 10 m östlich des Hauses Franzosenstr. 219,
Gemarkung: Sterkrade Nord,
Flur: 1 , Flurstück: 91**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der
Eigenart und Schönheit des Baumes.**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte Stieleiche (*Quercus robur*) mit einer Höhe von ca. 11 m, einer ausladenden Breite von ca. 20 m und einem Stammumfang von 270 cm. Es sind einzelne Faulstellen und trockene Äste zu erkennen. Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.1 b Naturdenkmal „Stieleiche an der Franzosenstraße“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht 50 m nordwestlich des Hauses Franzosenstr. 183,
Gemarkung: Sterkrade Nord,
Flur: 1 , Flurstück: 255**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der
Eigenart und Schönheit des Baumes.**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 180 Jahre alte Stieleiche (*Quercus robur*) mit einer Höhe von ca. 14 m, einer ausladenden Breite von ca. 12 m und einem Stammumfang von 338 cm. Es sind einzelne Faulstellen und trockene Äste zu erkennen. Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.2 Naturdenkmale „Zwei Findlinge an der Franzosenstraße“

(1) Schutzgegenstand

**Die Findlinge liegen 30 m nordwestlich des Hauses Franzosenstr. 169,
Gemarkung: Sterkrade Nord,
Flur: 1 , Flurstück: 190**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus
erdgeschichtlichen Gründen und wegen der Seltenheit der Findlinge.**

Erläuterungen

Es handelt sich um 2 Findlinge mit Abmessungen 60 x 100 x 45 cm und 60 x 90 x 80 cm.

1.3.3 Naturdenkmal „Edelkastanie an der Schlägerheidstraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht 200 m östlich des Hauses Schlägerheidstr. 20 am Waldrand,

Gemarkung: Sterkrade-Nord,

Flur: 1 , Flurstück: 18

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 160 – 180 Jahre alte Edelkastanie (*Castanea sativa*) mit einer Höhe von ca. 12 m, einer ausladenden Breite von ca. 15 m und einem Stammumfang von 328 cm.

Der Baum weist insbesondere an den Starkästen erhebliche Faulungen und Morschungen auf.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.4 Naturdenkmal „Winterlinde an der Hünenbergstraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht auf dem Grundstück der Hünenbergstraße 269 im Vorgarten,

Gemarkung: Sterkrade-Nord,

Flur: 1 , Flurstück: 221

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 110 – 120 Jahre alte Winterlinde (*Tilia cordata*) mit einer Höhe von ca. 15 m, einer ausladenden Breite von ca. 11 m und einem Stammumfang von 275 cm.

An dem Baum wurden Ansätze einer Wipfeldürre sowie verfrühter Blattfall im Herbst festgestellt. Eine Freileitung verläuft mitten durch das Geäst.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.5 Naturdenkmal „Edelkastanie an der Hünenbergstraße“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht am Haus Hünenbergstraße 255 a,
Gemarkung: Sterkrade-Nord,
Flur: 1 , Flurstück: 208**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der
Eigenart und Schönheit des Baumes.**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte Edelkastanie (*Castanea sativa*) mit einer Höhe von ca. 10 m, einer ausladenden Breite von ca. 12 m und einem Stammumfang von 402 cm.

Die Edelkastanie ist bis zum Wurzelhals einbetoniert. Als Folge wurden trockene Äste sowie ein verfrühter Blattfall festgestellt.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.6 Naturdenkmal „Drei Stieleichen an der Hünenbergstraße“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht auf dem Grundstück der Hünenbergstraße 211 a im
Garten,
Gemarkung: Sterkrade-Nord,
Flur: 1 , Flurstück: 66**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der
Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.**

Erläuterungen

Es handelt sich um 3 ca. 150 Jahre alte Stieleichen (*Quercus robur*) mit einer Höhe von ca. 14 m, einer ausladenden Breite von ca. 12 – 14 m und einem Stammumfang von 310 cm.

Die Baumgruppe steht in einem Garten.

Eine Stieleiche weist starke Rindenwunden und Stammschäden auf.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.7 Naturdenkmal „Fünf Stieleichen Zum Ravenhorst“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht 10 m nördlich des Hauses „Zum Ravenhorst 249“,
Gemarkung: Sterkrade-Nord,
Flur: 16 , Flurstück: 265**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der
Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.**

Erläuterungen

Es handelt sich um 5 ca. 80 – 100 Jahre alte Stieleichen mit einer Höhe von ca. 12 – 16 m, einer ausladenden Breite von 5 – 14 m und Stammumfängen von 143, 184, 225, 235 und 245 cm.

Die Baumgruppe steht auf einem als Hof und Garten genutzten Grundstück in der Nähe eines Wohngebäudes.

1.3.8 Naturdenkmal „Vier Silberweiden Zum Ravenhorst“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht 50 – 90 m nordwestlich des Hauses „Zum
Ravenhorst 241“,
Gemarkung: Sterkrade-Nord,
Flur: 16 , Flurstück: 100, 354**

(2) Schutzzweck

**Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der
Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.**

Erläuterungen

Es handelt sich um 4 ca. 80 – 100 Jahre alte Silberweiden als durchgewachsene Kopfbäume mit einer Höhe von ca. 10 m, einer ausladenden Breite von ca. 8 – 10 m und Stammumfängen von 278 – 345 cm.

Sie stehen in Reihe auf einer Grünlandfläche.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.9 Naturdenkmal „Silberweide Zum Ravenhorst“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht 70 m südwestlich des Hauses „Zum Ravenhorst 241“,

Gemarkung: Sterkrade-Nord,

Flur: 16 , Flurstück: 354

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Silberweide (Salix alba) mit einer Höhe von ca. 18 m, einer ausladenden Breite von ca. 15 m und einem Stammumfang von 360 cm. Sie sollte aufgrund ihres Standortes, direkt am Straßenrand, regelmäßig auf die Standsicherheit hin überprüft werden.

1.3.10 Naturdenkmal „Findling Am Tüsselbeck“

(1) Schutzgegenstand

Der Findling liegt auf dem Grundstück Am Tüsselbeck 71 im Vorgarten,

Gemarkung: Sterkrade-Nord,

Flur: 18 , Flurstück: 138

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. a und b, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen und wegen der Seltenheit des Steines auf Oberhausener Stadtgebiet.

Erläuterungen

Es handelt sich um einen tertiären Block mit einer Länge von 110 cm, einer Höhe von 135 cm und einer Breite von 80 cm.

1.3.11 Naturdenkmal „Silberweide an der Everslohstraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht 105 m nördlich des Hauses Everslohstraße 34,

Gemarkung: Sterkrade (Königshardt)

Flur: 8 , Flurstück: 73

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Silberweide (Salix alba) mit einer Höhe von ca. 12 m, einer ausladenden Breite von ca. 20 m und einem Stammumfang von ca. 295 cm.

1.3.12 Naturdenkmal „Stieleiche an der Everslohstraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht 100 m nördlich des Hauses Everslohstraße 32,

Gemarkung: Sterkrade (Königshardt)

Flur: 8 , Flurstück: 74

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Stieleiche (Quercus robur) mit einer Höhe von ca. 14 m, einer ausladenden Breite von ca. 16 m und einem Stammumfang von 240 cm.

1.3.13 Naturdenkmale „Vier Findlinge am Kastell Holten“

(1) Schutzgegenstand

Die Findlinge liegen 80 m südwestlich des Kastells in Holten auf einer Rasenfläche,

Gemarkung: Holten

Flur: 10 , Flurstück: 66

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit.

Erläuterungen

Es handelt sich um 4 Granite mit den Abmessungen 85 x 70 x 50 cm, 70 x 60 x 50 cm, 50 x 50 x 35 und 50 x 50 x 35 cm.

1.3.14 Naturdenkmal „Winterlinde am Kastell Holten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht in der Anlage neben dem Kriegerdenkmal am Kastell Holten, 25 m südwestlich des Kastells,

Gemarkung: Holten

Flur: 10 , Flurstück: 66

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Seltenheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 160 – 180 Jahre alte Winterlinde (*Tilia cordata*) mit einer Höhe von ca. 6 m, einer ausladenden Breite von ca. 7 m und einem Stammumfang von 395 cm.

Der Baum weist starke Schäden auf (innen hohl, ausgeprägte Morschungen, Standfestigkeit trotz Verankerung eingeschränkt), deshalb wurden Grob- und Starkäste gekappt.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.15 Naturdenkmal „Edelkastanie an der Antoniestraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht auf dem Grundstück der Antoniestraße 34 vor dem Haus,

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 6 , Flurstück: 432

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Edelkastanie (*Castanea sativa*) mit einer Höhe von ca. 12 m und einem Stammumfang von 295 cm.

Der Wurzelbereich ist bis zum Stammansatz durch einen Plattenbelag versiegelt, Stamm und Äste weisen große Wundstellen auf. Diese wurden baumchirurgisch behandelt. Der Abstand des Baumes vom Gebäude beträgt nur ca. 1,50 m.

Zur Erhaltung des Naturdenkmales sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

1.3.16 Naturdenkmal „Stieleiche an der Antoniestraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Antoniepark, 50 m östlich des Hauses, Antoniestraße 34 und 25 m nordöstlich der Antoniestraße,

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 6 , Flurstück: 377

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Stieleiche (*Quercus robur*) mit einer Höhe von ca. 12 m und einem Stammumfang von 255 cm.

1.3.17 Naturdenkmal „Stieleiche an der Koppenburgstraße“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht im Osterfelder Stadtwald 120 m westlich des Hauses Koppenburgstr. 94,
Gemarkung: Osterfeld
Flur: 21 , Flurstück: 60**

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte Stieleiche (*Quercus robur*) mit einer Höhe von ca. 20 m, einer ausladenden Breite von ca. 11 m und einem Stammumfang von 80 cm. Die Krone ist zum angrenzenden Grundstück einseitig ausgeprägt. Zum Erhalt des Baumes sind umfangreiche baumchirurgische Maßnahmen notwendig.

1.3.18 Naturdenkmal „Drei Findlinge im Stadtwald Osterfeld“

(1) Schutzgegenstand

**Die Findlinge liegen im Stadtwald Osterfeld, 90 – 120 m südöstlich des Hauses Bottroper Straße 260, an einer Wegkreuzung,
Gemarkung: Osterfeld
Flur: 22 , Flurstück: 90**

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit.

Erläuterungen

Es handelt sich um 3 Findlinge mit den Abmessungen 140 x 120 x 70 cm, 100 x 70 x 50 cm und 90 x 80 x 35 cm.

1.3.19 Naturdenkmal „Rotbuche im Revierpark Vonderort“

(1) Schutzgegenstand

**Das Naturdenkmal steht im Revierpark Vonderort, 160 m südöstlich der Bottroper Straße am Südfuß des Rodelhügels,
Gemarkung: Osterfeld
Flur: 22 , Flurstück: 90**

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 180 Jahre alte Rotbuche mit einer Höhe von ca. 20 m, einer ausladenden Breite von ca. 18 m und einem Stammumfang von 390 cm.

1.3.20 Naturdenkmal „Rotbuche an der Vonderorter Straße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht 200 m nordwestlich der Bottroper Straße nordöstlich der Vonderorter Straße an der Stadtgrenze zu Bottrop,

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 21 , Flurstück: 78

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Die Buche hat eine gut ausgebildete Krone und einen Stammumfang von 400 cm.

1.3.21 Naturdenkmal „Schwarzpappel im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 80 m westlich vom Schloss Oberhausen, 60 m südlich des Rhein-Herne-Kanals,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Seltenheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Schwarzpappel (*Populus nigra*) mit einer Höhe von ca. 25 m, einer ausladenden Breite von ca. 16 m und einem Stammumfang von 340 cm.

Der Einzelbaum hat nur verhältnismäßig wenige Grob- und Feinäste ausgebildet, einige Äste sind trocken.

1.3.22 Naturdenkmal „Blutbuche im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 30 m westlich der Konrad-Adenauer-Allee, 60 m südlich vom Schloss Oberhausen,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 180 Jahre alte Blutbuche (*Fagus sylvatica* „Atropurpurea“) mit einer Höhe von ca. 14 m, einer ausladenden Breite von ca. 14 m und einem Stammumfang von 330 cm.

1.3.23 Naturdenkmal „Hainbuche im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 25 m westlich der Konrad-Adenauer-Allee, 70 m südlich vom Schloss-Oberhausen,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit einer Höhe von ca. 10 m, einer ausladenden Breite von ca. 12 m und einem Stammumfang von 240 cm.

Der Einzelbaum steht auf einer Wiese im Kaisergarten.

1.3.24 Naturdenkmal „Ahornblättrige Platane I im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 15 m westlich der Konrad-Adenauer-Allee, 80 m südlich vom Schloss Oberhausen,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 180 Jahre alte ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*) mit einer Höhe von ca. 12 m, einer ausladenden Breite von ca. 18 m und einem Stammumfang von 340 cm.

1.3.25 Naturdenkmal „Ahornblättrige Platane am Grafenbusch“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht an der Straße „Am Grafenbusch“, 140 m südöstlich vom Schloss Oberhausen,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 17 , Flurstück: 83

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*) mit einer Höhe von ca. 24 m, einer ausladenden Breite von ca. 20 m und einem Stammumfang von 465 cm.

1.3.26 Naturdenkmal „Findling im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Der Findling liegt im Kaisergarten, 60 m nördlich des Pergola-Einganges, 25 m westlich der Konrad-Adenauer-Allee,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus natur-, kultur-, und erdgeschichtlichen Gründen, sowie wegen seiner Seltenheit.

Erläuterungen

Es handelt sich um einen Findling mit den Abmessungen 100 x 285 x 80 cm.

1.3.27 Naturdenkmal „Ahornblättrige Platane II im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 20 m westlich der Konrad-Adenauer-Allee, 30 m nördlich des Pergola-Einganges,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*) mit einer Höhe von ca. 22 m, einer ausladenden Breite von ca. 20 m und einem Stammumfang von 470 cm.

Der Einzelbaum steht in einer Parkanlage. Wegen einer großen, allerdings behandelten Astwunde, besteht Fäulnisgefahr.

1.3.28 Naturdenkmal „Ahornblättrige Platane III im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 100 m westlich des Pergola-Einganges,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*) mit einer Höhe von ca. 16 m, einer ausladenden Breite von ca. 15 m und einem Stammumfang von 420 cm.

Der Einzelbaum steht am Rande eines Platzes im Kaisergarten. Er weist zahlreiche Wucherungen auf.

Der Stamm ist völlig von Efeu umrankt.

1.3.29 Naturdenkmal „Ahornblättrige Platane IV im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 100 m westlich des Pergola-Einganges,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*) mit einer Höhe von ca. 10 – 12 m, einer ausladenden Breite von ca. 18 m und einem Stammumfang von ca. 400 cm.

Der Einzelbaum steht am Rande eines Platzes im Kaisergarten.

1.3.30 Naturdenkmal „Rotbuche im Kaisergarten“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht im Kaisergarten, 150 m westlich der Konrad-Adenauer-Allee, 35 m nördlich der Straße „Am Kaisergarten“,

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einer Höhe von ca. 20 m, einer ausladenden Breite von 18 m und einem Stammumfang von 320 cm. Der Astansatz ist niedrig, die Krone ausladend. Möglicherweise wurde der Baum früher als Kopfbuche bewirtschaftet.

1.3.31 Naturdenkmal „Kanadapappel an der Sühlstraße“

(1) Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal steht am südlichen Fahrbahnrand der Sühlstraße, 80 m westlich des Hauses Sühlstr. 63,

Gemarkung: Borbeck

Flur: 8 , Flurstück: 48

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 Buchst. b LG, insbesondere wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Kanadapappel (*Populus canadensis*) mit einer Höhe von ca. 20 m, einer ausladenden Breite von ca. 17 m und einem Stammumfang von 440 cm. Der Einzelbaum steht zwischen Straßenrand und Acker.

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Schutzgegenstand

Außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und sofern sie nicht als Naturdenkmale geschützt sind, sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes folgende Teile von Natur und Landschaft geschützte Landschaftsbestandteile:

- a) Bäume außerhalb von Waldflächen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden und mehrstämmige Bäume, bei denen die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

Geschützt sind folgende Bäume

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Roßkastanie	-	Aesculus hippocastanum
Sandbirke	-	Betula pendula
Moorbirke	-	Betula pubescens
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eßkastanie	-	Castanea sativa
Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	-	Fraxinus excelsior
Walnuß	-	Juglans regia
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Holzbirne	-	Pyrus communis
Holzapfel	-	Malus silvestris
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Silberweide	-	Salix alba
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Winterlinde	-	Tilia cordata
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Feldulme	-	Ulmus campestris

- b) Hecken und Gehölzstreifen, die ganz oder mindestens zu 60 % aus einheimischen Baum- und Straucharten bestehen.
Ausgenommen sind alle intensiv gepflegten Hecken in Hausgärten.

Erläuterungen

Einheimische Baum- und Straucharten sind die in der Liste unter 4.2 aufgeführten Arten.

c) Kopfbäume aus einheimischen Arten.

Erläuterungen

Kopfbäume bieten für Höhlenbrüter und Fledermäuse gute Nistmöglichkeiten und Lebensräume. Diese Festsetzung dient insbesondere aber auch der Erhaltung alter bäuerlicher Nutzungsformen.

Typische einheimische Arten, die durch Beschneiden zu Kopfbäumen umgestaltet wurden, sind: Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*).

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich und auf die Flächen des Kronentraufbereiches, bei Bäumen (außer Kopfbäumen) jedoch mindestens auf die Fläche bis 5 m vom Stammfuß.

Erläuterungen

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Einzelbäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

(3) Verbote

Die Beseitigung der unter Abs. 1 Buchst. a bis c festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 34 Abs. 4 LG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

2. ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
3. ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
4. ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile Stoffe oder Gegenstände, die den Fortbestand der geschützten Landschaftsbestandteile gefährden können, insbesondere Tau- und Streusalze, Biozide, Düngemittel, Silage, feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Baumaterialien, Holz oder Boden aufzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
5. im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile Feuer zu entzünden.

(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Hecken und Kopfbäume sind regelmäßig so zu pflegen, dass ihr Fortbestand gesichert bleibt

Erläuterungen

Hecken werden – je nach Gehölzartenzusammensetzung – in der Regel alle 8 – 10 Jahre zurückgeschnitten. Dabei werden folgende Pflegemethoden angewendet:

- a) Auf-den-Stock-setzen in 1,20 – 1,80 m Höhe über den Boden bei den stockausschlagfähigen Gehölzen,
- b) maßvoller Rückschnitt in der Höhe und an den Seiten bei nicht oder nur gering stockausschlagfähigen Gehölzen.

Pflegemaßnahmen werden im Zeitraum vom Oktober bis Februar durchgeführt, da sonst ein Wiederaustreiben der Gehölze nicht erfolgt.

Ist ein Viehverbiss bei auf den Stock gesetzten Hecken zu befürchten, muss ein Verbissschutz durch eine provisorischen Weidezaun erfolgen.

Beiderseits der Hecken sollten Wildkrautsäume entwickelt bzw. erhalten werden.

Hecken über 500 m Länge werden abschnittsweise jeweils nur zu ca. 20 – 40 % ihrer Länge gepflegt, um nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraum und die Lebensgemeinschaft Hecke zu vermeiden. Einzelne Bäume in Hecken sollen als Überhälter erhalten, Lücken im Heckenbestand durch Neuanpflanzung von Heckenpflanzen wieder geschlossen werden.

Die Wildkräutersäume ergänzen und erhöhen das biotische Potential der Hecken. Sie stellen in Ergänzung zur Hecke wichtige Refugialräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten dar und erfüllen biotopvernetzende Funktionen in der freien Landschaft.

Durch Ergänzungspflanzungen ist der Bestand der Hecke langfristig gewährleistet.
Kopfbäume werden – je nach Baumart – alle 7 – 20 Jahre zurückgeschnitten.
(Kopfweiden im Abstand von 7 – 10 Jahren, Kopfeschen im Abstand von 15 – 20 Jahren
Kopfeichen und Kopfbuchen im Abstand von 15 – 20 Jahren)

Um die Biotopfunktionen zu erhalten wird bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen jeweils nur ein Teil des vorhandenen Bestandes beschnitten.

Zur Durchführung der Pflegemaßnahmen siehe Erläuterung S. 183

Viele Maßnahmen können z. B. durch örtliche Naturschutzgruppen durchgeführt werden.

2 Zweckbestimmungen für Brachflächen

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 2.1 und 2.2 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Brachflächen sind gemäß § 24 Abs. 1 LG bestimmte Zweckbestimmungen festgesetzt.

Erläuterungen

Der Landschaftsplan setzt nach § 24 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest.

Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise gepflegt werden.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Siehe auch die weitergehende Festsetzungen für Brachflächen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Rahmen von Flächenstillungsprogrammen oder von Agrarreformbeschlüssen stillgelegte Ackerflächen gelten nicht als Brachen im Sinne des Landschaftsplanes.

Brachflächen als nicht genutzte Flächen besitzen eine wesentliche Bedeutung für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz; Brachflächen dienen im Ballungsraum meist als Trittsteinbiotope und tragen so zur Vernetzung von Biotopen bei.

(2) Allgemeines Verbot

Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 genannten Brachflächen widersprechen, verboten.

(3) Befreiung

Von diesem Verbot kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Brachfläche in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes widerspricht, handelt gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

2.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Die nachfolgend unter 2.1.1 bis 2.1.6 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination dargestellten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen

Die Festsetzung „Natürliche Entwicklung“ erfolgt, wenn sich die bodenständige Vegetation sukzessiv einstellen soll und besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Da die Laufzeit des Landschaftsplanes ca. 10 Jahre beträgt, ist spätestens nach diesem Zeitraum zu prüfen, ob Pflegemaßnahmen erforderlich werden, (z. B. bei zu starkem Gehölzaufwuchs).

2.1.1 Brachfläche am Barmscheidgrund

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 15 , Flurstück 71**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine langjährige Brache mit fortgeschrittener Verbuschung, einem hohen Gräseranteil und kleineren Schlagflur- und Hochstaudenbeständen. Der Standort ist gekennzeichnet durch Frische- bis Wechselfeuchteanzeiger. Die Brachfläche sollte aufgrund der hohen Strukturvielfalt und als wertvolles Trittsteinbiotop zum „Ringofenteich“ erhalten bleiben.

2.1.2 Brachfläche an der Losenstraße

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 33 , Flurstück: 10**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine nahezu vollständig verbuschte und nicht mehr zugängige Brache nördlich einer Waldfläche.

2.1.3 Brachfläche an der Kirchhellener Straße

**Gemarkung: Sterkrade
Flur: 12 , Flurstück: 533**

Erläuterungen

Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit fortgeschrittener Verbuschung (überwiegend Besenginster und Weiden). Die Fläche ist ansonsten durch Gräser bestimmt. Sie weist eine leichte Hangneigung von West nach Ost auf und ist stellenweise durch Bauschutt und Müllablagerungen belastet.

2.1.4 Brachfläche an der Siepenstraße

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 20 , Flurstück: 90, 157, 158, 159

Erläuterungen

Es handelt sich um eine gräserreiche Brachfläche mit großen Hochstaudenbeständen, Birken- und Pappelanflug sowie in den Randbereichen um einen älteren Gehölzbestand.

Die Brache ist zur Erweiterungsfläche eines nahen Altersheimes hin von starken Bodenbewegungen geprägt.

Sie ist als Ergänzungsfläche zum Feuchtbereich „Koppenburgs Mühlenbach“ für den Arten- und Biotopschutz potentiell wertvoll.

2.1.5 Brachfläche südlich des Verschiebebahnhofes Osterfeld-Süd

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 36 , Flurstück: 231

Erläuterungen

Es handelt sich um eine im Randbereich und auf der Böschung einer Eisenbahntrasse gelegene, gut strukturierte Brachfläche (Gehölze, Hochstauden und Gräser).

2.1.6 Brachfläche westlich der BAB A 3 Abfahrt Oberhausen-Lirich

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 44 , Flurstück: 12

Erläuterungen

Die Brache liegt an einem Sportplatz. Sie weist verschiedene Vegetationsstrukturen auf, z. T. sehr gräserreich mit einzelnen Gehölzen, z. T. sehr krautreich, besonders auf den aufgeschütteten Standorten. Der Boden ist steinig und trocken, wenig nährstoffreich.

2.2 Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Brachflächen

Die nachfolgend unter 2.2.1 bis 2.2.8 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination dargestellten Flächen sind in der jeweils im folgenden festgesetzten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Erläuterungen

Die Festsetzung „Pflege“ wird getroffen:

- wenn eine Brachfläche in einem bestimmten Sukzessionsstadium erhalten bleiben soll
- wenn die Entwicklung der Vegetation gesteuert werden soll (z. B. Förderung der Artenvielfalt, Zurückdrängung bestimmter dominanter Arten).

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung bzw. Schaffung von Flächen mit hohem Wert für den Biotop- und Artenschutz. Die Zeiträume und Abstände der Pflegemaßnahmen werden nach den Erfordernissen des Einzelfalles festgelegt. So kann in der ersten Phase eine höhere Pflegeintensität erforderlich sein, um z. B.

Eutrophierungserscheinungen zurückdrängen. Ist der erwünschte Zustand der Fläche schließlich erreicht, so genügen in der Regel Pflegemaßnahmen in größeren Abständen. Das Mähen von Wiesen soll ab einer Flächengröße von ca. 0,5 ha in zeitlichen Abständen auf mehreren Teilflächen erfolgen.

2.2.1 Brachfläche am Ringofenteich nördlich der Straße „Zum Ravenhorst“

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 14 , Flurstück: 5

Die Fläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Vorerst soll eine zweimalige Mahd, die erste ab 1. Juli, die zweite ab 15. September durchgeführt werden. Nach Einstellen einer wieder artenreichen Vegetation soll die Pflege auf eine abschnittsweise Mahd in 1 – 3jährigem Turnus jeweils zwischen dem 15. September und dem 15. Februar reduziert werden. Das Mähgut ist abzufahren.

Erläuterungen

Die Brache hat zu einem großen Teil durch den während der Sanierungsarbeiten am Ringofenteich abgelagerten Schlamm an Artenreichtum stark eingebüßt. Die relativ kurzen Abstände für Pflegemaßnahmen sind zur Wiederherstellung der Arten- und Strukturvielfalt notwendig.

2.2.2 Brachfläche „Dellerheide“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 32 , Flurstück: 6, 7, 8, 9, 10

In den feuchteren Bereichen sind die vorhandenen Gehölze bis auf einzelne Gebüsche zu entfernen. Das geschlagene Holz ist abzutransportieren. Ansonsten ist die Fläche in 3 – 5 jährigem Turnus von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und die noch vorhandenen Freiflächen sind abschnittsweise jeweils zwischen dem 15. September und dem 15. Februar zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Erläuterungen

Die Brache ist in den Randbereichen stark verbuscht. Sie ist geprägt durch einen hohen Gräseranteil mit Hochstauden und einigen feuchten bis nassen Bereichen.

2.2.3 Brachfläche „Dannenkamp“ nördlich der Emmericher Straße

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 30 , Flurstück: 632, 675

In den feuchteren Bereichen sind die vorhandenen Gehölze bis auf einzelne Gebüschgruppen zu entfernen. Das geschlagene Holz ist zum Teil in den Randbereichen Holzhaufen zu lagern, der Rest ist abzutransportieren. Ansonsten ist die Fläche in 3 –5jährlichem Turnus von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und die noch vorhandenen Freiflächen sind abschnittsweise jeweils zwischen 15. September und dem 15. Februar zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Erläuterungen

Die Grünlandbrache liegt zwischen Bahndamm und Straße. Die grasreiche in Talbereichen vernäßte Fläche ist durch z. T. dichte artenreiche Baum- und Strauchgruppen und einzelne Kleingewässer gegliedert. Sie ist aufgrund ihres Artenreichtums und ihrer Strukturvielfalt wertvoll.

2.2.4 Brachfläche in Lohfeld

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 28 , Flurstück: 55, 138, 145

In den nicht verbuschten Bereichen ist die Brache vorerst in 1 – 3jährigem Turnus zur Erhöhung der Artenvielfalt abschnittsweise zu mähen. Später wird eine Mahd in 3 – 5jährigen Abständen ausreichen. Wo Flatterbinsen stehen, ist der aufkommende Gehölzbewuchs zu entfernen.

Erläuterungen

Die Brachfläche ist im östlichen Teil gräserreich mit Verbuschung durch Besenginster, Holunder und Weißdorn. Im westlichen Teil nimmt der Grad der Verbuschung zu, hier sind vermehrt Weiden und Brombeergebüsche zu finden. Kleinflächig tritt die Flatterbinse (*Juncus effusus*) in Erscheinung (Wechselfeuchtezeiger).

2.2.5 Brachfläche „Am Handbach“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 24 , Flurstück: 354, 858, 859, 860, 1055

Die Fläche ist in 5 – 7jährigem Turnus jeweils zwischen dem 15. September und dem 15. Februar abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der östlich gelegene verbuschte Teilbereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine Gründlandbrache unterhalb einer vorhandenen Hochspannungstrasse mit hohem Gräseranteil. Der Gehölzbewuchs ist nur sehr gering. Zur Siedlung hin wird die Brache von einer Weißdornhecke begrenzt, zum Sterkrader Wald hin durch den Handbach.

2.2.6 Brachfläche im Alsbachtal

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 29 , Flurstück: 22, 70, 71, 80, 431, 492, 495

Die Fläche ist von den nicht standortgerecht-heimischen Gehölzen, wie Tannen, Fichten, Kiefern freizustellen. In Teilbereichen ist der vorhandene Gehölzbewuchs gruppenweise zu entfernen. Neu aufkommender Gehölzbewuchs ist in regelmäßigen Abständen zu beseitigen. Das geschlagene Holz ist zum Teil in den Randbereichen als Holzhaufen zu lagern, der Rest ist abzutransportieren.

In 3 – 5jährigem Turnus ist die Fläche abschnittsweise zwischen dem 15. September und dem 15. Februar zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen

Bei der Brache handelt es sich um eine aufgelassene Grünlandfläche mit trockenen bis frischen Standorten. Sie ist durch einen hohen Gräseranteil, einzelne Hochstaudenfluren und Gehölze wie Birken, Pappeln, Stieleiche, dichte Besenginsterbestände und Holunder geprägt. Standortfremde Gehölze (Tannen, Fichten und Kiefern) wurden angepflanzt.

Die Fläche wird extensiv als Schafweide genutzt.

Sie ist aufgrund der vielfältigen Vegetationsstrukturen als Nahrungs- und Schutzareal sowie Brutstätte für Vögel und Kleinsäuger von hoher Bedeutung.

2.2.7 Brachfläche an der Bremener Straße / Reinersbachtal

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 15 , Flurstück: 485

Die Fläche ist in 3 – 5jährigem Turnus jeweils zwischen dem 15. September und dem 15. Februar abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Erläuterungen

Die Brachfläche ist hauptsächlich durch Gräser mit Hochstaudenbeständen bestimmt. Sie ist zum Weg hin mit Erlen abgepflanzt.

2.2.8 Brachfläche im Bereich Ripshorst

Gemarkung: Borbeck

Flur: 5 , Flurstück: 46, 80, 86, 94, 107, 108, 120

Im nördlichen Teilbereich der Brache ist der vorhandene Birkenanflug zu beseitigen. Diese Fläche ist in 3 – 5jährigem Turnus von neu aufkommenden Gehölzbewuchs freizustellen. Die noch gehölzfreien Flächen sind abschnittsweise jeweils zwischen dem 15. September und dem 15. Februar zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Im Zuge der Realisierung des Projektes „Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst“ im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscherpark ist die Fläche in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Projektes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine Fläche, die im südlichen Teil bereits vollständig mit Gehölzen, überwiegend Birken, bewachsen ist. Nördlich davon ist die Fläche eher gräserreich mit einigen Hochstaudenfluren und beginnender Verbuschung. Die beiden Teilflächen werden z. Z. durch einen Wanderweg geteilt.

3 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

Erläuterungen

Siehe auch die weitergehenden Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten (Erstaufforstungsverbote und Gebote zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie zur Entwicklung von naturnahen Waldmänteln und –säumen).

(2) Allgemeines Verbot

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit; Befreiungen

Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzung für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann die Untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Nutzung nicht beachtet handelt gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden.

3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten

Auf den nachfolgend unter 3.1.1 bis 3.1.3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Erstaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen.

Erläuterungen

Die Festsetzung der Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhaltung der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, insbesondere aber der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, der Artenvielfalt in der Natur und der Sicherung der Waldfunktionen.

3.1.1 Fläche westlich der BAB A 3 an der Ausfahrt Dinslaken-Süd

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 34 , Flurstück: 110, 117**

Die Fläche ist unter Schonung des vorhandenen Bewuchses in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten. Pappeln und Roteichen sind ausgeschlossen.

3.1.2 Fläche südöstlich der Hühnerheide

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 27 , Flurstück: 49, 255, 256, 260, 282, 321**

Die Fläche ist unter Schonung des vorhandenen Bewuchses und in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten. Pappeln und Roteichen sind ausgeschlossen.

3.1.3 Flächen beiderseits der BAB A 3 und der Bundesbahnstrecke Oberhausen-Wesel südlich des Sterkrader Waldes

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 25 , Flurstück: 171, 172, 177, 182
Gemarkung: Sterkrade
Flur: 2 , Flurstück: 179, 180**

Die Fläche ist unter Schonung des bereits vorhandenen Bewuchses und in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten. Pappeln und Roteichen sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Um eine Beschädigung der Druckrohrleitung vom Pumpwerk Oberhausen durch Wurzelwerk auszuschließen, sind vor einer Bepflanzung Abstimmungsgespräche mit der Emschergenossenschaft zu führen. Ebenso muss die im Flächennutzungsplan dargestellte Straßenplanung beachtet werden.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird der 10 m breite Schutzstreifen der Ölleitung ausgespart

3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Auf den nachfolgend unter 3.2.1 bis 3.2.6 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen.

Erläuterungen

Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhaltung der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, insbesondere aber der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, der Artenvielfalt in der Natur und der Sicherung der Waldfunktionen.

Es werden in erster Linie Festsetzungen auf Waldflächen getroffen, die einen besonderen Schutzgrad erhalten und wo zur Erreichung des Schutzzweckes die Festsetzung ökologisch geboten ist. Die sonstigen festgesetzten Flächen weisen einen hohen Anteil nicht standortgerechter Baumarten auf. Hier ist die langfristige Änderung der Artenzusammensetzung in den jeweiligen Landschaftsräumen anstrebenwert.

3.2.1 Waldflächen im Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 1 , Flurstück: 8, 19, 200

Flur: 2 , Flurstück: 1, 2

Flur: 3 , Flurstück: 1, 3

Flur: 4 , Flurstück: 16, 25, 26

Flur: 13 , Flurstück: 6, 20

Im gesamten Waldgebiet des Naturschutzgebietes Hiesfelder Wald ist nach der Endnutzung von Teilflächen (siehe Festsetzung 3.3.1) eine Wiederaufforstung mit standortgerecht-heimischen Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Erläuterungen

Dies sind in der Regel Baumarten des Buchenwaldes, des Buchen-Eichenwaldes und entlang der Brachtäler Baumarten des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Bach-Erlenwaldes und der Erlen- und Birkenbruchwälder. Die Festsetzung betrifft in erster Linie die Bestände, die von gebiets- bzw. standortfremden Holzarten gebildet werden oder in denen diese Holzarten höhere Bestockungsanteile aufweisen. Den überwiegenden Teil dieser Bestände stellen Roteiche, Kiefer, Fichte, Lärche, Bergahorn, kleinflächig auch Pappel und Spitzahorn. Die einzelnen Unterabteilungen sind dem Forsteinrichtungswerk des Staatlichen Forstamtes Wesel zu entnehmen.

3.2.2 Kleiner Kiefern- und Pappelwald im Naturschutzgebiet „Im Fort“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 50, 51, 52

Nach Endnutzung der Flächen sind diese mit standortgerecht-heimischen Laubbaumarten wiederaufzuforsten.

Erläuterungen

Die Waldfläche liegt in der Landschaftseinheit der grundwassergeprägten Bachtäler und Niederungen mit sandigem Substrat. Hier würde sich ein feuchter Erlen-Eichen-Birkenwald entwickeln.

3.2.3 Kiefernwald und Mischwald im Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 3 , Flurstück: 3
Flur: 7 , Flurstück: 3

Nach Endnutzung der Flächen sind diese mit standortgerecht-heimischen Laubbaumarten wiederaufzuforsten.

Erläuterungen

Die Waldfläche liegt in der Landschaftseinheit der staunässegeprägten Flugsandgebiete. Hier würde sich ein Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln.

3.2.4 Waldflächen im „Nassenkamp“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 33 , Flurstück: 10, 11, 12
Flur: 34 , Flurstück: 106, 110, 113, 117

Nach Endnutzung der Flächen ist eine Wiederaufforstung mit standortgerecht-heimischen Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Erläuterungen

Die Festsetzung bezieht sich im wesentlichen auf den im südöstlichen Teil gelegenen kleinen Roteichenbestand.

Die Waldfläche liegt in der Landschaftseinheit der staunässegeprägten Flugsandgebiete. Hier würde sich ein Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln.

3.2.5 Waldflächen im Naturschutzgebiet „Sterkrader Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 3 , Flurstück: 542, 544, 578, 579, 580, 593, 695

Im gesamten Waldgebiet des Naturschutzgebietes Sterkrader Wald ist nach der Endnutzung von Teilflächen (siehe Festsetzung 3.3.10) eine Wiederaufforstung mit standortgerecht-heimischen Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Erläuterungen

Dies sind in der Regel Baumarten des Buchen-Eichenwaldes und entlang des Bachtals Baumarten des feuchten Erlen-Eichen-Birkenwaldes. Die Festsetzung betrifft in erster Linie die Bestände, die von gebiets- bzw. standortfremden Holzarten gebildet werden oder in denen diese Holzarten höhere Bestockungsanteile aufzuweisen. Den überwiegenden Teil dieser Bestände stellen Roteiche, Kiefer, Pappel, kleinflächig auch Spitzahorn. Die einzelnen Unterabteilungen sind dem Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Oberhausen zu entnehmen.

3.2.6 Kleiner Laubmischwald „Schulte-Ostrop“

Gemarkung: Buschhausen

Flur: 23 , Flurstück: 164

Im gesamten Waldgebiet ist eine Wiederaufforstung mit standortgerecht-heimischen Baumarten vorzunehmen.

Erläuterungen

Es handelt sich im wesentlichen um einen alten parkähnlichen Baumbestand mit z. T. nicht heimischen Baumarten.

Die Waldfläche liegt in der Landschaftseinheit der Bachtäler und Niederungen mit sandigem Substrat. Hier würde sich ein Buchen-Eichenwald entwickeln.

3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Auf den nachfolgend unter 3.3.1 bis 3.3.25 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Form der Endnutzung untersagt. Auf den Flächen mit Kahlschlagverbot ist verboten, Kahlschläge von mehr als 0,5 ha bzw. 0,25 ha Flächengröße je Jahr und Eigentümer vorzunehmen.

Erläuterungen

Mit der Endnutzungsbeschränkung ist keine Einschränkung anderer waldbaulicher Endnutzungsformen wie z. B. Femel-, Schirm- und Saumschlag gegeben.

Das Kahlschlagverbot dient dem Erhalt von Lebensräumen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände sowie der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Durch Beratung der Waldbesitzer verfolgt die Forstbehörde das Ziel jegliche Kahlschlagnutzung zu vermeiden. Sofern Flächen in Einzelfällen einen Kahlschlag erfahren, wird angestrebt, im gleichen oder darauffolgenden Forstwirtschaftsjahr weitere Kahlschläge in einer Entfernung von weniger als 200 m zu vermeiden.

3.3.1 Waldflächen im Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstücke: 8, 19, 200
Flur: 2 , Flurstücke: 1, 2
Flur: 3 , Flurstücke: 1, 3
Flur: 4 , Flurstücke: 16, 25, 26
Flur: 13 , Flurstücke: 6, 20
Flur: 7 , Flurstücke: 3

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.2 Waldflächen in der Schlägerheide

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 187

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.3 Waldfläche im Naturschutzgebiet „Im Fort“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstücke: 50, 51, 52

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.4 Waldfläche östlich der Autobahnabfahrt Dinslaken-Süd

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 15 , Flurstücke: 66, 106

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.5 Artenreiche Laubwäldchen im „Barmscheids Grund“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 14 , Flurstück: 5
Flur: 15 , Flurstücke: 92, 94, 95, 96
Flur: 16 , Flurstück: 59

Jede andere als eine einzelstammweise Endnutzung ist untersagt.

3.3.6 Waldflächen im „Nassenkamp“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 33 , Flurstücke: 10, 11, 12
Flur: 34 , Flurstücke: 106, 110, 113, 117

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.7 Waldfläche in der Hühnerheide

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 32 , Flurstücke: 72, 75, 90, 91, 95, 173, 213, 214, 215, 216, 244,
245, 246
Flur: 33 , Flurstück: 23

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.8 Kleiner Laubmischwald südlich der Tüsselbeck

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 11 , Flurstück: 704**

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.9 Feuchtes Erlenwäldchen nördlich der Tüsselbeck

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 11 , Flurstück: 704**

Jede andere als eine einzelstammweise oder femelschlagartige Endnutzung ist untersagt.

3.3.10 Waldflächen im Naturschutzgebiet „Sterkrader Wald“

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 3 , Flurstücke: 542, 544, 578, 579, 580, 593, 695**

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.11 Sterkrader Wald

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 9 , Flurstücke: 158, 342, 343
Flur: 24 , Flurstück: 872
Gemarkung: Sterkrade
Flur: 3 , Flurstücke: 32, 33, 36, 501, 502, 503, 542, 576, 577, 682, 687,
688**

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

Erläuterungen

Der Gesamtbereich besteht aus vier Teilflächen.

3.3.12 Kleiner Mischwald südöstlich der Ebersbachstraße

**Gemarkung: Sterkrade
Flur: 8 , Flurstück: 80**

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.13 Kleiner Buchenaltholzbestand westlich des Sterkrader Waldes

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 24 , Flurstück: 374

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.14 Feuchtes Erlenwäldchen am Alsbach

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 29 , Flurstücke: 72, 73, 74, 75, 76, 78, 426

Jede andere als eine einzelstammweise oder femelschlagartige Endnutzung ist untersagt.

3.3.15 Kleiner Laubmischwald im Bereich des Alsbachtales

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 27 , Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 97, 554, 555, 1124
Flur: 29 , Flurstücke: 67, 510

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.16 Bachbegleitendes Erlen-Pappelwäldchen am Reinersbach

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 15 , Flurstück: 485

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.17 Waldflächen im Volkspark Sterkrade

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 25 , Flurstücke: 850, 889

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.18 Laubmischwaldflächen am oberen Elpenbachtal

Gemarkung: Osterfeld
Flur: 12 , Flurstücke: 371, 372, 373
Flur: 13 , Flurstücke: 66, 96, 130
Flur: 14 , Flurstück: 74
Flur: 15 , Flurstück: 349

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

Erläuterung
Der Gesamtbereich besteht aus fünf Teilflächen

3.3.19 Waldflächen im Antoniepark und den westlich angrenzenden Flächen

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 6 , Flurstücke: 377, 431, 475, 515
Flur: 7 , Flurstücke: 216, 390

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.20 Waldflächen im Volksgarten Osterfeld

Gemarkung: Osterfeld
Flur: 2 , Flurstücke: 104, 195, 436
Flur: 3 , Flurstücke: 170, 206

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.21 Waldflächen im Revierpark Vonderort und Stadtwald Osterfeld

Gemarkung: Osterfeld
Flur: 20 , Flurstücke: 11, 12, 13, 14, 15, 76, 81, 102, 121, 125
Flur: 21 , Flurstücke: 60, 74, 77, 95
Flur: 22 , Flurstück: 90

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

Erläuterung
Der Gesamtbereich besteht aus fünf Teilflächen.

3.3.22 Waldflächen Grafenbusch

Gemarkung: Alt-Oberhausen
Flur: 14 , Flurstück: 90
Flur: 15 , Flurstück: 27
Flur: 46 , Flurstücke: 126, 197, 199, 204

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,5 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.23 Kleiner Laubmischwald „Schulte-Ostrop“

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 23 , Flurstück: 164

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

3.3.24 Waldflächen im Kaisergarten

Gemarkung: Alt-Oberhausen
Flur: 10 , Flurstück: 53

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

Erläuterung

Der Gesamtbereich besteht aus zwei Teilflächen.

3.3.25 Waldfläche im Ruhrpark

Gemarkung: Alstaden
Flur: 10 , Flurstücke: 59, 60, 80, 84, 85, 86, 183, 213

Eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen ist untersagt.

4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan im Abschnitt B dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 26 LG die folgenden in Abschnitten 4.1 und 4.2 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Erläuterungen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen. Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG im Regelfall der Stadt Oberhausen. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gemäß § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den §§ 38 – 42 LG geregelt.

Die Stadt Oberhausen strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen) an, in denen auch ein Interessenausgleich mit den Grundstückseigentümern bzw. mit den Bewirtschaftern geregelt wird. Bei den zu treffenden Vereinbarungen sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die der landwirtschaftlichen Betriebe Berücksichtigung finden. Eine Anwendung der im § 42 LG aufgezeigten Möglichkeit der förmlichen Enteignung sollte weitestgehend vermieden werden.

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Zu Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der speziell in diesem Landschaftsplan im Abschnitt B dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 26 LG die nachfolgenden unter 4.1.1 bis 4.1.41 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.

Vor der Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Ausführungspläne zu erstellen. Soweit die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte lagemäßig nicht exakt darstellbar sind, erfolgt eine symbolhafte Darstellung.

Erläuterungen

Die festgesetzten Maßnahmen beinhalten im wesentlichen

- den naturnahen Ausbau von Fließgewässern,
- die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Feucht- und Nasswiesen, von Kleingewässern und von sonstigen erhaltenswerten Biototypen,
- die Herstellung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Grünlandflächen in den Bachtälern (Entwicklung von Uferrandstreifen) und
- die Wiederherstellung oder Pflege kleinflächiger Waldbestände.

Der naturnahe Ausbau der Fließgewässer soll nach der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MBL NW 1989 S 1203) durchgeführt werden.

Die Anlage, Wiederherstellung und Pflege von Feuchtbiotopen soll unter Berücksichtigung der Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz der Landesanstalt für Ökologie, erfolgen. Soweit ergänzende Anpflanzungen erforderlich sind, wird hierauf bei den einzelnen Festsetzungen hingewiesen.

Die Auswahl der Flächen für die Herstellung bzw. Wiederherstellung von naturnahem Grünland erfolgt aufgrund ihrer Lage im unmittelbaren Einzugsbereich von Bachtälern. Neu zu entwickelnde Uferrandstreifen bieten ideale Möglichkeiten der Biotopvernetzung.

4.1.1 Naturnaher Ausbau eines Uferabschnittes und Wiederherstellung der Ufervegetation des Rotbaches im Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 2 , Flurstücke: 1, 2
Flur: 3 , Flurstücke: 1, 2

Auf einer Länge von ca. 1,3 km ist das Steilufer des Rotbaches zu sichern, sowie die natürliche Ufervegetation wiederherzustellen. Der vorhandene Wanderweg ist aus diesem Bereich zu verlegen.

Erläuterungen

Die Steilufer des Rotbaches sind in diesem Abschnitt insbesondere durch häufiges Betreten stark beeinträchtigt. Gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 6 wird für das gesamte Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.2 Pflege zweier Wiesen- und Weideflächen im Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 8
Flur: 3 , Flurstück: 2

Die beiden Flächen sollen als Grünlandflächen erhalten bleiben und zunächst 2mal jährlich jeweils nicht vor dem 1. Juli bzw. 15. September gemäht werden. Nach erfolgter Ausmagerung ist das Mähen auf 1mal jährlich im Juli zu reduzieren. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 6 wird für das gesamte Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.3 Naturnaher Ausbau eines Uferabschnittes und Wiederherstellung eines Uferstrandstreifens der Vellenfurth im Naturschutzgebiet „Im Fort“

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 1 , Flurstücke: 68, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 127, 128, 129, 224

Auf einer Länge von 1,2 km ist die Vellenfurth an der Stadtgrenze Oberhausen/Dinslaken naturnah auszubauen. An einzelnen Stellen sind die Ufer zur Entwicklung von Kolken abzuflachen. Ein Geländestreifen von 10 m, bzw. von 5 m im Oberlauf, ab Gewässermittle, ist unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Die Fläche ist abschnittsweise 1mal jährlich jeweils nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weidezäune sind, falls erforderlich, zu versetzen.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.1.2 Abs. 6 wird für das gesamte Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.4 Pflege eines Kleingewässers im Naturschutzgebiet „Im Fort“

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 1 , Flurstück: 97

Das Kleingewässer ist vorsichtig in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen. Die umgebende Wiesenfläche ist in 3 – 5jährigem Turnus zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung eines Feuchtbiotopes als Refugialraum z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (insbesondere für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten). Gemäß Ziff. 1.1.2 Abs. 6 wird für das gesamte Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsraum erarbeitet.

4.1.5 Pflege eines Feuchtbiotopes auf einer Wiese am Rand der Waldfläche „Schlägerheide“

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 187**

Das Kleingewässer ist schonend in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen und zu entrümpeln. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen

Es handelt sich um einen wasserführenden Bombentrichter inmitten eines Feldgehölzes, das sich auf einer bewirtschafteten Weide befindet. Er ist in seiner Funktion als Lebensraum für Amphibien zu optimieren.

4.1.6 Pflege eines Kleingewässers nördlich der Hünenbergstraße am Rande des Naturschutzgebietes „Im Fort“

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstücke: 260, 261**

Das Kleingewässer ist schonend in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen. Die nicht standortgerecht-heimischen Gehölze sind vom Uferand zu entfernen. Ein Röhrichtgürtel ist zu entwickeln. Ansonsten ist die angrenzende Fläche in einem Abstand von 10 m zum Gewässer der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung eines Feuchtbiotopes als Refugialraum z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (insbesondere für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten).

4.1.7 Pflege von Kleingewässern (Bombentrichter) im Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 200
Flur: 2 , Flurstücke: 1, 2
Flur: 3 , Flurstücke: 1, 2
Flur: 13 , Flurstück: 20

Die Bombentrichter sind zu entrümpeln (insbesondere von Schlagabraum) und vorsichtig zu entschlammern. Diese Maßnahme ist auf einen längeren Zeitraum verteilt durchzuführen und nach Einzelfallprüfung durch die Untere Landschaftsbehörde periodisch zu wiederholen.

Erläuterungen

Diese Maßnahme ist wichtig, damit die wasserführenden Bombentrichter als Sekundärbiotop, insbesondere als Lebens- und Laichraum für Amphibien ihre Funktion erfüllen können.

Gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 6 wird für das gesamte Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.8 Wiederherstellung eines kleinen Eichen-Buchenwaldes nördlich des „Ringofenteiches“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 14 , Flurstück: 5

Durch Einzäunung ist die Fläche vor Viehtritt zu schützen. Sie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der durch Viehtritt insbesondere in den Randbereichen stark beeinträchtigten Waldflächen.

4.1.9 Pflege eines kleinen Wäldchens am „Ringofenteich“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 14 , Flurstück: 5

Die vorhandenen Zitterpappeln sind durch standortgerecht-heimische Baumarten zu ersetzen. Komposthaufen, sonstige Gartenabfälle und Ziergehölze sind zu beseitigen.

Erläuterungen

Das Wäldchen liegt im Entwicklungsraum 1.5, für den gemäß Ziff. 1.2.1 Abs. 6 ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet wird.

4.1.10 Pflege von Kleingewässern auf einer Brachfläche an der Emmericher Straße und im gesamten Bereich der Hühnerheide (Bombentrichter)

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 30 , Flurstücke: 632, 675

Flur: 32 , Flurstücke: 23, 90, 91, 95, 178, 213, 244

Die Kleingewässer sind vorsichtig in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen und von Schlagabraum zu räumen. Das Entschlammen der Gewässer soll räumlich und zeitlich alternierend durchgeführt werden.

Erläuterungen

In der Hühnerheide befinden sich ca. 150 Bombentrichter, eine Einzeldarstellung ist nicht möglich.

Gemäß Ziffer 1.2.3 Abs. 6 wird für den Bereich der Hühnerheide ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.11 Pflege einer Obstwiesenbrache am Nordschacht

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 16 , Flurstücke: 113, 155, 354

Der stellenweise vorhandene Asphaltbelag ist aufzunehmen und abzutransportieren. Abgängige Bäume sind als Totholz zu erhalten. Darüber hinaus ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.1.12 Pflege einer Feuchtwiese im Bachtal der Tüsselbeck I

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 11 , Flurstück: 720

Die Feuchtwiese ist zu erhalten und alle 2 – 3 Jahre jeweils nicht vor dem 15. September zu mähen. Die Binsen- und Seggenbereiche sind auszusparen und im Abstand von 5 Jahren jeweils nicht vor Oktober von Hand zu mähen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Aufkommende Gehölze und das sich stark ausbreitende fremdländische Drüsige Springkraut sind zu entfernen. Die selten genutzte Zufahrt zur südlich gelegenen Wiese ist zu verlegen. Der Zaun entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze ist zu erneuern und mit einer mehrreihigen Abpflanzung aus standortgerecht-heimischen Gehölzen zur Abschirmung gegen die angrenzende Nutzfläche zu versehen. Außerdem sind mehrere temporär wasserführende Kleingewässer auf der Fläche anzulegen.

4.1.13 Anlage und Pflege eines naturnahen Randstreifens entlang des oberen Abschnittes der Tüsselbeck I und II

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 11 , Flurstücke: 720, 721
Flur: 17 , Flurstück: 18

Ein 5 m breiter Geländestreifen ab Gewässermittle entlang der Tüsselbeck II und ein Geländestreifen von jeweils 5 m beiderseits der Bachmitte der Tüsselbeck I sind extensiv unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Ackerflächen und gartenbaulich genutzte Flächen sind in Grünflächen umzuwandeln. Die Fläche ist abschnittweise einmal jährlich jeweils nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weidezäune sind, falls erforderlich, zu versetzen.

4.1.14 Wiederherstellung des naturnahen Zustandes und Pflege der Düne an der Tüsselbeck

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 18 , Flurstück: 195

Die Düne ist als Trockenbiotop zu entwickeln und in ihren ursprünglichen Zustand wieder zurückzuführen. Der Laubholzanteil ist durch die Anpflanzung von standortgerecht-heimischen Arten (z. B. Weißbirke, Stieleiche und Eberesche) zu erhöhen. Totholz ist zu erhalten. Vorhandener kleinflächiger Sandabbau ist einzustellen. Die Düne ist einzuzäunen und somit vor Weidevieh zu schützen.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines in dieser Art einzigartigen Trockenbiotopes auf Oberhausener Stadtgebiet.

4.1.15 Pflege des Flachsteiches

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 11 , Flurstück: 726

Teile des Schilfgürtels sind in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu mähen. Die sumpfigen Randbereiche sind durch das stellenweise Entfernen bzw. teilweise auf-den-Stock-setzen von Gehölzen zu optimieren. Die Wiesenflächen sind 1mal im Jahr jeweils nicht vor dem 15. September zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen. Das Vorkommen des Riesen-Bärenklaus ist einzudämmen. Vorhandener Müll und Gartenabfälle sind zu entfernen.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 6 wird für den Bereich des Flachsteiches ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.16 Naturnaher Ausbau des Handbaches innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes „Sterkrader Wald“

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 3 , Flurstücke: 542, 544, 695

Flur: 5 , Flurstücke: 317, 318

Der Handbach ist im oberen Lauf auf einer Länge von ca. 1600 m naturnah auszubauen. Dabei ist innerhalb des Waldes ein mäandrierender Verlauf unter Einbeziehung der vorhandenen Altmäander wiederherzustellen. Im Bereich der Wiesenlandschaft ist eine Entfesselung des Baches vorzunehmen und ein Geländestreifen von jeweils 5 m beiderseits der Bachmitte unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Die Flächen sind abschnittsweise 1mal jährlich jeweils nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weidezäune sind, falls erforderlich, zu versetzen.

Erläuterungen

Für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes wird gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 6 ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.17 Wiederherstellung von Feuchtbiotopen des Auen-, Erlenbruch- und Niedermoorbereiches im Naturschutzgebiet „Sterkrader Wald“

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 3 , Flurstück: 695

Vorhandene Entwässerungsgräben entlang des Handbaches sind zu verschließen. Ein vorhandener Weg ist zu verlegen.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 6 wird für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.18 Pflege von Kleingewässern im Naturschutzgebiet „Sterkrader Wald“

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 3 , Flurstücke: 542, 695

Ausgewählte Kleingewässer sind zu entrümpeln (insbesondere von Schlagabraum) und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde vorsichtig in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen. Das Entschlammen der Gewässer soll räumlich und zeitlich alternierend nach Einzelfallprüfung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Einige Bombentrichter und Mergelkuhlen sind durch Bodenaushub zu vertiefen. An der Nordseite einiger Kleingewässer sollen randständige Bäume entfernt werden.

Erläuterungen

Im Sterkrader Wald befinden sich mehrere Bombentrichter und zahlreiche Mergelkuhlen, die nicht einzeln in der Festsetzungskarte dargestellt werden konnten.

Gemäß Ziffer 1.1.3 wird für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.19 Anlage und Pflege eines naturnahen Uferrandstreifens entlang des Everslohgrabens und des Ebersbaches

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 8 , Flurstücke: 24, 25, 27, 29, 34, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49

Ein jeweils 5 m breiter Geländestreifen beiderseits der Mitte des Everslohgrabens und des Ebersbaches ist extensiv unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. In Teilabschnitten sollen Anpflanzungen mit Ufergehölzen vorgenommen werden. Ackerflächen sind umzuwandeln. Der Randstreifen ist abschnittsweise 1mal jährlich jeweils nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weidezäune sind, falls erforderlich, zu versetzen.

4.1.20 Pflege einer Feuchtwiese an der Everslohstraße

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 9 , Flurstücke: 88, 89

Die Feuchtwiese ist zu erhalten und unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Sie ist 1 – 2mal jährlich nicht vor dem 15. Juli bzw. dem 15. September zu mähen.

Die Binsen- und Seggenbereiche sind auszusparen und in 3 – 5jährigem Turnus jeweils nicht vor Oktober von Hand zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

4.1.21 Pflege einer vom Pfälzer Graben durchflossenen Brache am Rande der Bezirkssportanlage Königshardt

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 9 , Flurstücke: 53, 456, 462, 463, 518

Die Gehölzgruppen (Schwarzerlen und Weiden) auf der Fläche sind zu erhalten. Die nicht mit Gehölzen bestandene Freifläche ist 1mal jährlich nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Zusätzlich aufkommende Gehölze sind zu beseitigen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

4.1.22 Naturnaher Ausbau des Alsbaches und Wiederherstellung eines naturnahen Uferlandstreifens

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 12 , Flurstücke: 18, 19, 21, 25, 27, 39, 40, 41, 42, 480

**Flur: 13 , Flurstücke: 60, 62, 63, 64, 66, 79, 81, 88, 89, 94, 107, 112, 114,
358, 442, 606, 607, 608, 628, 719, 724, 726, 731, 732,
733, 734, 735, 736, 714, 742, 743, 744, 747, 766, 767,
768, 769, 770, 797, 829, 830**

Der Alsbach ist auf einer Gesamtlänge von ca. 900 m naturnah auszubauen. Neben der Beseitigung noch vorhandener Verschaltungen sollen Verrohrungen aufgehoben und durch den Einbau von Kastenprofilen mit natürlichem Substrat ersetzt werden. Im Oberlauf zwischen BAB 2 und Erzbergerstraße ist eine Neutrassierung des Bachlaufes in geschwungener Linienführung und eine Anpflanzung mit heimischen Ufergehölzen vorzunehmen. Hier ist auch ein jeweils 5 m breiter Geländestreifen beiderseits der Bachmitte unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Die Flächen sind abschnittweise 1mal jährlich jeweils nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weidezäune sind, falls erforderlich, zu versetzen.

Erläuterungen

Der naturnahe Ausbau soll der Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen, sowie das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion verbessern.

In einzelnen Abschnitten wurde bereits erfolgreich eine Renaturierung des Alsbaches durchgeführt. Es ist jedoch sinnvoll, diese in ein Gesamtkonzept einzubinden.

4.1.23 Wiederherstellung und Pflege einer Feuchtwiese im Landschaftsraum Lohfeld

**Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 28 , Flurstück: 55**

Die Feuchtwiese ist in eine Wiese umzuwandeln und unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Sie ist 1 – 2mal jährlich nicht vor dem 15. Juli bzw. dem 15. September zu mähen. Die Binsen und Seggenbereiche sind auszusparen und im Abstand von - 5 Jahren nicht vor Oktober von Hand zu mähen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

In den sehr nassen Bereichen, sollen mehrere Kleingewässer von 10 – 20 m³ Größe angelegt werden.

Der regelmäßig stark vernäßte Bereich ist durch einen Zaun vor Viehtritt zu sichern.

Erläuterungen

Vor Anlage der Kleingewässer sind Probebohrungen durchzuführen, die über die Untergrundverhältnisse Auskunft geben sollen (z. B. anstehende Tonschicht und deren Mächtigkeit, Grundwasserstand). Auch eine Entwicklung temporär wasserführender Kleingewässer ist unter Artenschutzgesichtspunkten sinnvoll.

4.1.24 Anlage und Pflege naturnaher Uferbereiche des Weihers zwischen Sterkrader Wald und Erzbergerstraße

**Gemarkung: Sterkrade
Flur: 29 , Flurstück: 374**

Die Uferbereiche sollen in Teilbereichen abgeflacht und mit entsprechender Ufervegetation abgepflanzt werden.

4.1.25 Pflege einer Nasswiese westlich der Erzbergerstraße

**Gemarkung: Sterkrade
Flur: 29 , Flurstücke: 70, 71, 79**

Die Nasswiese ist zu erhalten und unter Verzicht auf Biozide und Düngemittel zu bewirtschaften. Sie ist in ca. 5jährigem Turnus jeweils zwischen Oktober und Februar abschnittsweise zu mähen. Die Mahd soll mit der Sense oder mit dem Freischneidegerät erfolgen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Sollten die angrenzende Fläche zur Beweidung von Schafen aufgesucht werden, ist der Bereich durch einen Zaun zu schützen.

4.1.26 Wiederherstellung und Pflege eines Feldgehölzes östlich der Erzbergerstraße

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 13 , Flurstücke: 58, 97, 358, 517

Die Lagerfläche, Bau- und Gartenabfälle sind zu beseitigen. Zwei wasserführende Gruben sind vorsichtig zu entschlammen. Ansonsten ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen

Die Fläche ist stark verbuscht und z. T. mit alten Gehölzbeständen gegliedert. Sie ist durch Lagerflächen, Bau- und Gartenabfällen stark beeinträchtigt.

Aufgrund der vielfältigen Vegetationsstrukturen ist sie als Nahrungs- und Schutzareal und Brutstätte für Vögel, Käfer, Spinnen und Kleinsäuger von hoher Bedeutung und sollte als wertvoller Ausgleichsraum innerhalb einer intensiv genutzten Umgebung (Acker, Siedlung) erhalten bleiben.

4.1.27 Pflege der Wiesen und Heiden im „Reinersbachtal“

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 11 , Flurstücke: 155, 219

Flur: 12 , Flurstücke: 206, 299, 533

**Flur: 14 , Flurstücke: 35, 39, 41, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 106, 160, 161,
169, 194, 198, 201, 202, 217, 322, 348, 387, 415, 417,
419, 487, 517, 592, 593, 632, 701, 805, 806, 809, 810,
843, 844, 846, 852, 853, 854, 855, 956, 973, 980, 981,
984, 1062, 1063, 1064, 1065**

Flur: 15: , Flurstücke: 318, 389, 707

Der offene Wesencharakter ist zu erhalten. Neu aufkommende Gehölze sind zu entfernen. In ca. 3jährigem Turnus jeweils nicht vor Oktober ist ein Mahd durchzuführen. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen stattfinden.

Das geschlagene Holz und das Mähgut sind abzutransportieren.

Erläuterungen

Die Beweidung mit Schafen darf nicht mit einer Koppelschafhaltung einhergehen. Der unter 4.1.29 genannte Feuchtbereich muss bei einer infrage kommenden Schafbeweidung unbedingt gemieden werden.

Weitergehende Einzelmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet „Reinersbachtal“ legt ein noch aufzustellender Pflege- und Entwicklungsplan fest. Siehe auch das Verbot 13 im Landschaftsschutzgebiet 1.2.8 und die Festsetzung unter 1.2.8.

4.1.28 Pflege eines Wäldchens am Reinersbach

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 15 , Flurstück: 485

Die vorhandenen Pappeln sind mittelfristig zu entfernen und durch Baumarten der Erlen-Eschen-Aue zu ersetzen.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.2.8 Abs. 6 wird für das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Reinersbachtal“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.29 Naturnaher Ausbau des unteren Reinersbaches

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 16 , Flurstücke: 694, 768, 769

Der Reinersbach ist auf einer Länge von ca. 730 m naturnah auszubauen. Dabei ist ein Geländestreifen von jeweils 5 m beiderseits der Bachmitte in die Renaturierung einzubeziehen.

4.1.30 Pflege naturnaher Feuchtbereiche im „Reinersbachtal“

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 11 , Flurstück: 219

Aufkommende Gehölze sollen bis auf einzelne Gebüsche entfernt werden. In ca. 5jährigem Turnus ist die Fläche jeweils zwischen Oktober und Februar abschnittsweise zu mähen. Die Mahd soll mit der Sense oder mit dem Freischneidegerät erfolgen. Das geschlagene Holz und das Mähgut sind abzutransportieren.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.2.8 Abs. 6 wird für das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Reinersbachtal“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.31 Pflege einer Heiderestfläche im „Reinersbachtal“

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 1 , Flurstück: 219

Aufkommende Gehölze sollen bis auf einzelne Gebüsche entfernt werden. In ca. 5 – 7jährigem Turnus ist die Fläche jeweils nicht vor Oktober zu mähen. Das geschlagene Holz und das Mähgut sind abzutransportieren. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen stattfinden.

Erläuterungen

Die Beweidung mit Schafen darf nicht mit einer Koppelschafhaltung einhergehen. Gemäß Ziffer 1.2.8 Abs. 6 wird für das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Reinersbachtal“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.32 Pflege von Kleingewässern und Feuchtbereichen im Bereich des Grünzuges „Klosterhardt“

Gemarkung: Osterfeld
Flur: 12 , Flurstücke: 203, 372
Flur: 13 , Flurstücke: 203, 208
Flur: 15 , Flurstück: 349

Einzelne der Kleingewässer sind in der Zeit zwischen Oktober und Dezember vorsichtig zu entschlammen. Einzelne die Gewässer stark beschattende Bäume sind zu entfernen. In den Feuchtbereichen sind Schlagabraum und sonstige Abfälle zu beseitigen.

Erläuterungen

Gemäß Ziffer 1.2.9 Abs. 6 wird für den gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes Klosterhardt/Elpenbachtal ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.33 Naturnaher Ausbau des Elpenbaches

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 7 , Flurstücke: 390, 391

Flur: 13 , Flurstücke: 131, 206, 207, 208

Flur: 14 , Flurstücke: 14, 63

Flur: 15 , Flurstücke: 203, 272, 291, 349, 355, 356, 357

Der Elpenbach ist auf einer Gesamtlänge von ca. 700 m naturnah auszubauen. Dabei sind die Verrohrungen zwischen Vogesenstraße und Elpenbachstraße zu entfernen und ein neues Bachbett im ehem. Talverlauf anzulegen. Im Bereich des Antonieparkes zwischen Elpenbachstraße und dem Antonieteich ist der bachbegleitende Weg zu beseitigen. Die fremdländischen Gehölze und Stauden sind in einem jeweils 5 m breiten Streifen beiderseits der Bachmitte zu entfernen und z. T. durch standortgerecht-heimische Sträucher und Stauden zu ersetzen. Das Bachbett ist in diesem Bereich außerdem von Müll und Bauschutt zu befreien.

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines einstmals intakten Fließgewässers. Gemäß Ziffer 1.2.9 Abs. 6 wird für den Gesamtbereich des Landschaftsschutzgebietes „Klosterhardt-Elpenbachtal“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.34 Naturnaher Ausbau des unteren Düsselbachtals und Pflege des Quellbereiches

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 22 , Flurstück: 90

Der Quellbereich und ein jeweils 5 m breiter Streifen beiderseits der Bachmitte sind naturnah zu entwickeln. Standortfremde Gehölze sind vom Böschungsrandbereich zu entfernen und durch standortgerecht-heimische Gehölze zu ersetzen. Der südliche wasserführende Teil ist von Schlagholz zu befreien und vorsichtig zu entschlammen. Der untere Abschnitt ist naturnah auszubauen. Die Verrohrung eines Zuflusses aus dem Revierpark-Teich ist aufzuheben.

4.1.35 Pflege von Kleingewässern (Bombentrichter) im Grafenbusch

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 46 , Flurstücke: 197, 199

Die gekennzeichneten Kleingewässer sind zu entrümpeln (insbesondere von Schlagabraum) und vorsichtig zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen. Diese Maßnahme ist auf einen längeren Zeitraum verteilt durchzuführen und nach Einzelfallprüfung durch die Untere Landschaftsbehörde periodisch zu wiederholen.

Einzelne Bombentrichter sind durch Bodenaushub zu vertiefen. An der Nordseite einiger Kleingewässer sollen randständige Bäume entfernt werden.

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten (besonders Amphibien).

4.1.36 Pflege der Fläche südlich des Grafenbusches zwischen A42 und Emscher

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 46 , Flurstücke: 185, 186

Die westlich gelegenen vernässten Bereiche sind von Gehölzanflug freizuhalten und in 5 – 7jährigem Turnus von Hand zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Bereichen mit reichhaltiger Wasserflora soll eine Verlandung durch vorsichtiges Entschlammen verhindert und durch kleine Vertiefungen weitere Kleingewässer (z. T. temporär) geschaffen werden.

Die sonstigen Bereiche sind in 3 – 5jährigem Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Müll und Unrat sind auf der gesamten Fläche zu beseitigen.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung, Wiederherstellung und Schaffung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten (besonders Amphibien, Reptilien und Libellen) und seltene Pflanzengesellschaften in Feuchtgebieten.

Der westliche Teilbereich ist infolge von Bergsenkungen stark vernässt. Hier kommen Dauergewässer, temporäre Gewässer sowie Feuchtwiesen unterschiedlicher Ausprägung vor. In Teilen der Gewässer stehen alte abgestorbene Stieleichen, in den flachen, z. T. im Sommer trocken fallenden Zonen wachsen größere Rohrkolben-Bestände. Die wechselfeuchten Bereiche sind durch Binsen und Seggen geprägt; hier stocken auch Gehölzgruppen.

Der östliche Teilbereich ist insgesamt trockener; der Anteil der Gehölze ist hier größer. Hier kommen auch Trockenwiesen sowie Übergangsbereiche zwischen Trocken- und Feuchtwiesen vor.

4.1.37 Wiederherstellung und Pflege der Emschertalarme im Kaisergarten

Gemarkung: Alt-Oberhausen

Flur: 10 , Flurstück: 53

Die Emschertalarme sind wiederherzustellen und zu entwickeln. Die Uferbefestigungen der Altarme sind zu beseitigen, die Uferzone ist naturnah zu gestalten und mit Arten der Röhrlichtzone zu bepflanzen. Die Gewässer sind schonend in der Zeit zwischen Oktober und Dezember zu entschlammen und von Schlagabraum zu befreien.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung seltener Feuchtbereiche und damit der Schaffung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten und Pflanzengesellschaften. Gemäß Ziffer 1.2.13 Abs. 6 wird für den gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kaisergarten“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.38 Pflege des Geländes der „ehemaligen Zeche Vondern“

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 31 , Flurstücke: 62, 64

Flur: 34 , Flurstücke: 95, 109

Flur: 36 , Flurstücke: 211, 216, 318, 319, 320, 329, 330, 339

Bis zur Durchführung des unter 1.2.15 Abs. 6 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsplanes sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Die offenen Wiesenflächen sind extensiv mit Schafen zu beweiden; bei der Beweidung sollen die vorhandenen Wasserflächen nicht als Tränke genutzt werden.**
- **Abschnittweise rotierend sollen im Teilbereichen die aufgekommenen Birken und Weiden entfernt werden.**

Erläuterungen

Für den gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Zeche Vondern“ wird gemäß Ziffer 1.2.15 Abs. 6 ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

4.1.39 Naturnaher Ausbau des Läppkes Mühlenbaches im Bereich Ripshorst

Gemarkung: Borbeck

Flur: 4 , Flurstück: 13

Flur: 5 , Flurstücke: 63, 81, 86, 87, 88, 91

Flur: 6 , Flurstücke: 5, 42, 44, 45, 46, 47

Der Läppkes Mühlenbach ist auf einer Länge von ca. 620 m naturnah auszubauen.

Erläuterungen

Diese Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit bereits durchgeführten Renaturierungen des Baches in weiter südlich gelegenen Bachabschnitten. Sie soll integriert werden in das Modellprojekt „Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst“ im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscherpark.

4.1.40 Pflege des Bereichs „Hausmannsfeld“

Gemarkung: Borbeck

Flur: 2 , Flurstücke: 5, 6, 115

Flur: 21 , Flurstück: 35

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

- **Die Feuchtbereiche südlich der Eisenbahntrasse sind von aufkommenden Gehölzen freizuhalten sowie teilweise einzutiefen, um eine ganzjährige Wasserführung sicher zu stellen,**
- **auf der Südseite der Eisenbahntrasse ist ein mehrreihiger Gehölzstreifen anzulegen,**
- **Teilbereiche der Schotterflächen im Süden sind von aufkommendem Gehölzaufwuchs freizuhalten,**
- **der überalterte Pappelbestand im Norden der Fläche ist zu beseitigen und die Fläche anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen,**
- **die standortfremden und z. T. gärtnerischen Gehölze (Fichte, Kiefer, Blasenspiere, Staudenknöterich etc.) sind zu beseitigen, nicht jedoch die Bestände des Sommerfleckens.**

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung eines Geländes mit unterschiedlichen Standorten für z. T. gefährdete Tierarten und Pflanzengesellschaften. Die im Flächennutzungsplan dargestellte 50 m breite Schutzpflanzung entlang der Bahnlinie sollte auf einen mehrreihigen Gehölzstreifen reduziert werden, da durch die geplante Breite der Anpflanzung von 50 m wertvolle Feuchtbereiche zerstört würden.

4.1.41 Wiederherstellung und Pflege eines Kolkes in der Ruhraue

Gemarkung: Altstaden

Flur: 17 , Flurstücke: 22, 25

Der Feuchtbereich ist zu entwickeln. Die Randbereiche sind in einer Breite von 7 m vom Gewässerrand extensiv zu pflegen. Durch Einzäunung ist die Fläche vor Viehtritt und dem Zugang von Anglern zu schützen.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines in seiner Art seltenen Feuchtbiotopes und der Schaffung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten (besonders Amphibien- und Libellenarten).

4.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Gehölzen)

Es ist festgesetzt, die nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.71 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte symbolisiert dargestellten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflege zu sichern. Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.

Grundlage für Anpflanzungen im Rahmen des Landschaftsplanes ist die folgende Pflanzenliste:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffl. Weißdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweigriffl. Weißdorn
<i>Cytisus scorpiarius</i>	Besenginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus ideaus</i>	Himbeere

Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Aschweide
Salix eleagnos	Grauweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus campestris	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Viburnum opulus	Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Erläuterungen

Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation sind Arten, die für den jeweiligen Standort (= Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Diese Arten sind identisch mit den Arten, die innerhalb der Pflanzengesellschaften wachsen, die sich auch von Natur aus auf den jeweiligen natürlichen Standorten einstellen würden (= potentielle natürliche Vegetation).

Die vorstehende Liste enthält nicht nur Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, sondern auch einige seit langer Zeit eingebürgerte Gehölzarten, die mittlerweile als heimisch gelten können.

Sollten die Versuche, Ulmen zu züchten, die gegen das "Ulmensterben" (ausgelöst durch *Ceratocystis ulmi*) resistent sind, nachweislich erfolgreich sein, so ist die Anpflanzung dieser Zuchtformen zulässig.

Anpflanzungen werden festgesetzt

- zur Sicherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind
- zur Belebung und Gliederung der Landschaft, durch Ausstattung und Betonung landschaftlicher Leitstrukturen (Wege, Geländestufen, Gewässerränder) sowie zur Eingrünung und Einbindung baulicher Anlagen und Siedlungsränder;
- zum Schutz vor Luft- und Lärmimmissionen und vor nachteiligen Auswirkungen des Kleinklimas.

Anpflanzungen im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in der Regel auf Böschungen und Feldrainen sowie weitgehend auf der Südseite von Straßen und Wegen vorgesehen. Hierdurch wird die Inanspruchnahme bzw. Ertragsminderung landwirtschaftlicher Nutzflächen weitgehend gering gehalten.

Anpflanzungen an Gewässern werden entsprechend den Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern der Landesanstalt für Wasser und Abfall durchgeführt. Zu beachten ist, dass die Funktion einmündender Wasserläufe sowie Drainleitungen gewährt bleibt.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Wegabzweigungen sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen.

Die genauen Angaben über Pflanzabstände, Qualität der Pflanzware und die Artenzusammensetzung der zu pflanzenden Gehölze wird in detaillierten Ausführungs-, (Durchführungs-)plänen festgelegt. Dabei werden die standortlichen Voraussetzungen über die reale Situation vor Ort berücksichtigt.

Einzelheiten sind bei der Durchführung der Maßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

(Siehe auch Erläuterungen S. 187 zur Durchführung von festgesetzten Maßnahmen auf privateigenen Flächen, für die die Stadt Oberhausen vertragliche Vereinbarungen anstrebt) Die angegebenen Längen der Anpflanzungen beziehen sich stets auf die Länge der neu anzupflanzenden Gehölze.

Hinweis

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplanes in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen dann nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

4.2.1 Lockere Baumreiche in einer Gesamtlänge von ca. 1 350 m entlang der Ost- und Westseite der Franzosenstraße

Gemarkung: Sterkrade-Nord

Flur: 1 , Flurstücke: 95, 155, 158, 161, 162, 169, 192, 209, 210, 219, 227, 228, 229, 230, 231, 249, 255, 256, 257, 266, 268

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der besseren optischen Einbindung der Straße in das Landschaftsbild. Die Anpflanzung ist entlang aller unbebauter Grundstücke geplant. Drainagegräben und Einfahrten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

4.2.2 Kopfbäume am Ostufer entlang der Vellenfurth in einer Gesamtlänge von ca. 950 m, jeweils zwischen den bereits vorhandenen Gehölzen

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstücke. 71, 73, 79, 81, 84, 85

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Ausstattung dieses Landschaftsraumes mit für ihn typischen Gehölzen. Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit dem naturnahen Ausbau der Vellenfurth.

4.2.3 Kopfb Baumreihe in einer Länge von ca. 100 m am Südufer des Seitengrabens zur Vellenfurt.

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 82

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Grabens in die Landschaft und der weiteren Ausstattung dieses Landschaftsraumes mit für ihn typischen Gehölzen.

4.2.4 6 Einzelbäume entlang einer Grundstücksgrenze östlich der Fortstraße in einer Gesamtlänge von 140 m.

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstück: 195

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Ergänzung bereits vorhandener Baumstrukturen entlang der Grundstücksgrenze.

4.2.5 5 Kopfbäume entlang der Nutzungsgrenze in einer Gesamtlänge von ca. 120 m auf der Grünlandfläche südlich der Schlägerheidstraße

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstücke: 11, 114, 115, 116

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.6 10 Einzelbäume in einer Gesamtlänge von 300 m südlich der Schlägerheidstraße, südlich einer Zufahrt auf dem Böschungsrandsstreifen

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 1 , Flurstücke: 21, 158, 200

Erläuterungen

Auf die vorhandene Drainage ist Rücksicht zu nehmen.

4.2.7 2 Baumgruppen an einer Hofanlage im "Flachsdick" bestehend aus jeweils 3 Einzelbäumen auf der Ost- und Südwestseite der Wirtschaftsgebäude

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 4 , Flurstück: 2
Flur: 5 , Flurstück: 292

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der Hofanlage in die Landschaft.

4.2.8 Zweihiger Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 150 m nördlich des Höhenweges auf einem vorhandenen mit einzelnen Gehölzen bewachsenen Randsstreifen

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 5 , Flurstück: 125

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Ergänzung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und damit der Schaffung einer Vernetzungachse.

4.2.9 8 Steileichen südlich der Pfalzgrafenstraße entlang einer vorhandenen Nutzungsgrenze

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 6 , Flurstück: 12

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Ergänzung bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und damit der Schaffung einer Vernetzungachse.

4.2.10 5 Einzelbäume südlich des Nassenkamps innerhalb einer bereits vorhandenen Baumreihe

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 33 , Flurstück: 22

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Schließung der vorhandenen Baumlücken und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.11 Baumreihe in einer Gesamtlänge von 950 m beidseitig entlang der Gabelstraße und des Starenweges

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 10 , Flurstück: 195
Flur: 16 , Flurstücke: 163, 257, 258, 354
Flur: 17 , Flurstücke: 40, 52, 53, 55, 58, 72

Erläuterungen

Die Maßnahmen dient der Einbindung der Straße in die Landschaft. Es werden überwiegend bereits vorhanden Straßenrandstreifen in Anspruch genommen. Die offenliegende Pipeline östlich der Straße ist von der Maßnahme nicht betroffen.

4.2.12 Zweireihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 200 m entlang der Nordseite

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 33 , Flurstück: 22

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Schließung der vorhandenen Baumlücken und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.13 Obstbaumreihe in einer Länge von ca. 120 m entlang der Ostseite eines Zufahrtsweges nördlich der Straße „Zum Ravenhorst“ am Nordschacht.

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 16 , Flurstück: 354

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Einbindung des Weges in die Landschaft.

- 4.2.14** **3 Baumreihen** bestehend aus jeweils 3 Einzelbäumen am Gebäude der Hühnerfarm nördlich der Straße „Zum Ravenhorst“, an der Grundstücksgrenze

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 14 , Flurstück: 354

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der Hühnerfarm in die Landschaft.

- 4.2.15** **Kopfweidenreihe** nördlich der Straße „Zum Ravenhorst“ in einer Länge von ca. 50 m in westlicher Verlängerung der bereits vorhandenen alten Kopfweiden (Naturdenkmal 1.3.8)

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 16 , Flurstück: 354

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Ergänzung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und damit der Schaffung einer Vernetzungsachse.

- 4.2.16** **3reihiger Gehölzstreifen** in einer Länge von ca. 60 m entlang der Nordseite der Straße „Zum Ravenhorst“ auf der Brachfläche „Ringofenteich“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 14 , Flurstück: 5

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Abschirmung gegenüber der Straße und der Wohnbebauung.

- 4.2.17** **2 Gehölzgruppen** auf Feuchtwiesenflächen östlich der Tüsselbeck I

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 17 , Flurstück: 18

Erläuterungen

Die Maßnahme dient dem Schutz der erhaltenswerten Feuchtwiese gegenüber angrenzenden Nutzungen.

4.2.18 Ufergehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 200 m und 8 Kopfweiden entlang des Ostufers der Tüsselbeck I

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 11 , Flurstück: 720
Flur: 17 , Flurstück: 18

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Tüsselbeck I in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.19 2reihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 70 m entlang der Südseite des Parkplatzes am Nordschacht

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 17 , Flurstück: 58

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft.

4.2.20 2 Gehölzgruppen bestehend aus jeweils 3 Einzelbäumen auf der Nordwest-Seite des Schniederken Hof

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 20 , Flurstück: 7

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Hofanlage in die Landschaft.

4.2.21 Baumreihe in einer Gesamtlänge von ca. 330 m entlang der Südseite der Grabenstraße im Bereich Waldhuck

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 20 , Flurstücke: 34, 35, 45, 81, 202

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild. Für die Anpflanzung kann der vorhandene Straßenrandstreifen in Anspruch genommen werden.

4.2.22 1reihiger Gehölzstreifen im Bereich Waldhuck in einer Länge von ca. 200 m auf einer vorhandenen Böschungskante

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 18 , Flurstücke: 40, 222
Flur: 19 , Flurstück: 468

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Schaffung von Vernetzungsstrukturen.

4.2.23 2reihiger Gehölzstreifen und 15 Kopfbäume in einer Länge von ca. 380 m zwischen Pfalzgrafenstraße und Königshardter Straße

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstücke: 64, 65, 242, 272

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des vorhandenen Reiterhofes in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.24 3reihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 330 m im Bereich Höhenweg/ Königshardter Straße

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstücke: 419, 599, 600, 625

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der mehrgeschossigen Häuser in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sollten zwischen den Gehölzen Durchlässe für Pferde notwendig sein, werden sie bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

4.2.25 Obstbaumreihe entlang der Südseite des Zufahrtsweges zum Hugenshof in einer Länge von ca. 60 m

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstück: 9

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Hofes in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.26 **2 Baumgruppen bestehend aus jeweils 3 bis 5 Einzelbäumen an der südlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze der Hofanlage Luft**

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstücke: 9, 508

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Hofes in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.27 **zweihiger Gehölzstreifen zwischen Ebersbachstraße und Everslohgraben entlang von Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenzen, in einer Gesamtlänge von ca. 270 m**

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 6 , Flurstücke: 132, 145, 166, 218, 220

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Schaffung von Vernetzungsstrukturen. Sie kann zum größten Teil auf einem ungenutzten Randstreifen durchgeführt werden.

4.2.28 **Obstbaumreihe bestehend aus 10 Obstbäumen entlang der Südwestseite des Zufahrtsweges zu einem Hof an der Revierstraße**

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 8 , Flurstücke: 16, 17, 18, 65

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Schaffung von Vernetzungs- und Leitstrukturen in der Landschaft. Die westlich des Weges gelegene Fläche wird extensiv als Grünland genutzt. Daher ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft nicht zu rechnen.

4.2.29 Ufergehölzstreifen entlang der Ufersüdseite des Everslohgrabens in einer Gesamtlänge von ca. 250 m

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 8 , Flurstücke: 25, 64

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Everslohgrabens in die Landschaft und dessen Beschattung.

Da eine deutliche Nutzungsgrenze vorhanden ist, kann die Maßnahme ohne wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durchgeführt werden.

4.2.30 lockerer Gehölzstreifen entlang der Südseite der Everslohstraße in einer Gesamtlänge von 80 m

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 8 , Flurstück: 51

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und Anreicherung einer erhaltenswerten Feuchtwiese mit natürlichen Landschaftselementen.

4.2.31 2reihiger Gehölzstreifen an der Umspannanlage Buchenweg nördlich des Handbaches in einer Gesamtlänge von ca. 300 m

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 3 , Flurstück: 540
Flur: 5 , Flurstücke: 486, 639

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Anlage in die Landschaft. Es sollen auch einige Hochstämme verwendet werden.

4.2.32 Ufergehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 200 m durchsetzt mit einzelnen Kopfbäumen entlang dem Südufer des Handbaches

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstücke: 317, 318

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Handbaches in die Landschaft und der Beschattung des Gewässers.

Die Maßnahme soll erst nach erfolgter Renaturierung des Handbaches durchgeführt werden.

4.2.33 10 Einzelbäume entlang der Südseite eines Weges in Verlängerung der Nordstraße

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstück: 315

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Schaffung von Vernetzungsstrukturen. Die Funktionsfähigkeit der Drainage wird nicht beeinträchtigt.

4.2.34 Zweihiger Gehölzstreifen auf der West- und Nordseite des Reiterhofes „Grafen“ und entlang des Ostufers des Spechtgrabens in einer Gesamtlänge von ca. 270 m

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 5 , Flurstücke: 305, 594

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Hofes in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Es sollen auch einige Hochstämme verwendet werden.

4.2.35 Baumreihenergänzung entlang der Nord- und Südseite der Emmericher Straße

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 27 , Flurstücke: 253, 340, 341
Flur: 28 , Flurstücke: 142, 143, 144
Flur: 31 , Flurstücke: 11, 12

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Schließung der bereits vorhandenen lückenhaften Straßenbepflanzung.

4.2.36 4 Einzelbäume auf der Nordseite der Brusbachstraße südlich des Hofes „Scheiferskath“

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 31 , Flurstücke: 30, 751

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Schließung der bereits vorhandenen lückenhaften Straßenbepflanzung.

4.2.37 Baumreihe entlang der Ostseite der Graßhofstraße und der Drostenkampstraße in einer Länge von ca. 530 m

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 8 , Flurstück: 1566
Flur: 28 , Flurstücke: 167, 176
Flur: 29 , Flurstücke: 181, 182, 183, 184, 185

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.38 1reihiger lockerer Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 200 m entlang von Grundstücksgrenzen östlich der Drostenkampstraße

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 28 , Flurstücke: 30, 167, 170

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.39 Baumreihe beidseits des Weges entlang des Nassenkampgrabens in einer Gesamtlänge von ca. 300 m

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 28 , Flurstücke: 158, 160, 161, 173

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung des Weges in die Landschaft, der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Ergänzung der bereits im nördlichen Abschnitt vorhandenen Bepflanzung zu verwenden.

4.2.40 Zreihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 180 m nördlich der Zechenbahn im „Lohfeld“ entlang eines Feuchwiesenbereiches

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 28 , Flurstücke: 55

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, der Ergänzung der bereits vorhandenen Gehölze und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen. Es sollen auch einige Hochstämme verwendet werden.

4.2.41 Lockerer Gehölzstreifen beidseits der Zechenbahn im „Lohfeld“ in einer Gesamtlänge von ca. 600 m

Gemarkung: Sterkrade-Nord
Flur: 8 , Flurstücke: 1287, 1477

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Bahn in die Landschaft, der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Ergänzung der bereits vorhandenen Bepflanzung.

4.2.42 Gehölzstreifen südlich der Zechenbahn im „Lohfeld“ in einer Gesamtlänge von ca. 320 m

Gemarkung: Holten
Flur: 8 , Flurstücke: 1038, 1514

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der landwirtschaftlichen Einbindung einzelner Häuser, der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Ergänzung der bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen.

4.2.43 Zreihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 140 m auf der Nord- und Ostseite vorhandener Gebäude im „Lohfeld“

Gemarkung: Holten
Flur: 8 , Flurstücke: 1038, 1575

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der landwirtschaftlichen Einbindung eines Gebäudekomplexes und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.44 Baumreihe mit Unterpflanzung in einer Länge von ca. 110 m entlang der Westseite der Pferderennstrecke im „Elsenbruch“

Gemarkung: Holten
Flur: 10 , Flurstück: 23

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Trainingsstrecke in das Landschaftsbild, der Ergänzung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen.

**4.2.45 Immissionsschutzstreifen entlang der Westseite der Emscher in einer Breite von ca. 70 m und ca. 2100 m Länge
Es sind mindestens 50 % Bäume erster und zweiter Ordnung zu verwenden.**

Gemarkung: Holten
**Flur: 4 , Flurstücke: 381, 728, 729, 787, 794, 798, 803, 807, 900, 906,
1360, 1361, 1362, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374,
1375, 1379, 1387, 1388, 1416, 1430, 1432, 1545,
1754**
**Flur: 7 , Flurstücke: 1015, 1465, 1506, 1532, 1548, 1549, 1550, 1580,
1582, 1658**

Erläuterungen

Die Festsetzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der für den Bereich „Fläche für die Forstwirtschaft“ vorsieht. Die Maßnahme dient, angesichts des benachbarten Industriekomplexes, dem Schutz vor Luft- und Lärmemissionen. Außerdem soll der Gehölzsaum langfristig auch als Sichtschutz dienen.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird der 10 m breite Schutzstreifen der Oelleitung ausgespart.

4.2.46 Zerhiger Gehölzstreifen in ca. 450 m Länge entlang der Südseite der Vennstraße und deren Verlängerung

Gemarkung: Holten

Flur: 7 , Flurstücke: 51506, 1541, 1542, 1607, 1611, 1612, 1613, 1615, 1621

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Entwicklung und Wiederherstellung von biotopvernetzenden Gehölzstrukturen in einer überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft.

4.2.47 Baumreihe mit Gehölzunterpflanzung in einer Länge von ca. 80 m östlich der Erzbergerstraße auf einem vorhandenen Straßen- und Ackerrandstreifen

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 13 , Flurstücke: 704, 715

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, der Ergänzung der bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen.

4.2.48 Baumreihe mit Gehölzunterpflanzung entlang einer Flurstückgrenze nördlich des Alsbaches und südlich der A 2 auf einem bereits vorhandenen Ackerrandstreifen in einer Länge von ca. 60 m und im weiteren Verlauf südlich des Alsbaches ein Gehölzstreifen in ca. 150 m Länge

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 13 , Flurstücke: 64, 65

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, der Ergänzung der bereits vorhandenen Gehölze und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen.

4.2.49 1reihiger Ufergehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 650 m entlang der Südseite des Alsbaches

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 13 , Flurstücke: 112, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 608, 628, 726

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Ausstattung dieses Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Sie steht in Zusammenhang mit dem naturnahen Ausbau des Alsbaches.

4.2.50 2reihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 150 m im Reinersbachtal entlang der Palisadenwand des „Heidedorfes“

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 11 , Flurstücke: 155, 219

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der störenden Palisadenwand aus Eisenbahnschwellen.

4.2.51 2reihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 100 m entlang der Süd-Ostgrenze des Talraumes Oberes Reinersbachtal

Gemarkung: Sterkrade

Flur: 11 , Flurstück: 219

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Wohngebäude in die freie Landschaft. Es sollen auch einige Hochstämme verwendet werden.

- 4.2.52 10reihiger Gehölzstreifen in ca. 700 m Länge entlang der Westseite der Fernewaldstraße; es sind mindestens 50 % Bäume erster und zweiter Ordnung zu verwenden.**

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 10 , Flurstücke: 246, 254,273
Flur: 11 , Flurstück: 219

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Abschirmung der schutzwürdigen Freifläche des Reinersbachtals und der Wohnbebauung gegenüber der Straße.

- 4.2.53 Baumreihe in ca. 200 m Länge entlang der Westseite der neu ausgebauten Straßenverbindung zwischen dem Ortsteil Holten und dem Revierpark Mattlerbusch**

Gemarkung: Holten
Flur: 1 , Flurstücke: 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2123, 2124, 2125, 2126

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

- 4.2.54 Lockerer 2reihiger Gehölzstreifen entlang der West- bzw. Südseite von Wegen und entlang der Flugstraße in einer Gesamtlänge von ca. 420 m nördlich der Kurfürstenstraße in Holten**

Gemarkung: Holten
Flur: 7 , Flurstücke: 136,137, 233,1506, 1548,1551, 1602, 1615, 1616, 1641, 1777

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Entwicklung und Wiederherstellung von biotopvernetzenden Gehölzstrukturen in einer überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft.

4.2.55 Einzelbäume in einer Gesamtlänge von ca. 350 m entlang der Nord- bzw. Ostseite der Kurfürstenstraße

Gemarkung: Holten

Flur: 4 , Flurstücke: 786, 787, 798, 803, 807,

Flur: 7 , Flurstücke: 10, 16, 1147, 1148, 1716, 1769, 1790

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Einbindung der Straße in die Landschaft. Eine Bepflanzung der Südseite mit Bäumen ist aufgrund einer vorhandenen oberirdisch verlaufenden Telegraphenleitung derzeit nicht sinnvoll.

4.2.56 1reihiger Gehölzstreifen in ca. 140 m Länge entlang der Südseite der Lindgenstraße

Gemarkung: Holten

Flur: 7 , Flurstücke: 1081, 1082, 1083, 1466

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Vernetzung mit sonstigen geplanten Landschaftselementen.

4.2.57 1reihiger Gehölzstreifen in 70 m Länge entlang der Südostseite der Kathstraße

Gemarkung: Holten

Flur: 7 , Flurstück: 1757

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Vernetzung mit sonstigen geplanten Landschaftselementen. Sie wird auf Duisburger Stadtgebiet fortgesetzt. Die Gehölzarten sind aufeinander abzustimmen.

4.2.58 Baumreihe in einer Länge von ca. 60 m entlang der Ostseite der Ardesstraße

Gemarkung: Holten
Flur: 4 , Flurstück: 829

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Vernetzung mit sonstigen geplanten Landschaftselementen. Sie wird auf der Duisburger Standgebiet fortgesetzt. Die Baumarten sind aufeinander abzustimmen.

4.2.59 1reihiger Gehölzstreifen in 100 m Länge entlang der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Kurfürstenstraße und Emscher

Gemarkung: Holten
Flur: 4 , Flurstück: 803

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Entwicklung und Wiederherstellung von biotopvernetzenden Gehölzstrukturen in einer überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft.

4.2.60 Baumgruppe bestehend aus 3 Einzelbäumen an der Nordostseite eines Hofes an der Kurfürstenstraße

Gemarkung: Holten
Flur: 4 , Flurstück: 803

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Hofanlage in die freie Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.61 3reihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 70 m entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße

Gemarkung: Sterkrade
Flur: 1 , Flurstück: 85

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft. Bei der Durchführung der Maßnahme wird der 10 m breite Schutzstreifen der Ölleitung ausgespart. Es sollen auch einige Hochstämme gepflanzt werden.

4.2.62 Lockerer Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 200 m entlang der Plangebietsgrenze südlich der Horststraße und entlang der Ostseite der Gartroper Straße

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 12 , Flurstücke: 11, 12, 52

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straßen in die Landschaft und der Ausstattung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Es sollen auch einige Hochstämme gepflanzt werden.

4.2.63 Dreihüger Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 160 m beidseits der Nordbeek

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 12 , Flurstück: 90

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Nordbeek in die Landschaft, der Fortführung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen. Die Gehölzarten sollen den bereits vorhandenen Gehölzarten angepasst werden.

4.2.64 Lockerer Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 330 m beiderseits der Bahnlinie im Bereich der Rosastraße

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 13 , Flurstück: 63
Flur: 16 , Flurstück: 67

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Bahnlinie in die Landschaft, der Fortführung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen.

4.2.65 Zweihiger Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von ca. 600 m beidseits entlang der Hünxer Straße und der Lattenkampstraße

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 13 , Flurstücke: 2, 4, 18, 19, 73, 75
Flur: 17 , Flurstücke: 7, 73, 181, 258

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straßen in die Landschaft, der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Schaffung von Vernetzungsachsen. Es sollen auch einige Hochstämme gepflanzt werden.

4.2.66 Baumreihe mit Gehölzunterpflanzung in ca. 80 m Länge entlang der Südseite eines Teilstückes der Rosastraße

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 14 , Flurstück: 61

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft, der Fortführung bereits vorhandener Gehölzstrukturen und damit der Schaffung von Vernetzungsachsen.

4.2.67 5 Obstbäume auf der Südostseite der Zufahrt zur Hofanlage an der Rothofstraße und 5 Obstbäume an der Nordwestseite der Hofanlage.

Gemarkung: Buschhausen
Flur: 14 , Flurstück: 9, 59

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Hofanlage in die freie Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.68 Baumreihe in ca. 500 m Länge entlang der Nordseite der Arminstraße

Gemarkung: Osterfeld

Flur: 36 , Flurstück: 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die freie Landschaft, der Schaffung von Vernetzungsachsen durch Ergänzung bereits vorhandener Bäume im weiteren Verlauf der Straße und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. bei dieser Maßnahme wurde die Nordseite der Straße gewählt, weil dort ein ausreichend breiter Straßenrandstreifen vorhanden ist und die Südseite durch eine oberirdische Telegraphenleitung gesäumt wird.

4.2.69 Gehölzgruppen, lockere Gehölzreihen in einer Gesamtlänge von ca. 350 m und Einzelbäume im Bereich der Ruhraue. Es sollen Arten des Silberweiden-Auewaldes und Stieleichen-Hainbuchenwaldes verwendet werden.

Gemarkung: Alstaden

Flur: 10 , Flurstück: 99

Flur: 11 , Flurstück 45

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Anreicherung des Ruhrauebereiches mit landschaftsraumtypischen Gehölzen.

4.2.70 Zweihiger Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 150 m östliche der Straße „Dümpter Kamp“

Gemarkung: Dümpten

Flur: 4 , Flurstücke: 188, 227

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung des Gebäudekomplexes und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

4.2.71 Baumreihe in einer Länge von insgesamt ca. 120 m entlang der Nordostseite der Straße „Dümpter Kamp“

Gemarkung: Dümpten

Flur: 4 , Flurstücke: 188, 227

Erläuterungen

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die freie Landschaft und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.